Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 73 (1936)

Heft: 73

Artikel: Die verfassungsrechtiliche Entwicklung der Stadt Diessenhofen von der

Stadtgründung bis zur Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen

Autor: Sollberger, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585170

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt Dießenhofen

von der Stadtgründung bis zur Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen

Von

Dr. iur. Hans Sollberger

Die nachfolgende Arbeit ist der Abdruck einer Dissertation, welche von Herrn H. Sollberger, Schafshausen, im April 1936 der rechts= und staatswissenschaft= lichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegt und von ihr abgenommen worden ist. Die Verantwortung für die darin vorgetragenen Ansichten trägt allein der Verfasser.

Einleitung

Die nachfolgenden Blätter sind ein bescheidener Beitrag zur mittel= alterlichen Stadtgeschichte. Die rechtliche Entwicklung von Dießenhofen ist bis jest noch nicht untersucht worden, so daß mir eine Beschäfti= gung mit dieser kleinen, am Rhein gelegenen Stadt lockend erscheinen mußte. Dabei war ich mir von Anfang an klar darüber, daß eine zeit= liche Einschränkung der Aufgabe notwendig ist, einmal weil sonst der Rahmen einer Doktorarbeit überschritten würde, zum andern deshalb, weil die Geschichte dieser kleinen Landstadt vom 16. Jahrhundert weg wenia Interessantes mehr bietet. Als untere zeitliche Grenze für die Arbeit wählte ich das Jahr 1460, in welchem die Stadt an die Eid= genossen überging. Bei einzelnen Punkten, die infolge der Lücken= haftiakeit oder des Fehlens der Quellen nicht restlos klargestellt werden tonnten, habe ich mich entschlossen, auf die bestehenden Schwierig= keiten nur hinzuweisen, anstatt sie durch Zutaten zu verfälschen. Im übrigen bin ich mir wohl bewußt, daß die Untersuchung, aus urkund= licher Kleinarbeit aufgebaut, die Mängel eines Erstlingswerkes aufweist.

Den Stadtplan von Dießenhofen, welcher der Untersuchung beisgegeben ist, hat der Zunftschreiber Hans Jakob Hanhart, genannt "der Engländer", um das Jahr 1770 gezeichnet. Er befindet sich zur Zeit im Rathaus von Dießenhofen.

Jum Schlusse sei noch allen denen mein wärmster Dank ausgessprochen, welche mir bei meiner Arbeit mit Rat und Tat behilslich waren, vorab den Herren Professor Dr. Muhner in Zürich, Rektor Dr. Leisi in Frauenfeld, Dr. Brunner, Apotheker, Präsident der Bürsgergemeinde Dießenhofen, Dr. Schib, Kantonsschullehrer in Schaffshausen, sowie den Herren Staatsarchivaren Dr. Isler in Frauenfeld und Dr. Werner in Schafshausen, dem Herrn Stadtbibliothekar Dr. Frauenfelder in Schafshausen, und Herrn Kespelt für die Hersstellung des Stadtplanes. Einen besondern Dank schulde ich dem Historischen Verein des Kantons Thurgau für die Aufnahme meiner Arbeit in seine Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

Schaffhausen, im Winter 1935/36.

Quellen und Literatur

1. Ungedrudte Quellen

Bürgerarchiv Dießenhofen (angeführt BAD.). Ungedruckte Urkunden von 1357 an. Altestes Stadtbuch (St.B.).

Verschiedene Einnahmen- und Ausgabenrodel.

Staatsarchiv Schaffhausen.

Staatsarchiv (Staats=A. Schaffh.). Stadtarchiv (Stadt=A. Schaffh.). Historischer Verein (Hist. Ver.).

Thurgauisches Kantonsarchiv.

Abteilung St. Ratharinenthal (Thurg. R. A. St. Rath.). Abteilung Meersburg (Thurg. R. A. Meersburg.).

2. Gedrudte Quellen

Eidgenössische Abschiede von 1245—1420. Ed. A. Ph. Segesser, 2. Aufl., Luzern 1874.

Serrgott Marquart, Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae (Serrgott).

Habsburgisches Urbar in "Quellen zur Schweizergeschichte", Bd. 14 und 15.

Ruchimeister Christian, "Nüwe Casus Monasterii sancti Galli." Ed. Mener von Knonau in den "Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte", St. Gallen 1881, Bd. 18.

Regesta Episcoporum Constantiensium. Bd. 2. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission, Innsbruck 1895 ff.

Thommen R., Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, Bd. 1 und 2. Basel 1899 ff. (Thommen).

Thurgauisches Urfundenbuch, 5 Bde. (TUB.).

Tschudi Aeg., Chronikon Helveticum, Bd. 1, Basel 1734 (Tschudi).

Urfundenbuch der Abtei St. Gallen. Ed. Wartmann (Wartmann).

Urfundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (3UB.).

3. Literatur

Ahlhaus J., Die Landdekanate des Bistums Konstanz, Stuttgart 1929. Bär E., Zur Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern. Zürich, Diss. 1893.

- Below G. v., Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Duffeldorf 1889.
 - Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Dusseldorf 1892.
 - Territorium und Stadt (Auffätze zur deutschen Verfassungs=, Verwaltungs= und Wirtschaftsgeschichte). Berlin und München 1923.
- Blumer P., Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landsgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters. Leipzig, Diss. 1908.
- Brun R., Geschichte der Grafen von Riburg. Zürich, Diff. 1913.
- Brunner Sch., Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde. Leipzig 1906.
- Dierauer J., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1. und 2. Bd. Gotha 1920 und 1924.
- Fehr H., Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig 1904.
- Gasser A., Die territoriale Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1797.
 - Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizesrischen Eidgenossenschaft. Aarau=Leipzig 1930.
- Glitsch Hch., Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogteigerichtsbarkeit. Bonn 1912.
 - Beiträge zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte. Winterthur 1906.
- Sasenfrat S., Die Landgrafschaft Thurgau. Zürich, Diss. 1908.
- Beusler A., Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.
- Huber E., System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, 4. Bd. Basel 1913.
 - Baster Antrittsvorlesung in der "Zeitschrift für schweizerisches Recht", Bb. 22.
- Ruhn K., Thurgovia Sacra, Geschichte der kath. Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau. Frauenfeld 1869.
- Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung, 1879.
- Merz W., Geschichte Aaraus im Mittelalter, 1909.
- Mener W., Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburgschiereich im Gebiete der Ostschweiz 1264—1460. Zürich, Diss. 1933.
- Nüscheler A., Die Gotteshäuser der Schweiz, 3. Bd. Zürich 1864.
- Pupikofer J. A., Geschichte des Thurgaus, 1. Aufl. Frauenfeld 1827.
- Rahn J. R., Die mittelalterlichen Kunst= und Architekturdenkmäler des Kantons Thurgau. Frauenfeld, 1899.
- Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.
- Rüeger J. J., Chronik der Stadt Schaffhausen, herausgegeben im Auftrag des historisch=antiquarischen Bereins, 2 Bde., 1884—1892.
- Schnellmann M., Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil. Zürich, Diss. 1926.

- Schröder=v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig 1922.
- Schulte A., Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. Innsbruck 1881.
 - Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. 2 Bde. Leipzig 1900.
- Schweizer P., Beschreibung, Geschichte und Bedeutung der habsburgischen Urbaraufzeichnungen, in "Quellen zur Schweizergeschichte", Bd. 15. Basel 1904.
 - Festgabe für Büdinger. Innsbruck 1898.
- Sohm R., Die frankische Reichs= und Gerichtsverfassung. Weimar 1871.
- Sulger=Büel E., Verfassungsgeschichte der Stadt Stein am Rhein. Frauen= feld 1908.
- Sulzberger H. G., Geschichte der Kirchgemeinden im Bezirke Dießenhofen. Dießenhofen 1884.
- Tobler G., Beiträge zur Geschichte der Grafen von Knburg. 1884.
- Wegeli R., Die Truchsessen von Dießenhofen, in den "Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte", Hefte 45, 47, 48.
- Werner H., Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter. Schaffhausen 1907.
- Wnß F. v., Abhandlung zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.
- Selten benütte Werke werden an Ort und Stelle mit vollem Titel angeführt.

I. Blick auf die Geschichte der Grafen von Kiburg und der Landgrafschaft Thurgau

Das Geschlecht der Grafen von Riburg¹ taucht erstmals zu Beginn des 11. Jahrhunderts auf. Sie gelten als ein Zweig der Grafen von Dillingen.² Diese Dynastie erwuchs zu einem der mächtigsten Fürstensgeschlechter im Gebiete der Ostschweiz; ihren Ausstieg verdankten die Riburger einer geschickten Politik, namentlich zur Zeit der Hohenstaufen.

In der engeren Heimat bekleideten die Grafen von Kiburg das Amt der Landgrafen im Thurgau. Der Umfang der Grafschaft Thursgau war seit der fränkischen Zeit durch die im 9. Jahrhundert erfolgte Abtrennung des Zürichgaues zurückgegangen, sie reichte aber noch weit über die Grenzen des heutigen Kantons hinaus. Als Landgrafen, oder besser Grafen im Thurgau, stand den Grafen von Kiburg die Ausübung der landgerichtlichen Rechtsprechung zu.

Im 12. Jahrhundert beginnen die Städtegründungen der Kiburger. Die Städte Frauenfeld, Winterthur und Dießenhofen verdanken ihre Entstehung den Kiburgern. Die Stadtrechte, die diesen Städten geseben wurden, haben ihre Vorbilder in den zähringischen Stadtrechten, zeigen aber diesen gegenüber eine starke Einschränkung der städtischen Freizügigkeit. Kraft grundherrlicher Rechte steht den Grafen von Kisburg auch die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Städten zu, so daß

¹ In diesem einleitenden Kapitel kann es sich nicht darum handeln, die umstrittenen Berhältnisse — insbesondere was die Genealogie des Hauses Kiburg betrifft — auf Grund eigener Forschung abzuklären, sondern wir skizzieren die Berhältnisse, wie sie sich auf Grund früherer Forschungen ergeben, und zwar nur soweit, wie sie für das Berständnis der Stadtgeschichte von Dießenhosen notwendig sind. Es werden folgende Arbeiten zugrundegelegt: G. Tobler, Beiträge zur Geschichte der Grafen von Kyburg; K. Brun, Geschichte der Grafen von Kiburg; P. Blumer, Das Landgericht und die grässiche Hochsgerichtsbarkeit im Thurgau; E. Bär, Zur Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern; J. A. Pupikoser, Geschichte des Thurgaus.

² Über die Genealogie, sowie über einzelne Streitpunkte, siehe G. Tobler, S. 6, Anm. 12.

hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Hand des Stadtherrn vereinigt sind.

Der lette Riburger war Hartmann IV., der am 27. November 1264 starb. Seine Politik ging gegen das Ende seines Lebens darauf aus, die Familienverhältnisse in Ordnung zu bringen, insbesondere die Erbsolge abzuklären. Er vermachte 1244 seine sämtlichen Besitzungen der Rirche von Straßburg und erhielt sie von dieser als Lehen zurück. Dabei wahrte er sich das Afterlehensrecht und bestimmte, daß Überstragungen an seine Gemahlin, unter welchem Titel sie immer geschähen, dis zu deren Tod rechtskräftig sein sollten. Dann aber mußten die übertragenen Güter und Rechte an seine oder seines Neffen Erben zurückfallen. Diese Maßnahme war vor allem ein Schutz für seine Gattin, und richtete sich gegen allfällige Erbansprüche seiner Neffen Hartmann V., der jedoch vor Hartmann IV. starb, und Rudolf von Habsburg. Nach dem Aussterben des Mannesstammes der Kiburger gelangte das Haus Habsburg in den Besitz der kiburgischen Erbschaft und wurde dadurch die vorherrschende Macht im Gebiete der Ostschweiz.

Es beginnt der Aufstieg des Hauses Habsburg-Österreich, dem auf dem Boden der Schweiz sehr schnell der Niedergang folgt. Das Land wird in Amter eingeteilt, und diese sind die Grundlage für die Vogteien, die nun größtenteils an die Stelle der früheren Grafschaften treten. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts beginnen die finanziellen Schwiesrigkeiten des Hauses Habsburg-Österreich; daran reiht sich die Katasstrophe von 1415, die im Konstanzer Konzil die Macht Vorderösterreichs zu vernichten droht. Zwar gelingt es den Habsburgern, einen großen Teil ihrer Besitzungen zurückzugewinnen, allein ihre Machtsstellung in der Ostschweiz wird 1460 durch die Eidgenossen endgültig gebrochen.

Das Landgericht geht in dem Augenblick, wo der Thurgau an Habsburg fällt, in seiner Bedeutung zurück; es wird zu einem Gericht des höhern habsburgischen Adels. Die Bürger der Städte haben dank den "Freiheiten", die den Städten erteilt wurden, ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht. Die Rechtsprechung über die städtischen Bürger in Hochgerichtsfällen steht im allgemeinen der neuen Bertretung der Herrschaft, der Bogtei, zu; gewisse Städte haben auch dieses Recht an sich gerissen. Mit der Katastrophe von 1415 gelangt die Landgrafschaft Thurgau pfandweise an die Stadt Konstanz. Der Zusammenhang der einzelnen Herrschaftsgebiete in der Landgrafschaft Thurgau dürfte, wenn ein solcher überhaupt noch bestand, ein äußerst lockerer gewesen sein.

Dies ist in groben Zügen die Entwicklung, die wir zum bessern Berständnis der Stadtgeschichte von Dießenhofen kurz darstellen mußten.

II. Die Berhältnisse bei der Stadtgründung

§ 1. Geographische Verhältnisse

1. Die topographische Lage der Stadt

Dießenhofen liegt ziemlich genau in der Mitte zwischen Schaffshausen und Stein a. Rh. Es wurde im Jahre 1178 durch den Grafen Hartmann von Kiburg zur Stadt erhoben. Ob das im 8. Jahrhundert erwähnte "vilarium Deozincova",2 sich an der Stelle befand, wo sich später die Stadt erhob, werden wir nachher eingehend zu untersuchen haben.3

Wenn wir die topographische Lage Dießenhofens betrachten, so müssen wir uns stets bewußt sein, daß die Stadt, wie sie etwa auf Merians Stadtplan im 17. Jahrhundert erscheint, das Ergebnis einer längern Entwicklung ist. Die ursprüngliche Stadt umfaßte neben der Burg wahrscheinlich die Stadtkirche, dazu nur ganz wenige Häuser, die sich gegen Osten hin zogen. Dieser Stadtkern war für die Verteidigung außerordentlich günstig gelegen.

Gegen den Rhein hin, in der nordwestlichen Ece der Stadt, erhebt sich die Burg von Dießenhosen, Unterhos genannt. Wann der Unterhos erbaut worden ist, bleibt ungewiß; urfundlich nachweisbar ist er erst im Jahre 1294. Er ist aber unbedingt älter. Rahn glaubt, den unteren Teil der Burg bis weit in das 13. Jahrhundert zurückdatieren zu dürsen. Jedenfalls ist es sicher, daß diese Burg zur ursprünglichen Stadt gehörte. Sie bildete recht eigentlich das Hauptstück dieser ersten Stadt. Mit der ersten, und noch mehr mit der zweiten Stadterweitesrung verschob sich naturgemäß der Mittelpunkt in das Innere der Stadt. Aber auch zu dieser Zeit diente die Burg noch immer milis

¹ TUB. III, Nr. 418.

² TUB. I, Mr. 3.

³ Unten § 3.

⁴ Unterhof hieß die Burg natürlich erst von der Zeit an, als der Oberhof entstand. Der Oberhof ist unbedingt jüngeren Datums als der Unterhof. Der Unterhof wird vorsher in den Quellen bezeichnet als "der Truhsezen hof" (TUB. III, Nr. 871); "curia Dapiferorum" (TUB. V, Nachtrag Nr. 100).

⁵ TUB. III, Nr. 871.

⁶ Unten § 5.

tärischen Zwecken, wie etwa der Überwachung der Rheinstraße. Es liegt sogar die Vermutung nahe, daß diese Burg schon vor der Stadtsgründung bestand, denn eine Burg bildete in vielen Fällen den Vorsläufer einer späteren Marktsiedelung.

Nach zwei Seiten bot sich der Stadt eine natürliche Deckung dar. Am sichersten geschützt war sie im Norden durch den Rhein; von dieser Seite war ein Angriff so aut wie ausgeschlossen. Abgesehen von diesem durch die Natur gegebenen Schutz, befanden sich auf dem andern Ufer des Stroms ebenfalls kiburgisch-habsburgische Besikungen. 2 Gegen Westen senkt sich der Plan sehr rasch, um in die Niederung des "Geißlibaches" überzugehen, sodaß nach dieser Richtung hin ein zweifacher Schutz gegeben ist, einmal durch die Böschung, zum anderen durch den Stadtbach. Die schwächsten Stellen der Stadt lagen zweifellos im Süden und im Often. Immerhin darf nicht vergessen werden, daß die Stadt sich auf einem Plateau befand, das im Kriegsfalle erst noch erstürmt werden mußte. Die Schwäche der Südseite kam auch dem Stadtherrn zum Bewuftsein. Bei der Stadterweiterung wurde die Stadt aus einem Rechteck in ein Trapez verwandelt, dessen längste Seite am Rhein, und dessen fürzeste im Süden war. Trot diesen natürlichen Befestigungen wurde außerdem noch zu künstlichen Berteidigungsmitteln gegriffen. Rund um die Stadt herum, abgesehen von der Rheinseite, lief ein breiter Graben, über dem sich die Stadt= mauer erhob. Eine Verstärfung zeigt sich auf der Südseite, wo der Graben doppelt gezogen ist. Auf Mauern, Türme und Stadtgraben wird schon in der zweiten Stadtrechtsurfunde Bezug genommen; es heißt dort, daß ein Drittel der Erbschaft desjenigen, der ohne gesekliche Erben sterbe, verwendet werde, "ad municionem ville".4 Im Jahre 1242, beim Wegzug der Nonnen aus der Stadt, heißt es, daß sie bisher "infra muros iam dicti castri",5 gewohnt haben, und im Jahre 1366 befiehlt Kaiser Karl IV. den Bürgern von D., daß sie "túrme, ryngmuren und graben pezzern" sollen.6

¹ Unten § 3.

² Das ganze Gebiet um die Dörfer Gailingen und Dörflingen herum gehörte zur Bogtei Dießenhofen. Bgl. Quellen zur Schweizergesch. Bb. 14, S. 340 ff. (Habsb. Urbar).

³ TUB. III, Nr. 418, S. 192.

⁴ villa bedeutet hier nicht etwa Dorf, sondern Stadt; denn Hartmann verleiht das Stadtrecht den "civibus meis in villa Diezinhovin". Später ist die Rede von der "civitas Diezinhovin…

⁵ TUB. II, Nr. 153; "castrum" ist mit Stadt zu übersetzen, da D. ein Stadtrecht besaß.

⁶ BAD. Nr. 19.

Die Anlage der Stadt D., wie sie vor der letzten Erweiterung, also ungefähr um 1260 herum entstand, ist eine planmäßige. Drei Längsstraßen laufen parallel in ost-westlicher Richtung und werden in der Mitte durch eine Querstraße geschnitten. Die mittlere, zugleich breiteste Straße, ist die "Marktgasse", in den Urkunden gelegentlich unter dem Namen "Kouffmannsgaß" auftauchend; hier wurde — der Name deutet schon darauf hin — der regelmäßige Markt abgehalten. Wo die Querstraße in die Marktgasse einmündet, tagte das Stadtoder Marktgericht. Eine Urkunde von 1324 bezeichnet diesen Ort genauer, indem angegeben wird, daß das Gericht unter der Richtlaube
tage.²

Die Querstraße heißt in ihrem südlichen Teilstück "Metgergasse"; hier werden wohl die Fleischbänke der Metger gestanden haben. Süd= lich der Marktgasse liegt die "Roßnsengasse", in welcher die Schmiede ihr Handwerk ausübten. Nördlich der Marktgasse liegt die heutige "Guldinfußgasse". Guldinfuß ist der Name eines städtischen Schult= heißen; erstmals taucht der Name urkundlich im Jahre 1354 auf, wo ein Johannes Guldinfuß als Bürge bei der Aufnahme des Ulrich von Klingen ins städtische Bürgerrecht genannt wird; welchen Namen die Straße vor dieser Zeit hatte, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Berbindung zwischen der Marktgasse und der Guldinfußgasse stellte im östlichen Teil der Stadt die "Ratsgasse" her,4 so genannt, weil sich dort das Rathaus befand. Die in den Urkunden des 15. Jahr= hunderts gelegentlich genannte "Lorisgasse" wird im nördlichsten Teil der Querstraße zu suchen sein. Sie ist genannt nach dem Ratsmitglied Loris, dessen Sohn ermordet wurde, was den Anstoß zu einer großen Judenverfolgung gab. Die "Randgaß" ist die steil gegen die Brücke abfallende Strake.

In der nordwestlichen Ecke der Stadt erhebt sich der Unterhof, die Burg von Dießenhofen. Diese Burg wurde von den Kiburgern einem mächtigen Ministerialengeschlecht, den Rittern von Hettlingen, zu Lehen übergeben; mit diesem Burglehen waren die Rechte über die Bogtei Dießenhofen verbunden, deren Mittelpunkt die Stadt bil=

¹ So in einem Amterverzeichnis im BUD.

² TUB. IV, Nr. 1342: under der rihtlouben.

³ St.B.S. 206: 1354 factus est civis noster domicellus Ulricus de Clingen, qui dabit annuatim libram; fideiussores: R. Dispensator, Johannes Guldinfuß, Johannes dictus Benze.

⁴ St.B., S. 164.

⁵ Löwenstein, S. 77 ff.

dete. Seitdem die Ritter von Hettlingen ihren Sitz im Unterhof haben. nennen sie sich meistens "Truchsessen von Dießenhofen". Unterhalb der Burg befand sich ein Weiher, den wir erstmals 1356 finden, in einem Revers der Truchsessen an die Stadt über die Ableitung des Abwassers des Brunnens vor dem untern Tor: "Das úns der schulthais und der rate der statte ze Dießenhofen von gnaden gunnen hant, das wasser, das usse dem trog gat und überwirt von dem brunnen, der vor dem nidern tor ze D. stat, an der stathaldun, ze laitenne und ze wisenne âne ir schaden in únsern wyer, der in únserm garten lit under únser burg ze D."2 Bei demselben Brunnen hatten die Truchsessen auch eine Badstube; sie ist nicht zu verwechseln mit der Badstube im Hause zum Vogelsang.4 Die Badstube im Hause zum Vogelsang wurde ge= spiesen durch eine Quelle. Wir finden im Reller des Hauses heute noch die Nischen, in denen wahrscheinlich die Badewannen gestanden haben. Die Badestube, von der hier die Rede ist, befand sich in nächster Nähe der Truchsessenburg. Sie erhielt ihr Wasser aus dem Adlerbrunnen. Offenbar genügte das Abwasser dieses Brunnens zur Speisung des Weihers nicht, denn wir finden später eine Urkunde, die den Truch= sessen das Recht einräumt, Wasser aus dem "Geiklibach" durch ein Rohr in den Weiher zu leiten.5

Auf der anderen Seite der Burg, gegen den Rhein hin, befindet sich das "Zollhus" mit dem "Zolltor". An diesem Orte wurde nämlich der Zoll von den rheinabwärts fahrenden Schiffen erhoben. Un den Unterhof in östlicher Richtung schließt sich die Kirche an. Wie wir später noch sehen werden, ist sie wohl identisch mit der im Jahre 757 genannten Kirche.6 Wenig weiter weg, an der "Kirchgasse", steht das "Rlosterhaus", wohl die erste Wohnung der Rlosterfrauen vor ihrer Übersiedelung nach St. Katharinenthal. Daran anschließend folgt das

¹ Lgl. über dieses Rittergeschlecht die sorgfältige Darstellung durch R. Wegeli: "Die Truchsessen von D.", in den Thurg. Beitr., Beft 45, 47, 48.

² TUB. V, Nr. 2270. ³ TUB. V, Nr. 1697.

⁴ Thurg. R. A. St. Rath., Rr. 455 von 1374: "Un bem Bogelfang gelegen hinder der badstuben."

⁵ BUD. Nr. 18. Interessant ist, daß der Durchmesser dieses Rohres auf der Urkunde eingezeichnet war: ... sol gan in den obgenanten wiger, tag und naht an underlaß und an sumung, an geverde, durch die kener in der größi, als wir da baidenthalb únsra gelichú meß und zaichen habent.

⁶ TUB. I, Mr. 3: Vilarium meum, quod dicitur nomine Deozincova, in quo est ecclesia.

⁷ Die Annahme von Sulzberger (S. 5), daß sich diese erste Riederlassung im Unterhofe befand, hat Wegeli, wie mir scheint, mit Recht zurückgewiesen (Thurg. Beitr., Bb. 45, S. 10, Anm. 25).

Spital, dessen erstmalige urkundliche Erwähnung in das Jahr 1246 zurückgeht; in einer Tauschurkunde zwischen dem Kloster St. Katha=rinenthal und der Bürgerschaft von D. ist von der "area hospitalis antiqui" die Rede, woraus folgt, daß die Stadt damals ein neues Spital hatte, während vom alten noch die nicht mehr überbaute Hofstätte übrig war.

Das in südlicher Richtung anschließende große Häuserviereck bietet insofern einiges Interesse, als sich hier der Sitz der Metzer befand, die ihre Marktbuden an der "Metzergasse" hatten. Den Stadtausgang gegen Schaffhausen bildete das "Nider= oder Ohrtor";² vor diesem Tor stand ein Brunnen ("brunnen" oder "zuben" genannt). Gehen wir rheinauswärts, so stoßen wir bei der Rheinbrücke auf das "Rhintor".

Auf der östlichen Seite, oberhalb des Rheins, steht das Rathaus; hier wurden gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Ratssitzungen absgehalten, und auch die Sitzungen des Stadtgerichts wurden in das Ratshaus verlegt. Mit diesem Rückzug des Gerichts in die Ratsstube wurde der erste Schritt zum Ausschluß der Öffentlichkeit von den Gerichtssitzungen getan.

Dicht neben dem Rathaus erhebt sich der Oberhof, der gegen die Stadt durch einen Mauerring abgeschlossen war. Diese kleine Burg war habsburgisches Lehen; Lehenträger waren die Truchsessen im Unterhof. Bom Rathaus zog sich die alte Stadtmauer in südlicher Richtung hin; wo die Stadtmauer auf die Hauptstraße trifft, steht der "Siegelturm". Diesen Namen erhielt der Turm erst im 16. Jahrhundert, früher hieß er "Obertor". Die beiden Türme, welche die Stadt auf der Südseite flankieren, heißen "Thüerenturm" und "Werkschopf"; letzterer war nicht ein Turm im eigentlichen Sinne, sondern ein großer Schuppen, in dem sich die zur Verteidigung notwendigen Kriegsgeräte befanden. Im 14. Jahrhundert wurde die Stadt gegen Osten hin erweitert; der südlichste und nördlichste Punkt der neuen Ostseite wurden durch den "Theristurm" und den "Pulverturm" bezeichnet.

Die Häuser waren im 13. Jahrhundert noch aus Holz gebaut; dies geht aus einer Tauschurkunde zwischen St. Katharinenthal und der Bürgerschaft von D. hervor, die als Tauschobjekt "domum lapideam" nennt.4 Wenn also ausdrücklich von einem Haus aus Stein die Rede ist, so darf man ohne weiteres durch argumentum e contrario schließen

¹ TUB. II, Nr. 183.

² TUB. V, Nr. 1697, 2270.

³ Unten § 5.

⁴ TUB. II, Nr. 183.

daß die übrigen Häuser nicht aus Stein, sondern aus Holz gebaut waren. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in den umfangreichen Keuerschutbestimmungen des alten Stadtbuchs. So wird das Betreten der Ställe mit einem offenen Licht unter Strafe gestellt. Berboten ist ferner, in einem Bactofen vor "closter metti" Feuer anzuzünden.2 Vor jedem Bactofen soll sich "ain stain oder ain isen" befinden.3 Ein weiteres Anzeichen sind die zahlreichen und jeweilen sehr umfangreichen Stadtbrände. So weiß Rüeger zu berichten, daß 1371 "die stadt bis an ein hus verbran".4 Wenn auch diese Überlieferung als ziemlich übertrieben erscheinen mag, so beweist sie immerhin, welch gewaltigen Umfang die Stadtbrände jeweils annahmen, weil eben die Käuser zum größten Teil aus Holz gebaut waren. Diese Großbrände sind wohl als Ursache dafür anzusehen, daß gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Holzhäuser durch Steinhäuser ersett wurden. So finden wir im Stadtbuch folgende Bestimmung: "Item wer ouch buwen wil, der sol sich darnach rihten, das er mit ziegeln teken sol. Weri aber, dz er ziegel ze stette niht haben moeht, der mag dz gerüst wol öber schießen mit dilan zu einer gebite (für eine Weile, vorläufig) und niena anders5"

Eine Besonderheit liegt noch mit Bezug auf den Stadtbach vor. Wir können für D. die nämliche Feststellung machen, wie dies W. Merz für Aarau getan hat, nämlich die künstliche Ableitung des Stadtbaches. Der "Geißlibach", wie er heute heißt, teilt sich etwa 500 Meter vor seiner Einmündung in den Rhein in zwei Arme, die parallel laufen und sich dann kurz vor der Einmündung in den Rhein, unterhalb der Truchsessenburg, wieder vereinigen. Der eine dieser beiden Wasserläufe, der künstlich abgeleitete, trägt urkundlich den Namen "Mülisbach"; sein Wasser wurde benützt zum Betrieb von Mühlen und Sägen. Daß die Mühlen und mit ihnen das Mühlrecht in D., wie in anderen

 $^{^1}$ St.B., S.15: Ez sol nieman zünden in staell noch in schüre, wan gewaerlich mit annem lieht in ainer laternun.

² St.B., S. 26: Es sol nieman für in zünden in behainem bachoven vor closter metti oder so man hie das gloeggli gelütet, und sol das für ze fürzit us sin, und sol dis jeclicher wissen.

 $^{^3}$ St.B., S. 26: Swer ainen bachoven, oder ainen kacheloven hat, der sol ainen stain oder ain isen da für han, oder swer des nüt hat, so man es schouwet, der git iij β an die stat, dem schulthaißen iij β .

⁴ Rüeger, S. 690.

⁵ St.B.S. 78, zirka aus bem Jahre 1415.

^{6 33.} Merz, S. 5.

⁷ Diese Teilung ist eingezeichnet im Stadtplan von Merian von 1643. Der Plan ist abgedruckt in einer Broschüre: Dießenhosen und das ehemalige Kloster St. Kathasrinenthal, herausgegeben vom Ortss und Berkehrsverein Dießenhosen.

⁸ BUD., Mr. 35.

Städten, eine große Rolle spielten, erhellt aus der Tatsache, daß für das Jahr 1420 nicht weniger als vier Mühlen bezeugt sind, welche einer ausführlichen Mühlordnung unterstanden. Der andere Bacharm trägt in den Urkunden keinen Namen, heute heißt er "Wildbach". An ihm befindet sich kein einziger gewerblicher Betrieb. Diese Tatsache gibt uns die Erklärung dafür, weshalb der "Geißlibach" in zwei Arme gesteilt wurde. Das Gefälle des Wildbaches ist äußerst gering, und es hätte kaum ausgereicht, eine Mühle zu betreiben. Daneben bestand aber bei Hochwasser große Überschwemmungsgefahr. Allen diesen Schwierigkeiten begegnete man dadurch, daß man den Bach teilte und so nach Belieben regulieren konnte.

2. Wirtschaftsgeographische Lage der Stadt

Während es bis zum 12. Jahrhundert fast ausschließlich die Mittelspunkte des kirchlichen Lebens waren, in denen Handel und Verkehr eine dauernde Stätte fanden, so begann man jeht auch an Orten, die ohne kirchliche Bedeutung waren und nur in handelspolitischer Hinssicht günstig lagen, Städte zu gründen, und damit dauernde Marktssiedelungen zu schaffen. Wir werden später eingehende Untersuchungen über die Bedeutung und die Entstehung des Marktes von D. anzustellen haben. Hier sein nur darauf hingewiesen, daß schon im Stadtzecht von 1260 das Bestehen eines Marktes angedeutet wird. Hartmann von Riburg verlangt nämlich von den Bürgern zu D., daß sie die kleinen Verordnungen, "de pane, de vino, de carnibus et de aliis minoribus constitutis" ebenfalls beobachten. Diese "minores constituciones" sind nichts anderes als die später im Stadtbuch niedergelegten Marktordnungen. Gewiß war dieser Markt in D. zu Veginn der städtischen Entwicklung ohne große Vedeutung, wuchs aber mit

¹ BUD., Mr. 67.

² Rietschel, S. 109.

³ Unten § 6, 1.

⁴ TUB. III, Nr. 418, S. 195 oben.

⁵ In diesem Zusammenhange ist vielleicht ein Wort über das Stadtbuch angezeigt. Die Niederschrift der Satungen im Stadtbuch erfolgte in der Zeit zwischen 1371 und 1389. Nach dem Jahre 1371 vermutlich, weil die Stadt damals fast gänzlich niedersbrannte und das Stadtbuch wahrscheinlich ebenfalls unterging. Vor dem Jahr 1389, weil sich auf Seite 219 Niederschriften besinden, die überschrieben sind mit: Stattbuch von 1389. Diese Schrift ist jüngeren Datums. Allein inhaltlich sind die meisten Satungen älteren Ursprungs. Diese Ansicht wird nicht entkräftet durch das auf der ersten Seite ausgesprochene Verbot der Zunftbildung. Es erklärt sich daraus, daß zur Zeit der Niedersschrift des Stadtbuches der Kampf um die Zunftbildung tobte; aus diesem Grunde ist es leicht erklärlich, daß der Redattor des Stadtbuches das Verbot der Zunftbildung auf die erste Seite seite seite

dem Größerwerden der Stadt. Die wachsende Bedeutung zeigt sich vor allem darin, daß Herzog Albrecht III. von Österreich der Stadt im Jahre 1387 gestattet, wöchentlich zwei Märkte abzuhalten.

Hand in Hand mit dem Aufblühen der Märkte und damit der Städte, ging eine Änderung im Wesen des Handels vor sich. Bis zum Beginn des Mittelalters war er fast ausschließlich Fernverkehr gewesen. Mit dem Aufkommen der Städte kam neben dem Fernverkehr ein ausgiebiger Nahverkehr auf. Aufgabe der neuen Marktslecken war es, mit ihrem Hinterlande in Güteraustausch zu treten, und in engem Gesbiete, von Stadt zu Stadt, den Warenaustausch zu fördern.

Der Fernverkehr berührte D. wohl nur in seiner ost-westlichen Richtung; hier diente der Rhein als Straße. Der Weg ging über die Bündnerpässe an den Bodensee, und von hier nach Frankfurt, Flandern und anderen Orten.² Dieser Weg hatte zwei große Borteile: Weil er in der Hauptsache ein Wasserweg war, so kam — abgesehen von den Zöllen, die aber auch auf der Landstraße entrichtet werden mußten — seine Benühung ziemlich billig zu stehen; außerdem aber war die Sicherheit auf der Wasserstraße viel größer als auf dem Landweg.

So betrachtet bedeutete D. ein handelspolitisches Machtmittel in der Hand der Riburger und Habsburger, da jederzeit eine Rheinsperre verhängt werden konnte, dies um so mehr, als D. schon seit der Stadtgründung mit dem jenseitigen Ufer, das ebenfalls in kiburgischen Händen lag, durch eine Brücke verbunden war. Immerhin ist zu sagen, daß die Rheinstraße nicht der einzige Weg war, der vom Bodensee zum Schwarzwald führte; es gab noch eine wesentlich kürzere Straße, die von den Kausseuten rege benützt wurde, und die von Konstanz über Radolfzell, Engen, Geisingen, Villingen, Hornberg, Haslach nach Freiburg i. Br. lief. Dbwohl D. in erster Linie eine Brückenstadt war und nicht wie etwa Schaffhausen eine Umladstation, so besaß es dennoch ein Gredzhaus (Lagerhaus), das im Jahre 1426 fertiggestellt wurde.

¹ BAD., Nr. 28.

² Pupikofer (S. 145) gibt noch folgenden Weg an: Italien-Gotthard-Rapperswil-Dießenhofen-Deutschland. Dazu ist zu bemerken, daß Rapperswil für einen Durchgangsverkehr Italien-Deutschland ungünstig lag. Die Straße, die vom Gotthard nach Rapperswil führte, war äußerst schlecht, ganz abgesehen davon, daß kein Flußweg benütt werden kann. Mehr Berechtigung hätte folgende Route: Italien-Splügen (Septimer)-Chur-Rapperswil-Dießenhofen-Deutschland. Aber auch hier ist einzuwenden, daß der Wasserweg über den Bodensee wesentlich günstiger lag. Ferner führte keine Hauptstraße von Rapperswil nach D. Auf Grund dieser überlegungen sind wir berechtigt zu sagen, daß der Fernverkehr D. nur in seiner ost-westlichen Richtung berührte.

³ Schulte A., Gesch. d. mittel. Handels, S. 388 ff.

⁴ A. a. D., S. 524. St.B., S. 164 ... "bei der vordern bank am koufschus" aus dem Jahre 1425. Den Kaufhaustarif siehe unten beim Kapitel "Zoll". (§ 6, 2.)

Das Aufblühen des Marktes verdankt D. wohl im wesentlichen dem Nahverkehr. Hier ist einmal an den regen Güteraustausch zu erinnern, den die Stadt mit den Bewohnern der Voatei pfleate; es ist jedoch von vornherein zu bemerken, daß die Stadt als Abnehmerin landwirt= schaftlicher Erzeugnisse wohl kaum stark in Frage kam; denn sie wies selber einen stark bäuerlichen Zug auf. Das ist keine Einzelerscheinung, sondern die Stadt des Mittelalters konnte im großen und ganzen die Landwirtschaft nicht entbehren. Dies zeigt sich vor allem in der Größe der Allmende;4 es geht aber auch mit aller Klarheit aus einzelnen Verordnungen hervor. So ist im Stadtbuch unter Bukandrohung den Stadteinwohnern verboten, Mist vor dem Hause oder auf der Straße zu haben; in einem Revers des Klosters St. Katharinenthal für die Stadt D. von 1295 wird gesagt, , ... das wir (das Kloster) in der stat ze Diezenhoven enhain mist koffen sun, alse ander ir burger." Die Bürger von D. hatten also in der Stadt ein Alleinrecht auf den Mistkauf. Übrigens zeigt diese Bestimmung sehr schön, welche Bedeutung damals schon dem Dünger beigemessen wurde; sie zeigt auch, wie der Güter= austausch zwischen Stadt und Kloster vor sich ging. Wenn also die Stadt ihrerseits als Abnehmer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen kaum in Frage kam, so waren immerhin die Bewohner der Vogtei Abnehmer von städtischen Waren.

Mit dem jenseitigen Ufer war die Stadt durch eine Brücke verbunsen. Die erste urkundliche Erwähnung dieser Brücke fällt in das Jahr 1292; in diesem Jahre wird das Kloster vom Brückenzoll befreit. Schon im Jahre 1286 hat König Rudolf von Habsburg dem Kloster eine ungesfähr gleiche Bergünstigung betreff Steuerbefreiung eingeräumt. Aus dieser Tatsache haben eine ganze Reihe von Autoren den Schluß gezogen, daß die Brücke in der Zeit zwischen 1286 und 1292 erbaut wurde. Ich halte diese Ansicht für falsch; man kann aus den beiden Urstunden auch einen anderen, ich möchte sagen harmloseren Schluß ziehen.

¹ Inwieweit die Zolleinnahmen zum Aufblühen der Stadt beitrugen, siehe Kapitel: Zoll (unten § 6, 2).

² Willisdorf, Basadingen, Schlatt, Trüllikon usw.

³ v. Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 26.

⁴ Unten § 2, 1.

⁵ St. B., S. 16.

⁶ TUB. III, Nr. 896.

⁷ Bgl. ferner TUB. IV, Nr. 1644, wo ein Streit um die Zusahrt zu einer Düngersgrube vom Stadtgericht entschieden wird.

⁸ TUB. III, Mr. 845.

⁹ TUB. III, Nr. 772.

¹⁰ Schaltegger in TUB. III, S. 817; Moser in Thurg. Beitr., Heft 72, S. 49; Wegeli in Thurg. Beitr., Heft 45, S. 10, Anm. 23.

Die Urkunde von 1292, die die Befreiung des Klosters vom Brückenzoll aussprach, stellt nichts anderes als eine Erweiterung des Privilegs von 1286 dar, mit andern Worten: sie sett nicht notwendigerweise einen in dieser Zeit erfolgten Brückenbau voraus. Die Brücke kann trotzem schon lange bestanden haben. Der Grund für die Brückenzollbefreiung kann ebensogut in wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen sein. Mög= licherweise wurde die Brücke schon bei der Stadtgründung angelegt. Diese Annahme ist schon durch eine Tatsache gerechtfertigt: den rechtsrheinischen kiburgischen Besitz. Man kann sich kaum vor= stellen, wie dieser jenseitige Besit hätte gehalten werden können ohne Verbindung mit dem linken Ufer. Was sich hier aus Überlegungen militärischer Art ergibt, findet aber auch in den Arkunden seine Be= stätigung. Am 14. März 1259 verzichtet nämlich Hartmann der Ültere von Riburg auf sein Eigentum, silvam adiacentem prato, quod vulgo dicitur Bruckewise". Wenn wir die Brücke schon für 1259 urkund= lich festgestellt haben, so sind wir berechtigt, sie aus den obigen Über= legungen in die Zeit der Stadtgründung zurückzudatieren. Die Brücke war nicht gedeckt, sondern offen; an den beiden Enden war sie mit starken Toren versehen.2 Gestützt war sie von acht Pfeilern. Es scheint, daß diese Pfeiler nicht sehr stark gewesen sind, denn wir finden im Stadt= buch folgende Notiz: "1404 in dem jar fuor Cuonrat Hellrigel von Lindow an ünser brugg ennenthalb dem wikus und fuort ein joch aweg" und fünf Jahre später widerfährt dem Mann dasselbe Miß= geschick... "fuor aber der Hellrigel an ain joch hiedissent dem wikus gegen der stat."

Der Verkehr mit dem jenseitigen Ufer muß rege gewesen sein, da eine große Anzahl von Stadtbürgern in Gailingen, Büsingen und ans deren rechtsrheinischen Orten Grundbesitz hatte. Darunter sticht die beträchtliche Zahl von Weingärten hervor; nicht zu vergessen sind ferner die ausgedehnten Güter, die das Kloster St. Katharinenthal jens seits des Rheines hatte.

¹ TUB. III, Nr. 405. Die Bruckewise besand sich unterhalb des Unterhoses. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß sich dis zur zweiten Stadterweiterung die Brücke unmittelbar beim Unterhose besand. Dies läßt sich allerdings nicht mit Sicherheit sagen, sindet jedoch eine Stüße in der Tatsache, daß der heutige Standort der Brücke für die erste Stadt äußerst exponiert gewesen wäre.

² In einem Ausgabenrodel im BUD. gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird als Ausgabe ein Schlüssel an das Brückentor vermerkt.

³ St.B., S. 178. (Das "wifus" war das Haus, das sich auf der Mitte der Brücke befand; gelegentlich heißt es auch "windhus".)

⁴ Bgl. die Rodel von 1402, 1415, 1434, 1444 im BAD.

⁵ TUB. III, Nr. 541, 668, 694, 698, 718 und a. m.

Von Gailingen führte die Straße in den Hegau, wo der Anschluß an die große Handelsstraße nach Ulm gegeben war.

Auch der Verkehr mit den benachbarten Städten, wie Schaffhausen, Stein a. Rh. und den Bodenseeorten war lebhaft, ist doch in den Urkunden der Besuch eines wöchentlichen Marktschiffes von Schaffshausen in D. nachgewiesen: "Daz marktschiff von der statt ze Schaffshusen von hinnen hin wochenglicht dis nächst fürbas ze füren, es si mit lüten ald mit güt, als nutg sich ouch gewöhnlich gewesen ist, zu den zwain markten der statt ze D. und der statt ze Stain uff die tag als märkt sind."

Es muß in dem Städtchen schon früh ein emsiges und lautes Leben und Treiben geherrscht haben. Drei Tatsachen sind es, die diesen Schluß zulassen: Die notwendig gewordene Erweiterung des Friedhofes im Jahre 1246,2 der Wegzug der Nonnen von der Stadt nach dem Kloster St. Katharinenthal, den sie "propter vitandum strepitum hominum" begründeten,3 zuletzt endlich die Stadtrechtserneuerung von 1260, wo Hartmann diese Rechte der Stadt "propter bonum statum ville" verleiht,4 wenn man hier auch berechtigte Zweisel hegen kann, ob in dem Ausdruck nicht eher ein Wunsch als eine Feststellung enthalten ist.

§ 2. Eigentum am Stadtboden

1. Die Allmende

Unter Allmende oder Gemeinmark verstehen wir das ungeteilt gebliebene Wald= und Weideland, die gemeinen Gewässer usw. Da die Stadt aus der alten Markgenossenschaft hervorgegangen ist, hat sie immer eine Allmende. Eigentümer der Allmende ist in älterer Zeit regelmäßig der Stadtherr; erst im Laufe der Entwicklung konnte es sich ergeben, daß das Eigentum vom Stadtherrn auf die Gesamtheit der Bürger überging, das heißt auf die Stadtgemeinde. Solche Allmend= genossenschaften haben sich in gewissen Gegenden bis in unsere Zeit hinein erhalten. Die Ablösung der Allmende läßt sich anhand der Quellen

¹ Staats A. Schaffh., Ar. 1289; auch in den Ausgaberodeln im BAD. sind beträcht= liche Summen für Reisen nach Schaffhausen, Stein, überlingen, Zell (Radolfzell) aussgesett.

² TUB. II, Nr. 153.

³ TUB. II, Nr. 153

⁴ TUB. III, Mr. 418.

⁵ Glitsch: Beitr. zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, S. 70.

ziemlich gut verfolgen. Wer ein Frevelvergehen an der gemeinen Mark beging, der zahlte eine Buße an den Stadtherrn und an den Schult= heißen.1 Es ist nun interessant, festzustellen, daß die Worte "der git minen herren" von späterer Hand durchgestrichen worden sind. 2 Gewiß, man kann hier einwenden, daß diese Feststellung sich nur auf die Buße beziehe, dagegen die Frage nach dem Eigentümer nicht beantworte. Dem kann aber entgegengehalten werden, daß von dem Augenblick an, wo der Herr kein Anrecht mehr auf die Buken hat, die aus Vergehen an der Allmende entspringen, diese Allmende nicht mehr ihm gehört. In welche Zeit diese Ablösung zu seken ist, läßt sich nicht mit Be= stimmtheit sagen. Jedenfalls war der Stadtherr bis ins 15. Jahr= hundert hinein, wenn auch nur noch dem Namen nach, Eigentümer, während die Bürgerschaft im Kampfe um die Gemeindeautonomie das Verfügungsrecht über die Allmende an sich zu reißen suchte. Im Jahre 1415 mit der Erlangung der Reichsfreiheit ging das Eigentum an der Allmende auch rechtlich und formell an die Stadt über.

Die Bürger der Stadt sind von allem Anfange an die Nutzungsberechtigten an der Allmende. Im Anfange konnte sogar ein jeder nach seinem Bedürfnis die Allmende nutzen. Dies änderte sich und mußte sich ändern, als die Stadt sich ausdehnte, als immer mehr Bürger da waren. Ietzt erwies sich die Allmende als zu klein für die unbeschränkte Nutzung durch die Bürger. Deshalb mußte, da eine Erweiterung der Allmende kaum in Frage kam, eine Beschränkung der Nutzung eintreten, indem entweder jeder Bürger das gleiche Nutzungsrecht bekam, oder aber, indem die Größe der Nutzung abhängig gemacht wurde von der Hofstatt oder genauer von der Höhe des von derselben zu entrichtenden Zinses. Die zweite Art der Beschränkung wird die häufigere gewesen sein, da die Nutzung der Allmende als Zugehör der vom Grund- resp. Stadtherrn verliehenen Güter gilt.

¹ St. B., S. 15.

² Eine Streichung zeigt sich noch an anderen Stellen des Stadtbuches.

³ v. Below (Die Entwicklung der d. d. Stadtgemeinde, S. 49) spricht von einem "Obereigentum" des Stadtherrn und einem "Untereigentum" der Stadtbürger. Unser heutiger Eigentumsbegriff läßt eine solche Zweiteilung nicht mehr zu. Für den mittelsalterlichen Eigentumsbegriff ist diese Unterscheidung dagegen charakteristisch. Eigentum im damaligen Sinne war die Summe der Nuhungen, die an einer Sache möglich waren. Es konnte vorkommen, daß ein Eigentümer alle seine Nuhungen verlor, das Eigentum ihm somit entfremdet wurde und in andere Hände überging.

⁴ Wenn wir die ursprüngliche Stadt und die Stadt des 15. Jahrhunderts vergleichen, so sehen wir eine Bervielsachung des Kaumes und eine Bervielsachung der Bürger. Nach dem Stadtbuch (S. 169—199) übersteigt z. B. die Zahl der Neuausnahmen ins Bürgerrecht in der Zeit zwischen 1375 und 1410 die Zahl 100 bei weitem.

Der Zins, der von den Höfen entrichtet werden mußte — der Grundzins — gab das Recht zur freien oder beschränkten Benützung der gemeinen Mark.

Eine Urkunde von 1246 über einen Tausch zwischen St. Katharinen= thal und der Bürgerschaft von D. erwähnt einen "agrum communitatis". Daß es sich hier um ein Stück Allmende handelt, steht außer Zweifel. Darauf weist einmal der Name, der einen allen Bürgern gehörigen Ader bezeichnet. Dafür spricht aber auch mit aller Bestimmt= heit die Tatsache, daß über den genannten Tausch zwei Urkunden aus= gefertigt werden. Die zweite Urkunde ist die Bestätigung der ersten; in ihr geben die Grafen Hartmann der Altere und Jüngere zu dem getätigten Tausch ihre Zustimmung. Diese Zustimmung ist nötig, weil. wie wir vorher gesehen haben, die Stadtherren in D., die Grafen von Riburg, Eigentümer der Allmende waren. Zu der Annahme, daß es sich bei diesem Tausch um ein Stück der Allmende handelt, sind wir endlich auch durch die Lage des "ager communitatis" berechtigt, der "supra Renum aree claustri nostri contiguus" liegt. Tatsächlich reicht die Allmende in nördlicher Richtung bis vor das Kloster St. Katharinen= thal, wie sich anhand späterer Urkunden feststellen läßt.3

Im Jahre 1258 kauft die Bürgerschaft von D. ein Gut, genannt "Buchberg", und verkauft zur Tilgung der Schuld an das Kloster St. Katharinenthal einen Teil ihrer Gemeinweide (ad persolvendum illud conmunitatem suam vendidit pascualem). Wieder ist, wie schon vorher, die Zustimmung der Kiburger für die Gültigkeit dieses Rechtszgeschäftes notwendig. Wo die Gemeindeweide lag, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Immerhin lassen die Worte "videlicet agrum et collem eis proxime adiacentem" auf die in nächster Nähe des Kloster gelegene "Grieshalde" oder den "Rosiliberg" schließen. Den Namen Buchberg sinden wir ganz sicher 1295 als Allmende der Bürger bezeugt, in einem Revers des Klosters St. Katharinenthal an die Stadt D. In der Festsehung der Rechte und Pflichten wird als Einschränfung für die Klosterfrauen bestimmt, daß sie die "mit der waide des hoves, der

¹ TUB. II, Nr. 183.

² TUB. II, Mr. 184.

³ Wegen der Tatsache, daß schon 1246 von der Allmende die Rede ist, läßt sich die Vermutung nicht von der Hand weisen, daß die Verleihung der gemeinen Mark durch die Kiburger schon anläßlich der Stadtgründung erfolgte, welche Glitsch (Veitr. zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, S. 73) aufgestellt hat.

⁴ TUB. III, Mr. 396.

⁵ Denkbar wäre der in der Nähe von Willisdorf gelegene Buchberg, der heute beswaldet ist.

da haisset Buchberch, der der bürger allmain ist, núznet ze shaffenne sun han."1

Im Stadtrecht von 1260 wird der Umfang der Weide inhaltlich umschrieben. Darnach verfügt Hartmann von Kiburg: "predictos cives participes esse concedo in pascuis, in fluminibus, in nemoribus, in silvis; quando lignorum meorum ad edificandum aliquid necesse habeant, tamen a me vel a sculteto hoc petere debent". 2 Aus dieser Stelle ergibt sich einmal, daß die Riburger sich als Eigentümer der Allmende betrachten, daß sie aber die Verwaltung derselben und die Bestimmung der Köhe der Nukungen dem Schultheißen überlassen. Man könnte nun versucht sein, zu erklären, daß damit die Allmende tatsächlich schon in die Hände der Bürgerschaft übergegangen sei, daß der Stadtherr somit nur noch die nuda proprietas habe. Eine solche Schlußziehung ist falsch, aus dem einfachen Grunde, weil sie den Schult= heißen als Haupt der Bürgerschaft, als ihren Vertreter betrachtet. Dem war aber nicht so. Wohl wurde der Schultheiß von der Bürgerschaft gewählt; aber durch die Rlausel, daß eine Wahl nur im Falle der Ein= stimmiakeit zustande kam, hatten es die Riburger jederzeit in der Hand, einen der Ihrigen als Schultheißen zu bestimmen. Deshalb ist der Schultheiß für die damalige Zeit nichts anderes als ein kiburgischer Herrschaftsbeamter. Seine Gewalt leitet sich nicht her von der Ge= meindeautonomie, sondern sie ist obrigkeitlich erteilt. Wir werden sehen, wie unter den Habsburgern diese "Wahl" des Schultheißen vor sich geht. Falten wir deshalb fest, daß bis um die Mitte des 14. Jahr= hunderts die Allmende als dem Herrn zu Eigentum gehörend betrachtet werden muß, daß von einer Allmendgenossenschaft im heutigen Sinne feine Rede sein kann.

Daß ein Stück der Allmende um das Kloster St. Katharinenthal herum lag, ergibt sich aus einer Kaufurkunde von 1299, wo die Stadt an das Kloster "zwene wege únsers gemainen merchs, der aine trait von der lantstraße des kuneges in de eloster, der ander wech, der lit ob dem eloster und gat von der vorgenantun straße in den Rine enzwüschen iro gut und unserm", abtritt. Des Königs Straße ist die alte Straße von Dießenhofen nach Schaffhausen, die über Katihard, Schaarenwald und Kloster Paradies führte. Sie ist nicht zu verwechseln mit der heutigen Straße Dießenhofen=Schaffhausen.

¹ TUB. III, Nr. 896.

² TUB. III, Nr. 418, S. 192.

³ Unten § 10, 1, a.

⁴ TUB. III, Nr. 966.

Im Jahre 1272 setzt die Priorin dem Rudolf Singer, Bürger von D., der dem Kloster Besitzungen vermacht hat, ein Leibgeding aus. Zu diesen Besitzungen gehören u. a. eine Wiese "an dem nidern Gemeinsmerche", und ein Weingarten "an dem obern Gemeinmerche". Dieser Teil der Allmende dürfte bei der Grieshalde zu finden sein.

Im Jahr 1327 finden wir einen Streit um die Allmende, der um Weiderechte im Schaarenwald geht. Parteien in diesem Streit sind die Bürger von D. und das Kloster Paradies. Das Kloster bringt vor, "die von D. triben inen uf irs gotteshuses wanden und verekend inen das ir mit irem vech, ouch mit iren schwinen, anders dann ir gottshuses gestiftet und von alter harkomen singe." Die Bürger von D. verteidigen sich, indem sie erklären, "si thüegen in solichem nützid anders, den als sy und irer statt harkommen senen und lenger mit nutlicher gewer harbracht habind, den stett und landesrecht spe."

Als Schiedsrichter in diesem Streit amten die Abgeordneten der vereinigten Städte des Bodensees. Sie erklären, daß die von D. ihr Vieh nicht über den Kundelfingerbach treiben sollen. Zu diesem Zwecke werden an der Grenze Marksteine aufgestellt. Den Frauen vom Kloster Paradies wird der untere Schaaren zugewiesen. Der Oberschaaren soll gemeinsames Land von D. und Paradies sein.²

Die Allmende der Stadt D. hatte somit einen ziemlich großen Umfang; sie begann beim Kloster St. Katharinenthal und ging bis an den Kundelfingerbach, nördlich reichte sie bis an des Königs Straße.

Der große Umfang der Allmende bestätigt sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in den Mehgerinnungen der Stadt D. Bestimmungen, wie etwa die folgende, anzutreffen sind: "Des ersten so sol nun hinnanhin dehain mehger nit mer schäff haben, denn vierhig schäff uff der statt waid. Woelti aber dehainer mer haben, di sol er nit by der statt noch uff der statt waid haben." Wenn man nun annimmt, daß in D. das Mehgergewerbe blühte, was ohne Zweisel der Fall war, so kommt man auf eine schöne Anzahl weideberechtigter Tiere, da zu diesem Schlachtvieh noch die Herden der übrigen Bürger zu rechnen sind.

Das Bürgerholz wurde auf dem Dietenboden4 und auf dem Buch= berg geschlagen, jedenfalls bis zum Jahr 1388, wo der Dietenboden

¹ TUB. III, Mr. 576.

² TUB. IV, Mr. 396.

³ St.B., S. 83.

⁴ St.B,. S. 182; der Dietenboden liegt auf dem Buchberg, am Weg von Basadingen nach Kundelfingen.

verkauft wird; 1392 wird auch der Buchberg veräußert. Gegen den Frevel in diesen Hölzern waren im Stadtbuch Strafbestimmungen aufsgestellt.

Noch 1466, also nach der Einnahme der Stadt durch die Eidgenossen, gibt Friedrich III. die Erlaubnis, "zur Stadt Notdurft und Brücken Holz abzuhauen, auch Wunn und Weide zu benutzen, wie sie es von Alters her getan haben."

Zum Schlusse bliebe noch zu untersuchen, ob die Grafen von Kiburg das große Gebiet, das sie der Stadt als Allmende gaben, zu Allod besaßen und wie sie die freie Verfügung darüber erlangt hatten. Auf diese Frage werden wir im nächsten Kapitel kurz eintreten.

2. In der Stadt

a. Eigentum des Stadtherrn

Der Boden der meisten Städte, die auf eine Marktgründung zurückzuführen sind, stand zu einem größeren oder kleineren Teil im Eigentum des Stadtherrn. Rietschel erklärt, daß gerade die Niederlassung auf herrschaftlichem Boden für die mittelalterliche Stadt charakteristisch sei.3 Wir hätten keinen Grund, für Dießenhofen andere Verhältnisse anzunehmen, und würden unbedenklich glauben, daß die Stadt zu einem mehr oder weniger großen Teil kiburgisches Allod gewesen sei, wenn nicht eine Urfunde von 1259 Anlaß zu Zweifel gäbe. Am 18. August 1259 schließen Bischof Eberhard von Konstanz und Abt Berchtold von St. Gal-Ien einen Vertrag, worin sie vereinbaren, die Stadt D., welche ihnen von Graf Hartmann dem Alteren von Riburg zufallen werde, gleich zu teilen und einander gegen allfällige Angriffe Rudolfs von Habsburg und Hartmann des Jüngeren beizustehen.4 Diesem Vertrag vorgängig, nämlich am 29. Juli des gleichen Jahres, erklären der Bischof von Ronstanz und der Abt von St. Gallen, daß sie wegen der Treue, welche Hartmann der Ültere und seine Vorfahren stets gegen die Kirche von Ronstanz und das Rloster St. Gallen und besonders gegen ihre Personen bezeugt haben, sich im Hindlick auf die "invasiones et insultus nobilium virorum Hartmanni de Kiburch junioris et Rudolfi de Habespurc, comitum", eidlich verpflichteten, "quod nunquam ab ipsius consilio

¹ St. B. S. 15.

² BAD., Nr. 148a.

³ Rietschel, S. 131; val. auch Merz, S. 3.

⁴ TUB. III, Mr. 411.

et auxilio aliquatenus desistemus, antequam inter eum et prefatos comites pacis federa fuerint reformata".1

Ropp² und Mener von Knonau³ nehmen an, daß der Bischof und der Abt in dieser Angelegenheit, der kiburgischen Erbfrage, ihre eigenen, selbstsüchtigen Pläne gehabt hätten, indem sie eine Familienangelegensheit Hartmanns des Alteren dadurch zur eigenen Sache machten, daß sie die Feinde des alten Kiburger Grafen als die Ihrigen erklärten.⁴ Wir könnten uns dieser Ansicht ohne weiteres anschließen, wenn nicht der eine der beiden Vertragspartner — der Abt von St. Gallen — einen Schein von Recht gehabt hätte, der einer genauen Prüfung unterzogen werden muß.

Es ist nötig, daß ich hier etwas vorausnehme. Im Jahre 757 geht das vilarium D. durch Schenkung des Presbyters Lazarus an das Kloster St. Gallen über. Die Urkunden schweigen dann über die Siede-lung bis zum Jahre 1178, wo plöglich Haterungen den Altere die Stadt D. gründet. In dieser Zwischenzeit müssen Anderungen in den Besigsverhältnissen eingetreten sein, von denen wir leider keine urkundliche Nachricht haben. Wir sind deshalb auf Vermutungen angewiesen. Ich will die drei möglichen Erklärungen kurz anführen, und ihre Stärken und Schwächen beleuchten.

Wir werden später zu beweisen versuchen, daß das vilarium D., das 757 genannt wird, sehr wahrscheinlich nicht am gleichen Orte stand, wo sich die heutige Stadt erhebt, sondern dort, wo sich der "Geißlibach" in zwei Arme teilt. Es mag deshalb müßig erscheinen, daß wir hier lange Untersuchungen anstellen, da wir ja nicht wissen, ob der Grund und Boden der heutigen Stadt jemals st. gallisches Allod war. Anderseits aber wissen wir, daß dieses vilarium schon früh zu den Besitzungen der Bürger von D. zählte. Somit hat also auch hier ein Eigentumswechsel stattgefunden. Stand das vilarium D. im Eigentum von St. Gallen, so kann natürlich auch der Boden der späteren Stadt st. gallisches Eigentum gewesen sein. Deshalb wird es nichts schaden, wenn wir die Möglichkeiten, die zu diesen Besitzverschiedungen führten, kurz erörtern:

1. Es ist möglich, daß anläßlich der Fehde zwischen Ulrich III. von St. Gallen und den Guelfen um den Bodensee im Jahre 1079 die Grafen von Kiburg, als Racheakt, gewisse st. gallische Güter mit Be-

¹ TUB. III, Nr. 413.

² Ropp IV, Mr. 272.

³ St. gallische Geschichtsquellen, Bb. XVIII, S. 60-62.

⁴ Hartmann der Jüngere und Rudolf von Habsburg.

schlag belegt haben. Don diesem Feldzug wissen wir leider nicht mehr, als daß die Feste Riburg zerstört wurde. Für die Möglichkeit einer gewaltsamen Aneignung spricht vor allem der abgerundete große kisdurgische Besitz um D. herum. Wenn man bedenkt, daß im 8. Jahrshundert sehr viel Grundbesitz um D. herum und in den umliegenden Dörfern an das Aloster St. Gallen ging, während im 12. Jahrhundert dieser Besitz in den Händen der Riburger liegt, so ist diese Erklärung gewiß beachtenswert. Wenn man sich ferner vergegenwärtigt, daß der Besitz des Alosters St. Gallen im 9. Jahrhundert Streubesitz war, wähsrend die Riburger später zusammenhängendes Land besitzen, so deutet das darauf hin, daß dieses Land mit einem Schlage erworben wurde, daß mehrere Grundherren Ländereien an die Riburger abtreten mußten. Diese Abtretung erfolgte vermutlich nicht auf friedlichem Wege, sondern geschah schlagartig durch eine kriegerische Unternehmung.

- 2. Möglich ist aber auch, daß diese Besitzungen auf dem Wege der Belehnung an die Kiburger übergingen. Dafür spricht die Tatsache, daß noch im Jahre 1258 das Kloster St. Gallen im Besitze einer Wiese in unmittelbarer Nähe der Stadt war, welche Hartmann von Kiburg "a monasterio nostro (sancti Galli) tenebat in seodum". Das Kloster verzichtet hier auf das Eigentum an dieser Wiese; es ist nicht ausgesschlossen, daß die Kiburger auf demselben Wege allmählich in den Besitz des vilarium D. und des Stadtgebietes gekommen sind.
- 3. Möglich ist endlich, daß die Kiburger die Kastvogtei über dieses flösterliche Gebiet ausgeübt hätten. Infolge ihrer Macht hätten sie sich allmählich immer mehr Gerechtigkeiten angeeignet, bis schließlich dem Kloster St. Gallen nichts mehr verblieb.

Auf einem dieser Wege muß der städtische Grund und Boden von den Kiburgern erworben worden sein. Eines ist jedenfalls sicher, daß sie bei der Stadtgründung von D. bereits Eigentümer von Grund und Boden waren.

Zum Schlusse wollen wir uns noch einmal den Vertrag ansehen, mit dem der Abt von St. Gallen und der Vischof von Konstanz ihre Erbansprüche auf D. geltend festlegen. Die Urkunde schweigt sich über den Rechtsgrund vollständig aus. Es ist lediglich die Rede von einer

¹ TUB. II, Mr. 5.

² TUB. I, Mr. 2, 5, 35, 36, 72, 122, 153, 157.

³ Siehe die große zusammenhängende Allmende, § 2, 1.

⁴ TUB. III, Nr. 399.

⁵ Jm Stadtrecht ist von "civibus meis" die Rede. Die Festsetzung der Hofstätten usw. Lassen nur diesen Schluß zu.

Teilung "oppidum seu villam D. et quecunque res, mobiles vel immobiles, aut homines, de quibus incertum est, utrum ad ecclesiam Constantiensem vel monasterium Sancti Galli pertineant, vel ratione proprietatis debeant pertinere, inter nos ex equis portionibus dividentes..." Nach dieser Urfunde ist es ungewiß, ob die Stadt mit samt ihren Leuten an den Abt, oder den Bischof fallen. Die "homines" sind ehemalige Gotteshausleute des Klosters St. Gallen oder des Bischofs von Konstanz, und fiburgische Untertanen, das heißt Stadtbürger. Jedenfalls läßt dieser Bertrag auf eine Anzahl früherer st. gallischer und konstanzischer Gotteshausleute in der Stadt schließen. Es ist aber sohnstanzischen daß weder dem Kloster St. Gallen, noch dem Bischof von Konstanz irgendein Rechtsanspruch auf die Stadt zustand, weil die Kiburger frühere Hörige dieser beiden Gotteshäuser zu Stadtbürgern gemacht hatten. Es würde ihnen bestenfalls ein Anspruch auf diese Leute selbst zustehen.

Auf Grund dieser Überlegungen komme ich zum Schlusse, daß die Erbansprüche der beiden Gotteshäuser völlig unberechtigt sind. Sie wollen einfach aus den verworrenen Familienverhältnissen der Kiburger Kapital schlagen.

Die gleichen Überlegungen, die wir hier für den Stadtboden ge= macht haben, gelten auch für die Allmende.

Der Tod des Grafen Hartmann des Alteren im Jahre 1264 änderte die Machtverhältnisse grundlegend. Im Kampfe um das Erbe von Riburg trug Rudolf von Habsburg einen vollständigen Sieg davon, dank der Berwandtschaft seiner Mutter mit dem Hause Kiburg. 3u den Erbschaftsstücken, die im Thurgau gelegen waren, gehörte das Amt Dießenhofen, dessen Mittelpunkt die Stadt D. war. Die Grafen von Habsburg werden durch die kiburgische Erbschaft zum mächtigsten Dynastengeschlecht der Ostschweiz. Unter diesen Umständen ist es leicht verständlich, daß Bischof Eberhard von Konstanz und Abt Berchtold von St. Gallen auf ihre Eigentumsansprüche bezüglich der Stadt D. verzichteten; denn in einer kriegerischen Auseinandersetzung mit den Habsburgern wären sie zweifellos unterlegen. Jedenfalls hören wir in der Folgezeit von diesem Anspruch auf D. nichts mehr. In der Ersneuerung und Erweiterung des Stadtrechtes von D. leitet König Rudolfs seine Rechte auf D. aus einer doppelten Quelle ab: er stütkt

¹ Unten § 9, 2.

² W. Meyer, S. 36.

Er wurde am 24. Oktober 1273 zum beutschen König gewählt.

sich in erster Linie auf seine königliche Würde und erwähnt Graf Hart= mann von Kiburg als Erblasser.

b. Eigentum der Bürger

Below saat, dak es im Mittelalter nur Ausnahme gewesen sein kann, wenn einmal das ganze Areal einer abhängigen Gemeinde Eigentum des betreffenden Grundherrn war.2 Eine solche Ausnahme bildet die Stadt D., und dasselbe weist Glitsch auch für Winterthur nach; aber auch für die Stadt D. gilt der gleiche Vorbehalt, den Glitsch für Winterthur macht, nämlich, daß mit dieser Feststellung nicht eine persönliche Abhängigkeit des einzelnen Stadtbürgers von dem Stadtherrn im Sinne einer Grundhörigkeit gegeben sei, sondern diese Keststellung betreffe lediglich das Verhältnis des Stadtherrn zur ganzen Stadt. Es besteht ein Eigentumsrecht des Stadtherrn am Stadt= boden, die persönlichen Verhältnisse der Bewohner bleiben aber davon unberührt. Tropdem es sich bei den Ansiedelungen um Niederlassungen auf herrschaftlichem Grund und Boden handelt, liegt das Charakteristi= fum darin, daß die Ansiedler keinem Hofverbande angehören und da= durch vom Hofgerichte emanzipiert sind, daß somit keine Bindung an die Scholle eintritt. Solche Gemeinden waren von der Grundherrschaft nicht berührt. Von einem Hof- oder Schupissengericht finden wir in D. nicht die geringste Spur. Der Stadtherr ist Eigentümer der Hofstätten, die er gegen Bezahlung eines Zinses als Lehen an die Bürger abgibt. Gewiß, im Laufe der Zeit tauchen eine ganze Reihe von Be= sitzern städtischer Güter auf. Allein es ist außerordentlich interessant, daß in diesen Kaufurkunden nur vom Besitz, nicht vom "dominium" die Rede ist.6

Selbstverständlich ging Hand in Hand mit dem Kampf um die städtische Gemeindeautonomie der Kampf um das Eigentum an der Allmende und dem städtischen Boden. Aber bis ins 15. Jahrhundert hinein leiten alle in der Stadt Begüterten ihr Eigentum direkt oder indirekt vom Stadtherrn ab.

¹ TUB. III, Nr. 605.

² v. Below: Die Entstehung d. d. Stadtgemeinde, S. 15 f.

³ Glitsch: Beitr. z. älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, S. 55.

⁴ A. a. D., S. 6.

⁵ St. Katharinenthal (TUB. III, Nr. 772), Kloster St. Georgen in Stein a. Rhein (Staats-A. Schaffh., Nr. 946), Bischof von Konstanz (Thurg. K.A., Abt. Meersburg, Nr. 130, 131), Berzichtbriefe der Truchsessen von 1342 (TUB. V, Nr. 1699).

⁶ Jm habsburgischen Urbar sind gewisse Städte ausdrücklich als "eigen der herrschaft" bezeichnet. Dies ist auch für jene Städte anzunehmen, bei denen nichts angegeben ist,

Im Stadtrecht von 1260 finden wir die Bestimmung, daß jedem einzelnen Bürger ein Plat zu überweisen sei, auf welchem er ein eigenes Haus erstellen kann, und von jedem einzelnen Plat soll er dem Stadtherrn und seinen Nachfolgern einen Schilling am Feste des hl. Martin zahlen. Daraus folgt, daß der Boden der Stadt in Parzellen aufgeteilt wurde. Eine solche Hofstätte oder "area" muß nach einer ausdrücklichen Bestimmung im Stadtrecht eine Länge von 100 und eine Breite von 52 Fuß haben.2 In der Tat sehen wir auf dem Grundriß der Stadt D. von Merian ein Verhältnis der Länge zur Breite der einzelnen Parzellen von 2:1. Im habsburgischen Urbar finden wir die Bestimmung, daß "der garten und hofstette zins der stat ze D., du der herrschaft eigen ist, giltet 31/2 pfund pfenning.3 Die Entrichtung dieses Zinses beschränkte die Bürger in ihrer Freiheit nicht. Wir finden in den Quellen nirgends eine Bestimmung, die auf eine persönliche Ab= hängigkeit schließen lassen würde. Im Gegenteil, im Jahre 1342 finden wir eine ausdrückliche Bestätigung, daß mit dem Erwerb eines städtischen Grundstückes das städtische Bürgerrecht erworben wird, daß aber das Bürgerrecht keine persönliche Abhängigkeit nach sich zieht. Die neuen Bürger mußten dabei schwören, "iuxta statuta civium, ne procurent aliquo modo, ut maneant sine stüra et aliis serviciis". Diese Urfunde zeigt vor allem, daß die Bürger von D. sich niemals in einem persön= lichen Abhängigkeitsverhältnis zur Herrschaft befanden, sondern diese Abhängigkeit war nur dinglicher Natur, weil die Herrschaft Eigentümerin des Stadtbodens war.5

Ursprünglich wurde also nur der Platz gegen Entrichtung des Areal=

die aber als ererbt oder angekauft angeführt werden und deren Hofstätten der Herrschaft zinsbar sind (D.).

¹ ∑UB. III, №r. 418, ©. 192: Item unicuique civi area est contradita, in qua domum propriam edificare poterit et de unaquaque area michi et meis successoribus solidum illius monete in festo sancti Martini persolvat.

² TUB. III, Mr. 418, S. 194.

³ Quellen zur Schweizergeschichte, Bb. 14, S. 341.

⁴ TUB. V, Mr. 1688.

⁵ Darüber kann auch die Translationsurkunde von 1242 für das Aloster St. Katharinenthal nicht hinwegtäuschen (TUB. II, Nr. 153). Hartmann der Altere, der zu diesem Wegzug seine Zustimmung gibt, erklärt, daß er auf alle Rechte, welche er an den Alosterfrauen hat, verzichte (quicquid iuris in ipsis habuimus). Dazu schreibt Schaltegger
(TUB. II, S. 512), die Familie der Edlen von Hünikon, aus deren Familie die erste
Priorin des Alosters kam, habe zu den Ministerialen des Hauses Aiburg gezählt. Diese Abhängigkeit bezieht sich deshalb auf das Verhältnis des Dynasten zu Angehörigen des Hoses, nicht aber auf das Verhältnis von Stadtherrn zu Stadtbürgern. Meines Erachtens geht auch diese Ansicht von Schaltegger zu weit. Der Zusammenhang, in dem von diesen Rechten des Herrn gesprochen wird, läßt einen derartigen Schluß kaum zu. Ich glaube, daß es sich hier lediglich um eine stehende Redewendung handelt.

zinses abgegeben, die Gebäude auf diesem Plak mukten von den Bür= gern selber errichtet werden. Wurde dieser Platz und mit ihm das Ge= bäude verkauft, so ging die Pflicht zur Bezahlung des Arealzinses auf den neuen Erwerber über. Aber immer noch ist Eigentümer des Stadt= bodens der Stadtherr. Der Raufpreis des Hauses ist selbstverständlich viel höher als der Wert der Hofstätte, der sich aus ihrem Zins errechnen läßt. Dies mag einer der Gründe gewesen sein, weshalb das Eigentum des Stadtherrn immer mehr und mehr zurücktrat, bis der jeweilige Besitzer des Hauses als der Eigentümer des Grund und Bodens galt. Der Arealzins, der ursprünglich eine Gegenleistung darstellte für die Überlassung und Benuhung des Bodens, wird im Laufe der Zeit zu einer bloken Steuer. Dieser Entwicklung standen die Stadtherren zum größten Teil machtlos gegenüber. Doch waren die Gefahren einer der= artigen Entwicklung für sie nicht groß, vorausgesett allerdings, daß nicht mehrere städtische Liegenschaften in die gleiche Hand kamen. Es spielte für den Stadtherrn im allgemeinen keine Rolle, wer in der Stadt Eigentümer der Liegenschaften war, die Hauptsache war ihm, daß der Arealzins entrichtet wurde. Zudem befanden sich in D. Lehenträger der Kiburger und der Habsburger, in Gestalt der Truchsessen, die zu allen Zeiten treu zur Herrschaft hielten, im 13. Jahrhundert einen maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der städtischen Stellen aus= übten, in der Stadt etlichen Grundbesitz zu Lehen hatten,2 innerhalb der Stadtmauern zwei feste Burgen zu ihrem Lehensbesitze zählten,3 und also etwaigen Emanzipationsbestrebungen entgegentraten.

Da also die Herrschaft vor allem auf den Arealzins bedacht war, so ging ihr Bestreben dahin, den kirchlichen Grundbesitz innerhalb der Stadt nicht anwachsen zu lassen, weil dieser in der Regel steuerfrei war. Solche Grundbesitzer waren vor allem die Klöster. In D. sind uns drei derartige Grundbesitzer überliesert: das Kloster St. Katharinenthal, das Kloster St. Georgen in Stein a. Rhein und das Domkapitel von Konstanz. Die Besitzungen der beiden letzteren waren in der Stadt nicht ausgedehnt. Sie besaßen je ein Haus; zudem war das bischösliche Domkapitel steuerpflichtig. Weit schlimmer für den Stadtherrn waren

2 TUB. V, Mr. 1699.

¹ So bezahlte das Domkapitel von Konstanz für den Erwerb eines Hauses in D. 500 Pfund (Thurg. K.A.Abt. Meersburg, Nr. 130, 131).

³ Unterhof und Oberhof. Im Stadtbuch, S. 82, heißt es: "nieman der unsern uß unsserm schloß noch statt". Daraus folgt, daß man den Unterhof als etwas von der Stadt Verschiedenes betrachtete.

⁴ Staats-A. Schaffh., Nr. 946.

Thurg. A. A., Abt. Meersburg, Nr. 130, 131.

die Besitzungen des Alosters St. Katharinenthal in der Stadt. Schon beim Wegzug der Nonnen aus D. bestimmte Bischof Heinrich von Konsstanz, daß die Besitzungen des Alosters in der Stadt diesem auch fortan gehören sollten. Die Frauen schickten sich in der Folgezeit an, ein Gut um das andere in der Stadt zu erwerben. Dies veranlaßte König Rudolf von Habsdurg im Jahre 1286, dem Aloster den Erwerb weiterer Häuser und Güter in der Stadt zu verbieten; gekauste, geschenkte oder eingetauschte Häuser und Grundstücke mußten innert einem Jahre versäußert werden, ansonst sie den Söhnen des Königs versielen. Wie wenig sich aber das Aloster um dieses Verbot kümmerte, zeigt z. V. eine Urkunde von 1372, wo das Aloster von Hans Grüninger, "ir huse und hofe ze D. und allez ir husgerête und husegeschirre und mit namen und gemainlichen allez dz zitlich güte, daz sie hant oder iemer geswunnent, liggendes und varendes, ez si sehen, angen oder phantsguet", erwirbt.

Der Arealzins ist in D. im Verhältnis zu den übrigen Städten sehr hoch.

Wit der oben stizzierten Anderung in der Auffassung des Eigentumsverhältnisses trat eine Anderung im Erbrecht ein, indem jetzt mehr und
mehr die freie Erbleihe üblich wurde. Im Stadtrecht von 1260 wird
gesagt, daß jeder sein Haus und seinen Platz frei besitzen soll bis an sein
Lebensende, und daß die Erben in dieses Recht nachfolgen sollen, wenn
sie den festgesetzen Zins entrichten. Es ist hier der Platz, ein Wort über
das Erbrecht zu sagen. Im Jahre 1251 verleiht Graf Hartmann der Altere von Riburg den Bürgern von D. die besondere Gnade, daß ihre
Lehen auch auf unmündige Kinder beiderlei Geschlechtes sich vererben
sollen. Eine Präzisierung des Erbrechts geschah anläßlich der Stadtrechtserneuerung von 1260, auf Wunsch der Bürger von D. Es sind
vor allem zwei grundlegende Bestimmungen in der Stadtrechtserneuerung, die das Erbrecht betreffen. Einmal wird der Grundsat

 $^{^1}$ XUB. II, $\mathfrak{N}r.$ 153: Possessiones quoque, que ad eas pertinebant, cum adhuc in sepedicto castro manerent, ad ipsas et prout erunt in loco, ad quem de nostra licentia transeunt, decernimus pertinere.

² TUB. III, Mr. 772.

³ Thurg. R.A., Abt. St. Kath., Nr. 449.

⁴ TUB. III, Mr. 418, ©. 192: Si unusquisque civis sedens cum uxore sua libere possideat domum vel aream usque ad finem vite sue, similiter et heredes eius equo iure habebunt et pro eo reddent censum super hec constitutum.

⁵ TUB. III, Nr. 287. Brun (S. 134 f.) sagt, dieses Privilegium sei eine Auszeichnung für die Auspherung, mit welcher D. zur Zeit des Bürgerkrieges treu zur Herrschaft hielt.

 $^{^6}$ TUB. III, Mr. 418, S. 195: ...quod universitas civium in D. conmuni consilio ad hec instituta provide laboravit.

der Schuldenhaftung aufgestellt, und zwar gilt dieses Prinzip sowohl für die überlebende Frau als auch für die Rinder. Mit Bezug auf das Objekt gilt die Schuldenhaftung sowohl für fahrendes als auch für liegendes Gut. Bei der Übernahme der Güter soll die überlebende Frau mit den Rindern teilen. Im weiteren treffen wir das Institut der Abfindung; es wird gesagt, daß ein Sohn oder eine Tochter, welche die Erbschaft antreten wollen, zuerst jedem von ihren Geschwistern aus dem Erbe den gleichen Betrag auszahlen, den sie im Heiratsvertrag zugewiesen erhalten haben, und dann den Rest zu gleichen Stücken teilen sollen.

Einläßlich ist dann der Fall der erbenlosen Hinterlassenschaft geregelt, und bestimmt, an wen einzelne Stücke fallen sollen. Über das Schicksal der Liegenschaften ist nichts gesagt, doch geht man wohl kaum fehl in der Annahme, daß sie in älterer Zeit an den Stadtherren, später an die Stadtgemeinde sielen.³

Eine interessante Stelle finden wir endlich noch im Stadtbuch. Es wird dort gefragt, ob ein Mann, der seine Frau überlebt, verpflichtet sei, mit den ehelichen Kindern zu teilen. In diesem Zusammenhang wird auf die Handselte verwiesen, "die unser schuolmaister, der unser stett gesworner schriber ist, also ze tütsch bracht hat, und och von andren unsern maistern, won daz dit geschicht, daz latinsch brieff von maistern mißlich getütschet werdent". Da ein Streit über die Auslegung der Handselte besteht, entscheiden der Schultheiß, der neue und der alte Rat dahin, daß das Kind das Recht habe, die Teilung zu verlangen. Dieser Fall ereignete sich gegen Ende des 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts.

Von diesem Fall zu unterscheiden ist jener, bei dem nicht das Vershältnis des überlebenden Chegatten zu den Kindern in Frage steht, sondern das Verhältnis der Kinder zu den übrigen Verwandten, beim Absterben beider Elternteile. Wenn einem Kinde, das über 18 Jahre

¹ TUB. III, Nr. 418, Seite 195: Item si legitima mulier virum suum supervixerit, tam illa quam pueri a viro relicti de rebus mobilibus et predialibus tenetur tam debitoribus quam creditoribus equaliter respondere, et in recepcionem porcionis rerum nec mulier pueros nec pueri mulierem transcendent. Sic equa fiet porcio universis.

² TUB. III, ebenba: Ut quicunque filiorum vel filiarum mortuo tam patre quam matre in hereditatem redire voluerit, suis tam confratribus quam consororibus debet simili pecunia providere, quanta sibi fuit in contractu matrimonii attributa. Post dictus heres de residuis rebus equalem recipiat porcionem iure quondam in civitate D. habito non obstante.

³ Auf Grund dieses Anfalls ist der Stadtherr immer in der Lage, angefallene Stadtsgüter zu verleihen oder zu veräußern (BAD., Nr. 26).

⁴ St.B., S. 51.

alt ist, die Erbschaft nicht ausgehändigt wird, dann muß es innert Jahresfrist durch seinen Bogt auf Serausgabe der Erbschaft klagen. Tut es dies nicht, so hat es das Recht darauf verwirkt, es sei denn, daß das Kind sich außerhalb des Bistums — gemeint ist das Bistum Konstanz — aufhält, also sich in echter Not befindet. Solange das Kind noch nicht 18 Jahre alt ist, kann es zu beliebiger Zeit klagen, und seine Frist beginnt erst zu laufen mit dem vollendeten 18. Alters=jahr.

Diese kurze Skizzierung des Erbrechts der Stadt D. erhebt keinen Anspruch auf Vollskändigkeit. Die knappe Darstellung war nötig, um zu zeigen, wie die Liegenschaften, die ursprünglich nur als Leihe auf Lebzeiten gegeben wurden, im Laufe der Zeit sich verwandelten in ein "dominium" des Besitzers, und als solches dem Erbrecht zugänglich wurden.

Das freie Veräußerungsrecht an Liegenschaften ist gewährleistet unter der Voraussehung, daß der Räuser den Arealzins entrichtet. Die Fortsehung dieser Regelung finden wir im Stadtbuch, wo es heißt: "Sint aber da kint, die under ir iaren sint, die vatter alder muoter alder pfleger hant, so sol der vatter ald die muoter ald der pfleger, sweders si denne hant, für den rat ald für offen geriht ze D. gan und da ze den hailigen swern, daz da so vil nicht ensi, weder an varndem noch an ligens dem guot. "In Stadtrecht von 1260 ist ferner das Verbot ausges sprochen, jemanden beim Kauf einer Liegenschaft zu überlisten oder zu

¹ St.B.S. 50: Min herre, der Truhjaet, der schulthais und der rat ze D. hant gesetzet minem herren und der statt ze nut und ze begrung: Ast daz iemen dehain erbe an gevellet von vatter und von muoter ald von aintwederm, der sol zu dem erbe sprechen, ob er wil, die wil er under xviij jaren ist; ist aber, daz er xviij jar alt ist, ald elter, so in daz erbe anerstorben ist von vatter und von muoter ald von aintwedern, dar nach sol er zu dem erbe sprêchen inrent jaresfrist, ob er sundersaesse ist. Tuot er des nit, so sol er von sinem rehten sin, also daz im iener dar umb nit antwürten sol, won daz er dar umb von im ledig sol sin umb alle ansprach von des erbes wegen, es sien vrowen oder man. Erstirbet och ieman behain erbe an von vatter und von muoter ald von ainwederm, der ussrent dem bistum ist, wenne ber wiber in bag bistum kunt, so sol er aber inrent jares frist zu bem erbe sprêchen; ald tuot er des nit, so sol er von allen sinen rehten sin des erbes, also daz er enhain ansprach dar zu haben sol. Woeltint och zwai geswistergit oder me bi enander sekhaft sin in ainer kost und gemain mit enander han, die mugent es wol tuon, und wenne ir behaines von dem andern vert, daz xviij jar alt ist, ald elter, daz sol och zuo sinem tail bes erbes sprechen inrent jares frist, nach bem so es von inen gevarn ist. Alb tuot es bes nit, so sol es och von sinem rehten des erbes sin. Und sol disü vorgeschriben ansprach von erbes wegen beschehen vor geriht, also daz dü klag vollfueret werde und voll uß geklegt werde, daz daz reht ain ende nême, ane alle geverde. Man sol och wissen, daz disü vorgeschriben gesetze ttaete beliben sol, über ellü bu erbe, bu gevallen sint und bu hinnan hin gevallent von vatter und muoter ald von aintwêderm; och sol disu vorgeschriben gesetzet stan über vrowan und über man.

² St. ℬ. S. 49.

betrügen. Als Strafe für den Betrug wird eine Buße und bis zu deren Bezahlung die Ausstoßung aus der Bürgerschaft angedroht.

Auch das Pfandrecht an Liegenschaften ist auf Wunsch der Bürgerschaft von D. genauer bestimmt worden. Als Grundgedanken treffen wir hier das jus exigendi und das jus distrahendi. Die Hyperocha, das heißt der Überschuß, um den der Erlös der Pfandsache den Betrag der gesicherten Forderung übersteigt, ist dem Eigentümer herauszusgeben.² Interessant ist hier, daß die Grundstücke nur an Mitbürger verpfändet werden dursten, und nicht etwa an einen Extraneus. Auch diese Maßnahme scheint mir die Sorge des Stadtherrn zu zeigen, den Einfluß der Klöster möglichst zurückzudämmen. Dieser freihändige Verstauf ist wohl nicht sehr oft ausgeführt worden, sondern der Pfandsgläubiger ließ sich wohl in den meisten Fällen durch Schultheiß und Rat in das Grundstück einweisen. Im Stadtrecht von 1260 ist die Zwangsvollstreckung ebenfalls geregelt. Sofern der Verkauf des Hause einen Überschuß zeigt, ist der Schultheiß verpflichtet, dem Grafen 60 Schillinge zu geben.³

Es finden sich noch viele andere Einzelheiten im Stadtbuch. So wird, wie wir schon gesehen haben, die Ziegelbedachung vorgeschrieben. Da die Getreideversorgung der Stadt eine große Rolle spielt, werden die Anforderungen baulicher Art, die an einen Getreidelagerraum gestellt werden, genau aufgezählt. So erlassen u. a. Schultheiß und Rat solgende Verordnung: "Der schulthais und der rat hant gesetzt ze nut und ze bezzerung der stet die ainung, die hie nach gescriben stant. Swer hüs und schür mit dach und mit wende zu einander begriffen hat, und die lenge lit nebent dem hüs, da sol nieman dehain garbe infueren noch droeschen, ez sp denne, daz er entzwischent dem hüs und der schür von der erden ainen zun mache untz an das dach, und die lenge von ainem

¹ ŒUB. III, №r. 418, €. 195: Item, quicumque civium alterum in predio vel feodo dolo vel fraude empcionis gravaverit, stabit in pena trium librarum apud comitem et unius libre apud civitatem et trium solidorum apud scultetum et extra civitatem eiciendus usque ad persolutionem predicte pene, nec aliqua conposicione interveniente talis feodi vel predii decetero possessor existat.

 $^{^2}$ TUB. III, Mr. 418, ebenda: Quicunque predium sui concivis tam voluntarie obligantis quam auctoritate iudicis et consilii nomine pignoris possederit et per tres menses detinuerit, si amplius habere renuerit, de licencia sculteti-et consilii libere potest venundare, obligatori tamen antea indicendo. Si quid supra debitum supercreverit in vendicione, suo tenetur reddere debitori.

³ TUB. III, Nr. 418: Si autem res mobiles non habuerit, cum domo persolvant creditori et, si quid superfuerit, scultetus inde comiti sexaginta solidos reddat.

⁴ Oben § 1, 1.

ende unt an daz ander ende, und sol den selben zun beslahen mit laim oder mit pflaster alleklich."1

Einen breiten Raum nehmen die Verordnungen über den Feuer= schutz ein. Jedoch ist mit "fürschutz" im Stadtbuch S. 9 und 10 etwas ganz anderes, nämlich ein Vordach oder Vorbau an der Haustüre, gemeint. 2 Wenn trok aller Vorsichtsmaßregeln das Haus eines Bürgers niederbrennt und andere Personen durch dieses Feuer Schaden leiden, so dürfen die Geschädigten auf das Gut greifen, das diesen Schaden verursacht hat.3 Das Stadtbuch enthält weiter eine Reihe von Erlassen, die sich mit dem Stadtbild befassen. Wir finden das Verbot der Anlage von Misthaufen vor den Hofstätten gegen die Straße. Ein interes= santes Gegenstück zur modernen Tierhalterhaftung bildet endlich die Bestimmung, daß im Falle eines Schadens durch Vieh, begangen "an holt ald an velde ald an invaengen (umzäunten Grundstücken)", der Hirte schadenersappflichtig ist, und wenn er nicht bezahlen kann, der Eigentümer des Viehs. Diese Bestimmung stammt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Dann folgt das Verbot des Bauens einer Scheune vor dem Hause. Die Scheunen müssen stets hinter den Häusern errichtet werden. Dagegen ist es erlaubt, vor dem Hause einen "win= garten oder bongarten zu haben". Wenn dieser Garten aber an die Straße oder das Feld stößt, so ist der Eigentümer verpflichtet, ihn einzuzäunen.6

Die Eigentumsverhältnisse zu gesamter Hand sind ebenfalls gesegelt. Im Jahre 1317 wird von Schultheiß und Rat ein Streit geschlichtet, zwischen dem Kloster St. Katharinenthal einerseits und den beiden Bürgern Martin von Gailingen und Dietrich Wanner anderseits. Im Urteil wird gesagt, daß der Keller "unser baidú teile sol gemein sin". Eine allgemeine Regelung dieser Verhältnisse finden wir dann im Stadtbuch, wo es heißt, daß "wer och an den andern wil buwen, der ein hülzin wanthow hat, so sol ener, der an den andern buwen wil, enem, der den wanthow gemachet hat, halbguot geben, daz der wanthow kostet hat, und der wanthow sol ligen uff gemainem guet."*

¹ St. B., S. 10.

 $^{^2}$ Ein solcher Vorbau darf nicht mehr erneuert werden, wenn er durch Feuer oder Faulen des Holzes abgeht.

³ BAD., Mr. 79.

⁴ St. B., S. 16.

⁵ St. ℬ., S. 11.

⁶ St.B.S. 11: Die Bestimmung stammt ungefähr aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.

⁷ TUB. IV, Nr. 1240.

⁸ St.B., S. 77. Ein "Wandhau" ist eine Scheidewand zwischen zwei Gebäuden, entweder eine richtige Mauer oder ein mit Lehm beworfenes Reisiggeflecht.

An einer Stelle im Stadtbuch ist der Fall geregelt, daß eine Hossitatt im Gesamteigentum von zwei Bürgern steht, und der eine bauen will, der andere aber nicht. Dann soll derjenige, der bauen will, das Recht zum Bauen haben gegen Entschädigung des anderen, nach "der statt gewonhait"; wenn der andere nicht einwilligt, so soll er für jeden Tag, "den er dis vorgescriben bott über gat", eine Buße von 5 Pfund an die Gemeinde zahlen.¹ Diese Bußandrohung war gewiß dazu ansgetan, einen störrischen Willen zu brechen.

Wenn einer ein Gut Jahr und Tag, das heißt ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, besessen hat, so kann er nicht mehr auf Herausgabe dieses Gutes belangt werden, er hat es ersessen.²

III. Die Stadtgründung

§ 3. Dießenhofen vor der Stadtgründung

Nach der Ansicht aller Schriftsteller, die dis jetzt die Stadtgeschichte von D. gestreift haben, handelt es sich nicht um eine sogenannte Grünsdung "von wilder Wurzel".3 Zu diesem Schlusse kommen sie, weil schon in alemannischer Zeit der Name D. genannt wird. Im Jahre 757 schenkt ein gewisser Lazarus das "vilarium Deozincova, in quo est ecclesia, casa cum casalibus, cum servis, cum ancillis, cum infantis eorum, terra, pratis, silvis, aquis aquarumque decorsibus, mobile atque inmobile, omnia, que ad ipsum vilare adpertinent",4 dem Rloster St. Gallen. Die Autoren nehmen an, daß dieses Dorf am gleichen Orte stand, wo sich die spätere Stadt erhob. Ich kann diese Ansicht nicht teilen.

Die ganze Anlage der Stadt scheint mir zu planmäßig zu sein für diese Annahme; ich glaube nicht, daß sich die Stadt organisch aus dem Dorfe heraus entwickelt hat. Für die Ansicht, daß das vilarium sich dort befand, wo sich später die Stadt erhob, spricht nur eines: die Übereinstimmung des Namens. Die älteren Autoren, wie etwa Friederich Huter in seiner ungedruckten Arbeits, zweifeln überhaupt daran,

¹ St. B. S. 49.

² St. ℬ., S. 24.

³ R. Brun, S. 57.

⁴ TUB. I, Mr. 3.

⁵ Diese Arbeit wurde im Jahre 1838 geschrieben. Sie stützt sich im wesentlichen auf Pupikoser, enthält jedoch keine Quellenangaben. Das Original befindet sich in der Zentrals

daß das "Deozincova" des Jahres 757 identisch ist mit dem jekigen Diekenhofen. Aber selbst wenn man annimmt, daß diese Namen identisch sind, so ist damit noch nicht der Beweis erbracht, daß der Ort identisch ist. Bei näherem Zusehen ergibt sich im Gebiete des Vogel= sanges eine ganz ideale Lage für dieses Dorf. Der Vogelsang eignet sich weit besser für die Anlage eines Dorfes, als der Standort der jezigen Stadt. Die Trinkwasserversorgung bereitete im Gebiet des Vogelsanges nicht die großen Schwierigkeiten, wie auf dem erhöhten Plateau der Stadt. Für die Annahme, daß sich diese erste Niederlassung in der Nähe des Vogelsanges befand, spricht auch die Tatsache, daß der Stadtfriede sehr früh dieses Gebiet in sich schloß. Ferner muß auf= fallen, wie wenig Bestandteile eines Dorfrechtes wir im Stadtrechte von D. finden. Nur muß man sich freilich hüten, dieses Dörfchen irgendwie mit der Burg von Dießenhofen in Zusammenhang zu bringen; denn die Burg wurde nicht vor dem 11. Jahrhundert erbaut. Hingegen scheint mir die Kirche von allem Anfang an dort gestanden zu haben, wo die heutige Stadtkirche sich erhebt. Die im Jahre 757 genannte Kirche befand sich somit außerhalb des Weilers, auf der Höhe, weithin sichtbar. Wir sind zu dieser Annahme genötigt durch die Tatsache, daß wir nirgends einen Flurnamen finden, der anderswo das frühere Vorhandensein einer Kirche oder Kapelle andeutet.

Wir haben im vorhergehenden Rapitel die Frage nach den Eigentumsverhältnissen am Stadtboden behandelt, die infolge der spärlich
fließenden Quellen äußerst schwierig abzuklären sind. Dieses "vilarium"
ging im 8. Jahrhundert in st. gallischen Besit über, wie auch in der
Folgezeit noch weiterer Besit um den Weiler herum an das Rloster
St. Gallen kam. Bis zur Stadtgründung wird D. noch einmal ge=
nannt, und zwar als Urkundsort im Jahre 839. Dieses "vilarium"
ist bei der Stadtgründung nicht mehr in den Händen des Rlosters
St. Gallen, sondern ist fiburgisches Eigen geworden. Über den Ab=
lösungsvorgang sind die gleichen Überlegungen anzustellen wie im vor=
hergehenden Rapitel. Die Riburger haben den Bürgern von D. wahr=
scheinlich das Land um den Bogelsang herum zu Lehen gegeben, das
nach dem Erbrecht von 1251 erblich wurde; damit wurde das kiburgische
Eigentumsrecht abgeschwächt.

bibliothek Zürich, eine handschriftliche Kopie ist Eigentum der Bürgergemeinde Dießenshofen.

¹ TUB. I, Nr. 35, wo ein Hiltebert im Jahre 822 sein Grundeigentum an das Kloster überträgt.

² TUB. I, Mr. 6.

³ TUB. III, Nr. 287.

Vor der Stadtgründung hat sich nach diesen Erwägungen am Plat der Stadt nur die Kirche und vermutlich der spätere Unterhof erhoben. Weil aber nur eine beschränkte Anzahl von Leuten in der Burg Plat fand, so wurde die Stadtgründung wohl vornehmlich unter dem Gesichts= punkte der Vergrößerung der Verteidigungsanlage vorgenommen.

Woher der Name Dießenhofen kommt, ist ebenfalls ungewiß. Nach der Meinung der einen soll er vom Märtyrer Dionys herrühren, der als der Schutzpatron der Stadt gilt. Sie stützen sich dabei auf die Dionysfahne, die Papst Julius II. der Stadt geschenkt hat. Diese Ansicht ist natürlich falsch. Abgesehen davon, daß etymologisch die beiden Wortstämme (Deozincova und Dionys) gar nicht übereinstimmen, wird der heilige Dionys erst ungefähr seit der Reformation als Schutzpatron angesprochen.

Pupikofer¹ dagegen ist der Ansicht, daß er von dem altdeutschen Mannesnamen "Diezzo" stammt. Damit stimmt die Beobachtung über= ein, daß Ortsnamen auf =hofen als ersten Bestandteil fast immer einen Personennamen haben.

§ 4. Die Entstehung der Stadt

1. Das Stadtrecht

Eine Stadt im Sinne des Mittelalters ist erst entstanden, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: die Stadt muß einen Markt, eine Beschitzung und endlich ein Stadtrecht besitzen, das heißt: sie muß einen eigenen Gerichtsbezirk mit eigenem Recht darstellen. Oder anders ausgedrückt: Es ist nötig eine wirtschaftliche, eine militärische und eine rechtliche Gründung.

Notwendig für die Entstehung einer Stadt sind aber auch die Bestimmungen, die sich auf den Gründungsvorgang beziehen. Wir wollen deshalb dazu übergehen, das Stadtrecht von D., wie es uns überliefert ist, einer Betrachtung zu unterziehen. Dieses Stadtrecht umfaßt vier Urkunden:

1. Das Stadtrecht von 1178, ausgestellt von Graf Hartmann III., mit der Bestätigung durch Graf Hartmann IV. den Alteren. Das Orisginal dieser Urkunde ist verloren. In der Erneuerung des Stadtrechts von 1260 finden wir jedoch folgenden Eingang: "Ego H(artmannus),

¹ Thurg. Neujahrsblatt 1827, S. 10.

comes senior de Kiburc, civibus meis in villa Diezinhovin quasdam constituciones et iura subscripta ab avo meo Hartmanno, quondam predecessore meo de Kiburc, fundatore ville predicte, ipsis traditas et conscriptas anno incarnacionis dominice millesimo centesimo septuagesimo octavo, renovo." Die Stadt wurde somit im Jahre 1178 gegründet.

- 2. Die Urkunde von 1251, welche das Erbrecht der Stadtbürger erweitert.
- 3. Die Erweiterung des Stadtfriedens durch verschärfte Strafbestimmungen.
- 4. Eine nochmalige genauere Festlegung des Erbrechts und des Pfandrechts durch den Grafen.

Auf dieses Stadtrecht beruft sich bei Streitigkeiten in der Folgezeit die eine oder andere Partei. Es wird bestimmt, daß derjenige mit Buße belegt wird, der "an der burger hantvesti oder an die ainung, die an der stat buch gescriben stant", zweisle und diese Zweisel vor Gericht geltend mache.

Am Stadtrecht von 1260 hängt anstatt des angekündigten Stadtsiegels, wohl zum Zeichen der Bestätigung, das zwischen 1264 und 1273 angebrachte Reitersiegel Rudolfs von Habsburg.

Vom ursprünglichen Stadtrecht haben wir keine materiellrechtlichen Bestimmungen mehr. Eine Rekonstruktion stößt naturgemäß auf
Schwierigkeiten. Dank der Urkunde von 1251 ist es jedoch verhältnis=
mäßig leicht, den ungefähren Inhalt dieses ersten Stadtrechtes zu bestimmen. Denn die vier Urkunden folgen genau in ihrer zeitlichen
Reihenfolge. In der Einleitung zum Stadtrecht von 1260 schreibt Hart=
mann der Altere, daß er das Privilegium, das sein Vorsahre, Hart=
mann III. von Riburg, der Stadt gegeben habe, und das also lautet...,
bestätige. Die erbrechtliche Bestimmung beginnt mit den Worten:
"Quoniam gesta hominum ab humana de facili elabuntur memoria...
Was also zwischen der Einleitung und der Erbrechtsurkunde steht, ist
zweisellos die ursprüngliche Stadtrechtsurkunde. Db freilich bei den

¹ TUB. III, Nr. 418, S. 194.

² TUB. III, Nr. 287.

³ TUB. IV, Nr. 1139 aus dem Jahre 1311, wo es heißt: vor dem schultheiße und dem rate der stat ze D., und das si mir ufgab mit allem dem rehten, so darzů hôret, an min hant nach der stete rehte und bewerter gewonheit.

⁴ St.B., S. 2.

⁵ In Pupikofers Gesch. d. Thurgaus, Bd. 1, ist das Stadtrecht ebenfalls abgedruckt. Für die folgende Betrachtung legen wir diese Ausgabe zugrunde, weil Pupikofer eine Baragraphierung der einzelnen Bestimmungen vorgenommen hat.

einzelnen Artikeln sachliche Beränderungen vorgenommen worden sind, ist sehr schwierig zu beurteilen.

Zum ältesten Stadtrecht dürften folgende Bestimmungen zu zählen sein: Die Hofstättenzuteilung an die einzelnen Bürger (Art. 1), das Erbrecht der Witwe und der Kinder ohne Schuldenhaftung, und die Regelung der erbenlosen Hinterlassenschaft (Art. 2), die Nukungs= bestimmungen über die Allmende (Art. 3), das Verbot der Entrichtung von Abgaben an einen anderen Herrn (Art. 4), die Wahl des Schult= heißen (Art. 5), der Verweis auf das Recht von Köln (Art. 6), Recht auf Veräußerung der Hofstätten (Art. 7), die Erbschaftssteuer (Art. 8). Gleichstellung von Frau und Mann im Erbrecht (Art. 9), Raub im Hause eines Bürgers (Art. 10), Aufnahme von Ministerialen ins Bürgerrecht (Art. 12), Zeugnispflicht und Ausschluß vor dem Stadtgericht (Art. 11, 13), Bestimmungen über Friedensbrecher (Art. 15, 18), Schuldbetreibung (Art. 16), Stadtluft macht frei (Art. 17). Die lett= genannte Bestimmung, die sich fast am Schlusse der Urkunde befindet, ist nicht ursprünglich, wie wir später sehen werden, fondern sie dürfte erst im Jahre 1260 in das Stadtrecht hineingekommen sein.

Diese Rechtssätze waren gewiß dazu angetan, Freie und Hörige zu veranlassen, in die Stadt zu ziehen.

Neben diesen Stadtrechtsurkunden besteht für D. noch ein Stadtbuch, in dem aber die Niederschrift der Bestimmungen erst spät nach ihrer Erlassung stattgefunden hat, so daß es mit Vorsicht zu gebrauchen ist.²

Man nahm früher ganz allgemein an, daß sich das Stadtrecht von D. an dasjenige von Freiburg i. Br. anlehne. Allein Paul Schweizer hat zum erstenmal anhand eingehender Untersuchungen nachgewiesen, daß dem nicht so ist, daß vielmehr eine Entlehnung aus dem Stadtrecht von Freiburg i. Ue. stattgefunden haben muß. Das Stadtrecht von Freiburg i. Ue. ist zwar nicht mehr erhalten, läßt sich aber mit Silfe desjenigen von Flumet und D. rekonstruieren, wobei nicht zu vergessen ist, daß alle jene Artikel im Stadtrecht von D., die die Autonomie der Gemeinde betreffen, stark verkürzt sind, da die Kiburger, weil es sich bei D. um eine Neugründung handelt, hierin freie Hand hatten.

¹ Unten, § 9, 2.

² Oben, § 1, 2.

³ Pupikofer im Thurg. Neujahrsblatt von 1827, S. 10; Eugen Huber: Shstem und Geschichte bes schweizerischen Privatrechts, Bb. IV, S. 82.

⁴ P. Schweizer: Habsb. Städtepolitik, S. 10-13.

⁵ Flumet bei Albertville in Savoyen.

Wenn wir im folgenden vom Stadtrecht sprechen, so meinen wir die Stadtrechtserneuerung von 1260, weil wir den materiellrechtlichen Inhalt des Stadtrechtes von 1178 nicht mehr genau kennen.

Wir haben soeben gesehen, daß das Stadtrecht von D. sich eng an dasjenige von Freiburg i. Ue. anschließt. Trokdem muß hier noch eine Frage erörtert werden, nämlich die Bedeutung des Verweises im Stadt= recht von D. auf das Stadtrecht von Köln. Im Stadtrecht heißt es: "si aliquando inter eosdem cives in iudicio de sentencia aliqua lis oritur, non secundum meum arbitrium vel sculteti eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure civium Coloniensium eadem sentencia apud Friburgum discucietur". 2 Diese Bestimmung ist wohl kaum als eine Festlegung des Rechtszuges von D. über Freiburg nach Röln aufzufassen. Wenn man sich die Bedeutung der kölnischen Raufleute, die den ganzen Rheinweg mit ihrem Handel beherrschen, vorstellt, so kommt man dazu, diesen Satz als Röder, als Aushänge= schild für die Herbeilodung von Bürgern einzuschäten. Rechtlich bedeutet diese Vorschrift nicht eine Anweisung an die Parteien, sondern an das Schultheißengericht von D.; der Stadtherr erklärt, er werde nicht in den Gang der Rechtspflege eingreifen, und verweist das Schultheißengericht im Zweifelsfalle auf das Recht von Köln. E. Huber bemerkt zu dieser Bestimmung mit Recht, daß sie mit der Erstarkung der Städte ihre lette Bedeutung verlor; die emporgewachsene Bürger= schaft bedurfte dieser moralischen Unterstützung nicht mehr.3

2. Burg und Ummauerung

Das Recht, Burgen anzulegen, stand ursprünglich dem König zu. Die Landesherren erlangten dieses Recht durch die Privilegien Friedsrichs II.4 Über die Truchsessenburg haben wir oben schon gesprochen, und wir drückten dabei die Bermutung aus, daß sie möglicherweise schon vor 1178 gebaut wurde. Sie führte in der Folgezeit ein Sondersdein, sie war von dem städtischen Leben getrennt. Ihre Insassen, die Truchsessen von D., hatten ihren Gerichtsstand nicht vor dem Stadts

¹ Das Stadtrecht wurde in der Folgezeit durch die Grafen von Habsburg erneuert, so 1274 durch König Rudolf (TUB. III, Nr. 605), 1299 durch König Abrecht), (TUB. III, Nr. 946), 1315 durch König Friederich (TUB. IV, Nr. 1198), 1353 durch König Karl IV. (TUB. V, Nr. 2175).

² TUB. III, Nr. 418, S. 192.

^{3 3.} f. sch. R., Bb. XXII, S. 22.

⁴ Schröder-Künßberg, S. 645.

⁵ Dben, § 1, 1.

gericht, sondern vor dem Landgericht. Die Truchsessenburg gehörte nicht zur Stadtgemeinde, sie war durch eine Mauer scharf von dieser getrennt, die Burg bildete ein Anwesen für sich.

Auch die Tatsache der Ummauerung gehört zum Begriffe der Stadt. Die Ummauerung bildet das unterscheidende Merkmal zwischen Stadt und Dorf. Die Ummauerung wird zum erstenmal in der Translations= urkunde für das Kloster St. Katharinenthal von 1242 erwähnt, wo es heißt, daß die Klosterfrauen früher ihren Wohnsitz hatten "infra muros iam dicti castri".¹ Der Ort war also mit einer Mauer umgeben. Castrum bedeutet hier nicht etwa Burg (den Unterhof), sondern Stadt, da ja der Ort mit Stadtrecht ausgestattet war. Anläßlich des großen Brandes von D. im Jahre 1371 verfügen die österreichischen Herzoge Albrecht und Leopold, daß den Bürgern der dortige Zoll auf 8 Jahre zur Wiederherstellung der Stadtbefestigung überlassen sei.²

Außerhalb der Mauer befand sich der Stadtgraben. Auf der milistärisch schwächsten Stelle der Stadt — der Südseite — befanden sich zwei derartige Gräben. In einer Verkaufsurkunde des Eberhard Spicher für das Kloster St. Katharinenthal im Jahre 1378 ist die Rede davon, daß das zu verkaufende Grundstück am äußeren Graben gelegen sei. 1413, anläßlich der Auseinandersehung zwischen Stadtgemeinde und Truchsessen, klagt die Bürgerschaft darüber, daß "Molle Truchsaeß der statt graben ingezogen, der mit großen arbaiten und großen costen gemachot war worden", und zwar "zoch er denselben graben mit gewalt und wider unsern willen ein".

Es erhebt sich nun die Frage, aus welchen Mitteln die Kosten der Befestigung aufgebracht wurden. Für unvorhergesehene Ereignisse, die die Mauern zerstörten, kam der Stadtherr auf, indem er den Bürgern den Zoll überließ oder die Stadtsteuer ermäßigte. Für die Bestreitung der üblichen Unterhaltausgaben finden wir eine Bestimmung im Stadtsecht, worin ein Drittel der erbenlosen Hinterlassenschaft für diesen Zweck bestimmt ist. Von dieser Einnahmequelle dürsen wir uns jedoch keine übertriebene Vorstellung machen; denn der Fall der erbenlosen Hinterlassenschaft wird wohl nicht derart häufig gewesen sein, daß

¹ TUB. II, Nr. 153.

² Thommen II, Nr. 9.

³ Thurg. R.A., Abt. St. Rath., Nr. 250.

⁴ St.B., S. 128.

⁵ Thommen II, Nr. 9.

⁶ XUB. III, Mr. 418, S. 192: Quod si forte nullus heredum legitimus ea, que reservata sunt, poposserit, tunc una pars dabitur advocato, secunda ad munitionem ville, pars vero tercia in usus pauperum erogabitur.

damit der Unterhalt der Befestigungen bestritten werden konnte. Wir dürsen deshalb für D., ähnlich wie das Glitsch für Winterthur festgestellt hat, die Existenz eines Baufonds annehmen, der gespiesen wurde durch die Einnahmen aus gewissen Bußen. Tatsächlich ist uns auch in D. ein solcher "statbuw" befannt aus dem Jahre 1440. Die Hälfte der Bußen, die angedroht wurden für die Übertretung der Gerichtsstandssbestimmungen, sielen in diesen "statbuw". Die Kosten für den Unterhalt des Stadtgrabens wurden in späterer Zeit durch eine besondere Steuer — den Grabenzins — ausgebracht.

Da die mittelalterliche Stadt eine Burg ist, genießt sie den soge= nannten Burgfrieden, d. h. den höheren Frieden des Königshauses, da ja früher das Burgenregal ein königliches Regal war. Wer innerhalb dieses Burgfriedens ein Vergehen verübt, wird mit einer Buße von 60 Schilling belegt. Der Burgfriede entwickelte sich in den Römer= städten zum Stadtfrieden. Im Inhalte ist er das Verbot jeder selbst= hilflichen Gewalt und rechtswidrigen Willfür im bürgergemeindlichen Umgange und Verkehr innerhalb eines bestimmten Gebietes der Stadt.4 In räumlicher Beziehung fällt der Stadtfriede zusammen mit der Stadtgemeinde, d. h. die räumliche Grenze fällt zusammen mit der Stadtmauer. Dies zeigt sich sehr schön im Stadtrecht, wo von einem Friedensbruch "infra urbem" die Rede ist. Dieser Stadtfriede galt auch in späterer Zeit noch. So finden wir im Stadtbuch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts folgenden Eingang einer Bestimmung: "Swer och der burger leginen oder ir zün, die ze der stett fride stal gehoerent, bricht... Uber im Laufe der Zeit vollzog sich eine Anderung im Stadt= frieden, nicht dem Inhalte nach, wohl aber in räumlicher Beziehung. Die Grenze verschob sich über die Stadtmauer auf die um die Stadt herum gelegenen Güter. Der Stadtfriede umfaßte schon mit der Ver= legung des Rlosters nach St. Ratharinenthal auch dieses. So finden wir in einem Revers des Klosters an die Stadt, aus dem Jahre 1295, folgendes gesagt: "Und sun och uns (die Klosterfrauen) die vorgenanten burger shirmen, alse verre so siu kunnen oder mugen, alse och ander ir burger."7 Anläßlich der Erneuerung der Rechte des Klosters durch Herzog Leopold von Österreich im Jahre 1381 erklärt dieser: "Daz ir

¹ Glitsch, Beitr. zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, S. 49.

² St.B., S. 154.

³ Einnahmerodel zwischen 1450 und 1460 im BUD.

⁴ Glitich, a. a. D., S. 39.

⁵ TUB. III, Mr. 418, S. 194: Si quis infra urbem pacem urbis infregerit.

⁶ St.B., S. 21.

⁷ TUB. III, Nr. 896.

lúte, gûter, holt und veld in frid und schirme haben sullent in unser statt ze D. und vor der statt in aller wise und gewonhait, als ander unser ingesezzen burger daselbs zu D." Mit dieser frühesten Ausdehnung des Stadtfriedens lediglich auf das Kloster war der erste Schritt getan zu einer allgemeinen Ausdehnung desselben über die Stadtmauern hinaus. Der Friedfreis dürfte gegen Ende des 13. Jahrhunderts rund eine halbe Meile außerhalb der Stadtmauern verlaufen sein; im Stadtbuch wird ein Friedbrecher der Stadt verwiesen, wobei bestimmt wird, daß er von der "statt gan sol ain halb myl und nit näher kommen."

Wir haben oben die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stadt= gründung dargelegt.3 Jum Schlusse sei nur noch die Frage aufgeworfen, ob bei der Gründung von D. die Riburger mehr das militärische oder das wirtschaftliche Interesse im Auge gehabt haben; denn im allgemeinen waren es zwei Gründe, welche die Dynastenfamilien bewogen, Städte zu gründen: einmal hatten sie ein wirtschaftliches Interesse an dem Blühen und Gedeihen eines Marktplages, zum anderen aber sollten diese befestigten Plake ein Bollwerk gegenüber dem unabhängigen Abel sein. Nach dieser letten Richtung nahm D. eine Sonderstellung innerhalb der Landgrafschaft Thurgau ein, weil es der nördlichste Punkt der Landgrafschaft war. Im Osten war die nicht zu unterschäkende Stadt Stein am Rhein, im Westen dem Namen nach der Abt von Aller= heiligen, in Wirklichkeit aber die mächtig aufstrebende Bürgerschaft von Schaffhausen. Über dem Rhein befand sich der kleine Teil des kiburgischen Besitzes, der wohl ohne eine feste Stütze in der Nähe nicht zu halten gewesen wäre. Wenn man sich diese Tatsachen vor Augen hält, so er= fennt man ohne weiteres die große Bedeutung, die D. in militär= politischer Hinsicht hatte; aus diesem Grunde darf man ruhig behaupten. daß das militärische Interesse bei der Stadtgründung im Vordergrund gestanden hatte. Diese aus der allgemeinen Lage von D. gewonnene Fest= stellung erhält eine, wenn auch schwache Bestätigung in den Urkunden der ältesten Zeit, indem hier meistens die Rede von einem "Castrum" ist.5

¹ Thurg. R.A., Abt. St. Rath., Nr. 467.

² St. B., S. 28.

³ Oben, § 1, 2.

⁴ E. huber in ber Zeitschrift f. schw. Recht, Bd. XXII, S. 4.

⁵ Aus dieser Tatsache darf nicht zu viel geschlossen werden; denn es kommen gleichseitig auch noch andere Ausdrücke für die Stadt vor.

§ 5. Bauliche Entwidlung der Stadt

Die ursprüngliche Stadt war ein Rechteck, dessen Längsseite dem Rhein zugekehrt war. Diese älteste städtische Ansiedelung befand sich direkt am Rhein, auf einer Anhöhe; ihr Plak war also in strategischer Hinsicht gut gewählt. Zu diesem ursprünglichen Stadtkern gehörte neben der Truchsessenburg — dem Unterhof — die Kirche, das Spital, der Friedhof und rund ein Dukend Häuser. Wir sehen daraus, daß diese erste städtische Ansiedelung recht bescheiden war. Kür die Be= festigung dieser Stadt mußte nicht viel aufgewendet werden. Hier mochte es genügen, daß der dritte Teil jeder erbenlosen Hinterlassen= schaft für den Unterhalt der Mauern verwendet wurde. Daß das "vilarium", das im Jahre 757 erwähnt wird, identisch ist mit der nunmehrigen Stadt, d. h., daß die Stadt aus dem "vilarium" heraus entstanden ist, haben wir schon früher bezweifelt. Wir sprachen die Vermutung aus, daß die früheste Ansiedelung irgendwie mit dem Geißlibach in Berührung gewesen sein muß, und wir haben als Plak dieser ersten Ansiedelung die Örtlichkeiten um den Vogelsang ange= nommen, also dort, wo die späteren Mühlen anzutreffen sind. Sicher ist, daß die Burg im 8. Jahrhundert noch nicht vorhanden war. Es steht aber durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß die Burg etwa 50 Jahre vor der Stadtgründung errichtet wurde; denn in dieser Zeit ungefähr sind die Burgen des Dienstadels im Thurgau entstanden. Der älteste Stadtkern wäre dann eine Vorburg des Unterhofs ge= wesen, und wir hätten einen ähnlichen Ursprung der Stadt, wie bei den abgegangenen Städten Kiburg, Tannegg, Pfyn und Bürglen.

So interessant diese Verhältnisse sind, so spärlich sind die Quellen. Wir wollen uns deshalb der Stadt zuwenden und ihre bauliche Entwicklung verfolgen. Das ursprüngliche Rechteck der Stadt bekam sehr bald einen Zuwachs im Süden. Schon sehr früh, wahrscheinlich zu Beginn des 13. Jahrhunderts, kam der viereckige Häuserblock, der umschlossen ist von der "Roßysengaß", der "Metgergaß" und der "Kirchsgaß", zur Stadt. Es ist dies die erste bauliche Erweiterung. Über diese Stadterweiterung wissen wir nichts; daß dieser viereckige Kern nicht zur ursprünglichen Stadt gehörte, ergibt sich aus der topographischen Lage desselben; der Stadtkern liegt höher als dieses Gebiet. Diese Erweiterung der Stadt ist aber unbedingt früheren Datums, als die nachfolgende zweite Stadterweiterung, weil die Marktgasse keine Fortsehung mehr findet. Würden diese Stücke miteinander gebaut

¹ Oben § 3.

worden sein, so wäre die Marktgasse ohne Zweifel hier fortgesett. Eine spätere Fortsetung der Marktgasse kam wohl wegen der Niederreißung zahlreicher Häuser und der damit verbundenen Kosten nicht in Frage.

Die zweite Stadterweiterung verwandelte den ursprünglichen Grundriß der Stadt in ein Quadrat. Die Stadt wurde nun begrenzt durch die Linien zwischen Unterhof, Thüerenturm, Werkschopf und Rat= haus. Diese Entwicklung dürfte 1260 abgeschlossen gewesen sein, also zur Zeit der Erteilung des zweiten Stadtrechtes. Wir sehen das sofort aus den Zusäken und Veränderungen, die dieses Stadtrecht brachte. Die Stadt war größer geworden, deshalb mußten schärfere Strafbestim= mungen Plat greifen. So wurde derjenige, der in der Stadt einen geschärften Dolch trug, bestraft, ebenfalls derjenige, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung auflehnte.2 Dies alles war vorher nicht nötig gewesen, die Stadt hatte kaum 20 häuser, jest aber zählte man über 100 Häuser.3 Mit dem Bau dieser Erweiterung wurde ungefähr um das Jahr 1240 begonnen. Aus einer Tauschurkunde vom Jahr 1246 geht hervor, daß eine Erweiterung des Friedhofes nötig wurde,4 ferner bekam die Stadt damals ein neues Spital, während vom alten noch die "area" übrig blieb. Diese Verlegung war nötig, um mehr Plak für den Friedhof zu gewinnen. Dies alles deutet aber auf eine grundlegende bauliche Veränderung der Stadt hin. In diesen Zusammenhang gehört auch die Tatsache, daß nach dem Jahre 1260 ganz neue Personen als Zeugen und Urkundspersonen auftauchen. Bei dieser Er= weiterung ist noch interessant zu beobachten, daß sich der Stadtherr der Schwäche der Stadt im Süden wohl bewußt war. Die Südseite wurde stark verkleinert, die Westseite dagegen vergrößert. Die längste Seite blieb selbstverständlich die Rheinseite, so daß die Stadt im Grund= riß trapezförmig wurde.

 $^{^1}$ XNB. III, Nr. 418, §. 194: Quicumque civium cultellum acutum gesserit infra civitatem, stabit in pena...

² XIIB. III, ebenda: Quicumque vero civium tale statutum tenere noluerit, si contumaciam aliquam in civitate fecerit, contra illum procedet universitas civium iusticia mediante.

³ Paul Schweizer (Beschr. Gesch. und Bedeutung des habst. Urbars, S. 559) kommt auf die Zahl von ungefähr 90 Häusern. Zu dieser Zahl gelangt er durch Zugrundelegung der Hösstitenzinse. Er geht davon aus, daß bei der Abfassung des Urbars der Zins noch derselbe war, nämlich 3½ Pfund. Das ist natürlich eine Annahme, die ebensogut nicht stimmen kann. Selbst wenn wir aber dieser Annahme beistimmen, darf nicht vergessen werden, daß neben den Katsmitgliedern noch andern Hausbesitzern Steuerbefreiungen erteilt worden sind, so dem Kloster (§ 2), der Kirche, dann den Besitzungen, die dem Stadtherrn in der Stadt selber gehörten und die von den Truchsessen verwaltet wurden (BND., Nr. 124).

⁴ TUB. II, Nr. 183.

⁵ Lgl. TUB. III, Nr. 396, einerseits und TUB. III, Nr. 576, anderseits.



Bei der dritten Stadterweiterung muffen wir unterscheiden, wann der Bau begonnen hat, und wann die Mauer um diesen Teil herum gelegt wurde. In die Stadt einbezogen wurde dieser Teil erst gegen das Ende des 14. Jahrhunderts. Wohl erscheint das Obertor, jener Turm also, der am weitesten östlich liegt, schon in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Aber es scheint mir sehr fraglich, ob dieses Obertor identisch ist mit dem im 15. Jahrhundert so benannten Turm, mit andern Worten: es besteht die Möglichkeit, daß das Obertor, das zu Beginn des 14. Jahrhunderts auftaucht, dem jezigen Siegelturme entspricht, der in damaliger Zeit noch Obertor geheißen hätte. Es sind vor allem zwei Nachrichten, die diesen Schluß zu rechtfertigen scheinen. In einem Kaufbrief über ein Grundstück vor dem obern Tor finden wir folgenden Rückvermert: "Der touffbrief von dem garten in der statte."2 Diese Vermerke wurden erst in späterer Zeit auf die Urkun= den angebracht. Wenn wir die Notiz in das 15. Jahrhundert anseken dürfen, so gehörte der Garten im 15. Jahrhundert zur Stadt und lag hinter dem jezigen Obertor. Ferner finden wir im Stadtbuch eine Notiz, die auf den 6. Mai 1391 anzuseken ist: "Und (der Verurteilte) sol och buwan an unsrer statt den umblouf uf der mur von dem obern tor gen dem Ryn abhin unk an dez Armbrosters turn mit auotem gezüg, holzwerch und tach in aller der maß, als wir es gemachet habint von der Schuberinen hus ufhin und an den Aergger. Und sol och stegen da machen, die nuglich und guot sigint, wa man ir bedarf." Sier kom= men wir gerade dazu, wie die neue Stadtbefestigung stückweise er= stellt wird. Den Teil vom neuen Obertor zum Rhein muß ein ge= wisser Zehnder zur Strafe für eine Benachteiligung der Stadt bauen.

Die Mauer wurde um diesen Teil der Stadt im Anschluß an einen der großen Stadtbrände gezogen. Da die alte Stadtmauer zerstört wurde und wieder neu errichtet werden mußte, benützte man die Geslegenheit, um ein größeres Gebiet in die Stadt einzubeziehen. Dabei kommt nur der Stadtbrand von 1371 in Betracht, von dem Rüeger zu berichten weiß, "daß die stat bis an ain hus verbrannte." Diese Nachsricht ist zweisellos übertrieben, indem die ganze westliche Stadthälfte vom damaligen Brand verschont blieb. Im Osten der Stadt wütete das Feuer dagegen ziemlich stark. Heute steht im Osten noch ein Haus, das Haus zur Hölle, von dem berichtet wird, daß es als einziges dem Feuer

¹ TUB. IV, Nr. 1322, 1342.

² TUB. IV, Nr. 1342.

³ St. 𝔻., S. 56.

⁴ Rüeger, S. 690; Thommen II, Nr. 9.

standhielt. In diesem Brande wurde die ganze Stadtmauer vom Siegelsturm bis zum Rhein hinunter stark beschädigt. Beim Neuausbau wurde der Stadtgürtel erweitert, so daß die ursprünglich außerhalb der Stadt gelegenen Liegenschaften innerhalb der Mauer zu liegen kamen.

Eine Ansiedelung befand sich aber schon vor der Einbeziehung in die Stadt vor den Mauern. Diese Ansiedelung spielte die Rolle einer Borstadt. Das Stadtbuch spricht von einer Ausdehnung des Stadtsriedens auf die Borstadt. Damit ist der Stadtteil gemeint, der sich im Osten der Stadt befand. Die Bestimmung stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Diese Borstadt dürfte deshalb schon um die Jahrshundertwende dagestanden haben. Sie wurde von dem Brandunglück von 1371 start in Mitleidenschaft gezogen, und es ist anzunehmen, daß die Bewohner — wohl vornehmlich Sintersassen — nachher die Stadt verließen, weil eine erhöhte Steuerlast die Bürger drückte. Wir treffen freilich in der Zeit nach 1371 eine große Zahl von Neueinsbürgerungen an. Das Stadtbuch allein bezeugt in der Zeit zwischen 1371 und 1400 über 100 Neuverleihungen des städtischen Bürgerrechts.

IV. Die Stadtherrschaft

§ 6. Markt= und Zollwesen

1. Der Martt

Das Marktprivilegium war ursprünglich ein königliches Hoheits= recht. Mit der Schwächung der königlichen Gewalt gelangte dieses Regal in die Hände der Landesherren; sie hatten fortan das Recht, auf ihrem Gebiet einen Markt zu errichten und abzuhalten.

Das Marktrecht bildet einen wesentlichen Bestandteil des Stadtrechtes. Merz sagt: "Wer Marktrecht erhielt, bekam ein Minimum von Vorrechten, die Weiterentwicklung bedingten. Die Stadt war ein befestigter Markt und bildete einen besonderen Gerichtsbezirk."

¹ St.B., S. 6.

² Unter diesen Neuaufnahmen erscheinen einmal Leute aus den umliegenden Dörfern: Stammheim, Basadingen, Schlattingen, Willisdorf usw. (St.B., S. 186 f., 192, 194) neben Leuten, deren Herkunft ungewiß ist. Endlich finden sich noch eine ganze Reihe von Nbeligen (St.B., S. 184).

³ Schröber=Rünßberg, S. 646.

^{4 33.} Merz, S. 7.

Mit der Verleihung eines Marktprivilegiums wurde diesem Ort ein erhöhter Friede — der Marktfriede — verliehen. In den Städten siel dieser Marktfriede mit dem Burgfrieden zusammen. Immerhin ist ein Unterschied nach der Richtung hin zu erkennen, daß der Marktfriede ein Personalfriede ist, währenddem der Burgfriede einen räumslich umgrenzten Bezirk umfaßt. Das Stadtgericht, das sich mit Vergehen gegen die Marktordnung befaßte, hieß Marktgericht.

In den meisten Stadtrechtserteilungen wurde auf dieses Marktrecht Bezug genommen, sei es ausdrücklich, sei es durch einen Berweis auf das Marktgeleit, auf Maß und Gewicht² usw. Im Stadtrecht von D. sind es zwei Bestimmungen, die die Existenz eines Marktes darzutun vermögen. Es sei aber gleich betont, daß die erste, die Zollbestimmung, nicht als voll beweiskräftig gelten kann. Bezüglich des Zolles ist im Stadtrecht gesagt: "Item sine theloneo in eadem villa cives mei esse debent." Nun könnte man anführen, daß "theloneum" mit Marktzoll übersett werden muß, währenddem für Transitzoll "vectigal" als lateinischer Ausdruck zu sehen wäre. Ich gestehe, daß mir diese Unterscheidung etwas zu sein erscheint. Die Bestimmung im Stadtzecht heißt ganz einsach, daß die Bürger, die Waren in die Stadt und aus der Stadt tragen, an den Stadttoren keinen Zoll zu entrichten haben.

Die zweite Stelle dagegen darf als sicherer Beweis für das Vorshandensein eines Marktes angesehen werden. Dort verlangt Hartmann der Altere: "Minores vero constituciones, sicut est de pane, de vino, de carnibus et de aliis minoribus constitutis vel adhuc constituendis, volo, ut ab omnibus ibidem comorantibus firmiter observentur."5 Bei diesen "minores constituciones" kann es sich meines Erachtens nur um marktpolizeiliche Vorschriften handeln. Wenn es sich aber um marktpolizeiliche Vorschriften handelt, so geht daraus hervor, daß eine

² Wir vergleichen die Stadtrechte von Freiburg i. Br., Bern, Freiburg i. Ue. und Flumet. (Flumet liegt in Savohen, am Arlh, einem Nebenfluß der Fjère).

	Freiburg i. Br.		Bern	Flumet	Freiburg i. Ue.
	Rodel	Urfunde			
Marktrecht erwähnt	Art. 1,3	1 a	3	1	-
Verweis auf Marktgeleit	Art. 5	3	46	8	10
Verweis auf Maß u. Gewicht	Art. 20	38	19		

³ TUB. III, Mr. 418.

¹ Ein Unterschied in der Ausdrucksweise zeigt sich höchstens darin, daß für die Städte mit militärischer Bedeutung der Terminus Burgfriede gebraucht wird, bei für den Handel wichtigen Anlagen dagegen Marktfriede. Diese Unterscheidung ist aber nicht in allen Fällen stichhaltig.

⁴ Von vehere = fahren.

⁵ TUB. III, Mr. 418.

gewisse Marktordnung bestanden haben muß; eine Marktordnung setzt aber notwendigerweise die Existenz eines Marktes voraus. Der Verweis auf den Wein zeigt z. B., daß der Wein eine Hauptware dieses Marktes war, und wir werden später tatsächlich sehen, daß aus den verschiedenssten Ländern Wein auf den Markt von D. kam. Diese "minores constituciones" sind ohne Zweisel die später im Stadtbuch niederzgelegten Marktvorschriften.

Über das Wesen des ältesten Marktes können wir keine genaue Aus= funft geben, weil uns die Urkunden aus dieser Zeit ganz spärlich zugekommen sind; wir sind deshalb gezwungen, aus späterer Zeit Rück= schlüsse auf diesen frühesten Markt zu ziehen. Die erste Frage, die hier zu lösen sein wird, ist die: War der Ort des Marktes immer derselbe? Als Plat für die Abhaltung des Marktes kann nur die "Marktgasse" in Betracht fallen. Die "Marktgasse" befindet sich aber innerhalb der Stadt erst seit der dritten Stadterweiterung, welche etwa in das Jahr 1240 zu datieren ist. Der Markt muß sich deshalb vor dem Jahre 1240 ent= weder außerhalb der Stadt, oder aber an einem andern Orte innerhalb der Mauern befunden haben. Betrachten wir den Stadtplan, so finden wir auf den ersten Blick diesen ältesten Ort des Marktes. Er kann sich nur am Rhein unten, unterhalb der Kirche und des Unterhofes, befunden haben. Auch dieser Ort lag außerhalb der Stadtmauern, aber viel günstiger. Als ein enger Plat am Rhein, im Schutze der Burg, und zwischen Rhein- und Zolltor, war dies der gegebene Ort zur Abhaltung eines Marktes.2 Um das Jahr 1240 herum wurde dann der Markt in die eigentliche Stadt verlegt; die Marktgasse bildete fortan das Zentrum der Stadt. Jest gewinnt plöklich die Begründung, mit der die Nonnen ihren Wegzug aus der Stadt rechtfertigen, ein neues Gesicht. Sie zogen weg, weil in der Stadt nunmehr ein ganz anderes Leben als vordem herrschte; sie waren jett dem Lärm ausgesett.3

Der erste Markt war vermutlich vornehmlich ein Fischmarkt. Es läßt sich nun sehr wohl denken, daß sich an diesem Orte schon vor der Stadtrechtserteilung ein Markt befand, auf dem die Bewohner der ersten Ansiedelung um den Vogelsang herum Fische einkaufen oder verkaufen konnten, allenfalls im Umtausch mit landwirtschaftlichen

¹ Oben § 5.

² Ob das "Zolltor", unterhalb des Unterhofes, eine Bestätigung dieser Ansicht ist, möchte ich bezweiseln, denn es war doch von allem Ansang an üblich, daß Marktbesucher Zollfreiheit genossen. Das "Zolltor" scheint mir eher im Anschluß an das dort befindliche "Zollhuß" so genannt worden zu sein, bei welchem der Zoll von den rheinabwärts» sahrenden Schiffen erhoben wurde.

³ Unten § 11 (TUB. II, Nr. 153: propter vitandum strepitum hominum).

Produkten. Die Quellen lassen uns hierüber im Stich. Diese ganze Sachlage änderte sich mit der Erhebung zur Stadt nur unwesentlich, da wir schon oben gesehen haben, daß die Stadtgründung von D. wohl vornehmlich militärpolitische Ursachen hatte, und die wirtschaftlichen Interessen bei der Gründung im Hintergrunde standen. Deshalb wurde bei der Stadtgründung an eine Verlegung dieses vielleicht schon vorher vorhandenen Marktes überhaupt nicht gedacht. Db dann mit der Verlegung um 1240 eine Teilung des Marktes erfolgte, in der Weise, daß der Fischmarkt am alten Orte abgehalten wurde, der übrige Markt dagegen in das Stadtzentrum verlegt wurde, ist nicht mehr festzusstellen.

Der Grund, der zur Verlegung des Marktes führte, dürfte auf der Hand liegen. Die vornehmlich zu militärischen Zwecken errichtete Stadt blühte auf. In dieser Zeit mochte sich das Bedürfnis regen, den Markt in das Innere der Stadt zu verlegen; denn mit dem Größerwerden der Stadt steigerten sich ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse; der Markt, der ursprünglich nur Fischmarkt war, änderte sich in seinem Wesen; es wurden jeht noch andere Waren aufgeführt.

Im folgenden wollen wir uns der Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Marktes von D. zuwenden. Einmal fällt hier ins Gewicht, daß die Kiburger D. nicht in erster Linie um des ökonomischen Borteils willen gründeten, sondern um am Rhein einen kesten Platzu haben. Demnach dürfte zu Beginn der städtischen Entwicklung dieser Markt eine äußerst geringe Rolle gespielt haben. Wohl schon kurze Zeit nach der Stadtgründung kam dem Stadtherrn auch die wirtschaftlich ziemlich günstige Lage zum Bewußtsein. Nicht nur der Ost-Westwerkehr berührte die Stadt und sicherte so dem Stadtherrn eine Zolleinnahme, sondern auch der aus der nahen Umgebung der Stadt, aus den umliegenden Dörfern. Also hauptsächlich auf den nördlichen

¹ Oben § 1, 2.

² Als Anzeichen dafür, daß der Markt sich an der jetzigen Schifflände befand, könnte man noch die Zollbefreiung der Bürger anführen. Ich möchte hier aber gleich bemerken, daß diese Beweissührung reichlich kühn wäre. Man kann sagen: da die Marktbesucher wohl von allem Anfang an Zollfreiheit genossen, also keinen Transitzoll für die auf und von dem Markte geführten Baren bezahlen mußten, so ist die Zollbefreiung der Bürger, und nur der Bürger, damit zu erklären, daß die Bürger mindestens ein Stadttor zu passieren hatten, um zum Markte zu gelangen. Diese Zollbefreiung will nun sagen, daß die Bürger, wenn sie auf den städtischen Markt gingen, von der Abgabe am Stadttor befreit waren. Dieser Sat hatte 1260 keine Bedeutung mehr, weil die Bürger, die jetzt den Markt an der Marktgasse besuchten, kein Stadttor mehr zu passieren hatten. Die Bestimmung wurde aber bei der Redaktion des Stadtrechtes wörklich aus dem Stadtrecht von 1178 übernommen.

³ Oben § 1, 2.

Teil der Bogtei D. übte dieser Martt eine gewisse Anziehungstraft aus. da andere Märkte, wie etwa diejenigen von Winterthur, Schaff= hausen, Stein und Frauenfeld ihrer Entfernung wegen für diese Dorfbewohner nicht in Frage kamen. So ergab sich denn im Laufe des 13. und des 14. Jahrhunderts eine stets wachsende Bedeutung des Marktes von D. Sie zeigt sich auch darin, daß nun das Marktschiff von Schaffhausen zu den zwei Märkten der Stadt D. allwöchentlich fahren soll. Ms weiterer Beweis für die Wohlhabenheit der Stadt, die selbstverständlich durch Handel und Gewerbe bedingt war, kann schließlich noch die außerordentliche herrschaftliche Steuer gelten, die gegen Ende des 14. Jahrhunderts entrichtet werden mußte.2 Die Herrschaft schätt D. für 100 Gulden ein, Frauenfeld für 50, Winter= thur für 200. Die Stadt besitt also eine mittlere Steuerkraft; diese Steuerkraft bemist sich, wie schon oben gesagt wurde, in erster Linie nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt, und diese hinwiederum nach dem Umsak ihres Marktes. Schließlich sei in diesem Zusammen= hang noch das Münzrecht erwähnt. Wir sehen, daß D. bei der Stadt= gründung eine eigene Münze besaß, daß diese aber schon zu Beginn oder aber spätestens in der Mitte des 13. Jahrhunderts aus dem städti= schen Wirtschaftsleben verschwand. Man wäre nun versucht, daraus zu schließen, daß der Markt, der ja in erster Linie mit dieser Münze in Zusammenhang stand, in der Mitte des 13. Jahrhunderts zur Bedeutungslosigkeit herabsank. Nichts wäre verkehrter als dies. Denn man muß sich vor Augen halten, daß die Güte und der wirkliche Wert (Metall= wert) dieser Münze von D. ein äußerst geringer war, jedenfalls geringer als derjenige, der ebenfalls in D. gebräuchlichen Münzen von Schaff= hausen und Konstanz. Weil nun niemand gerne die Münzen von D. wollte, mußte die Stadt, oder genauer der Stadtherr, um die be= ginnende Blüte des Marktes zu steigern oder doch mindestens zu er= halten, entweder bessere Münzen prägen, oder aber die Münzprägung einstellen. Vor diese Wahl gestellt, entschied sich die Stadt, den zweiten Ausweg zu wählen, wohl aus finanziellen Gründen. Ferner kommt dazu, daß die Münzen von D. nur eine geringe Verbreitung erlangten. Auch dies mag ein Grund für ihr vorzeitiges Verschwinden sein.

Auf der anderen Seite müssen wir uns aber hüten, die Bedeutung des Marktes von D. zu überschätzen. Der Markt von D. kam wohl nie über eine lokale Bedeutung hinaus. Es fällt einmal ins Gewicht, daß D.

¹ Staats-A. Schaffh., Nr. 1289.

² Quellen z. Schweizergesch., Bb. 15, S. 734.

³ Unten § 7, 1.

nicht, wie etwa Schaffhausen, ein bedeutender Umladeort war, wo für die Weiterbeförderung der Güter große Vorbereitungen nötig waren, so daß die fremden Kaufleute sich einige Zeit in der Stadt aufhalten mußten, und während dieser Zeit wohl den Markt besuchten. In D. wurde von den rheinabwärtsfahrenden Schiffen bloß der Zoll erhoben; nach dieser Erhebung, die in kurzer Zeit beendigt war, konnten die Kaufleute sofort ihre Reise fortsetzen. Als weiterer Grund für die bloß örtliche Bedeutung des Marktes von D. kann die Tatsache herangezogen werden, daß sich D. in der Mitte zwischen zwei größeren Städten befand: Stein a. Rh. und Schaffhausen. Schließlich drückte auch die Konkurrenz von Konstanz auf fast sämtliche Städte an diesem Wasserwege.

Was wird nun auf dem Markte von D. aufgeführt? Wir müssen vorausschicken, daß wir die Verhältnisse um die Mitte oder gegen Ende des 14. Jahrhunderts berücksichtigen. Dies rechtfertigt sich durch den Umstand, daß hinsichtlich der auf dem Markte aufgeführten Waren in den verschiedenen Zeiträumen von 1240 an wohl keine grundlegenden Veränderungen eingetreten sind.

Von den Erzeugnissen sind in erster Linie die landwirtschaft= lichen Produkte zu nennen; denn ein großer Teil, ja sogar der weitaus größte Teil der damaligen Stadtbevölkerung, fand sein Austommen in der Landwirtschaft. Aus diesem Grunde nehmen die Verordnungen über die Kornauffuhr einen breiten Raum ein. In die gleiche Ebene gehören die Bestimmungen über die Auffuhr von Brot und Fleisch. Diese Waren dürften auf dem Markte eine erste Rolle gespielt haben. Hinsichtlich der Bedeutung steht der Wein diesen Produkten wenig nach. Dies geht hervor aus der Tatsache, daß in D. fremde Weine (Malvasier, Elsässer und Breisgauer) eingeführt werden, und daß diese Auffuhr fremder Weine genau normiert ist. Dann aber auch aus der nicht unbeträchtlichen Weinsteuer, die von der Stadt jähr= lich eingezogen wurde. Eine weitere Ware, die auf den meisten Märkten der damaligen Zeit angetroffen wird, ist das Salz. Immerhin dürfte die Auffuhr in D. seit den Zollmaßnahmen durch Herzog Leopold III. nicht mehr so groß gewesen sein, wie in früheren Jahren. Auch der Handel mit den Erzeugnissen der Weberei hat in D. eine gewisse Blüte erreicht. Einmal spielte das Webereihandwerk in D. selbst eine Rolle, dann aber wurden auch auswärtige Gewebe auf den Markt gebracht. Schulte führt eine allerdings erst aus dem Ende des 15. Jahr=

¹ Es ist mir im Rahmen dieser Arbeit unmöglich, auf die Gewerbeordnung der Stadt D. einzutreten.

hunderts stammende Zollvorschrift an, worin es heißt: "Zu Stain und zu D., da gebe man an baiden orten, es habe ainer tuoch oder barchet fail..."

Dies sind die hauptsächlichsten Erzeugnisse, die auf dem Markte von D. aufgeführt wurden. Auch hier zeigt es sich, daß der Markt von D. wohl nie über eine beschränkte Bedeutung herausgewachsen ist. Der größte Teil der Marktbesucher dürfte sich aus den umliegenden Dörfern eingestellt haben.

Wir wollen nun noch einen kurzen Blick auf die Marktordnungen, die im Stadtbuch niedergelegt sind, werfen. Dabei stoßen wir auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Datierung.² Wir gehen indes kaum fehl, wenn wir die meisten dieser Vorschriften auf den Beginn des 14. Jahrhunderts ansehen.³

Schon die erste Bestimmung ergibt ein interessantes Bild von der Art und Weise, wie der Markt abgehalten wurde. In der "Marktund Metgergasse" standen die Tische und Bänke der Metger und Rrämer, auf denen sie ihre Waren feilhielten. Im Stadtbuch finden wir eine Strafandrohung gegen denjenigen, der zur Nachtzeit mit diesen Tischen und Bänken Unfug treibt. Die Tische und Bänke bleiben also während der Nachtzeit stehen.

Es folgt die Festsetzung des Marktmonopols. Es gibt in der Stadt nur einen Markt, den städtischen Markt. Wer gegen dieses Alleinrecht verstößt, wird einmal mit einer Buße belegt; zudem soll das Kaufsgeschäft für beide Teile, den Käufer und Verkäufer, nichtig sein.

Dann folgen Sätze, welche die Maße und Gewichte auf dem Markte betreffen. Es wird gesagt, daß "die cramer sont han an ir gewege der burger zaichen, an halben vierdungen, und an allen irm gewege,

¹ Schulte A., Geschichte bes mittelalterlichen Handels, Bb. II, S. 236.

² Oben § 2, unter 2, Anmerkung 4.

³ Die zweite Schwierigkeit ist eine stoffliche. Wir müssen eine Ausscheidung zwischen den bloß gewerbepolizeilichen und den marktpolizeilichen Borschriften vornehmen. Auf eine Darstellung der gewerbepolizeilichen Borschriften muß ich verzichten.

 $^{^4}$ St.B., S. 51: Swer nachtes an der straße ald vor der lüten hüser hie in der statt, es sien karren, bloecher, tisch oder benk, ald sweler hand dinge, dü vor der lüten hüsern ligent oder stand, ald an dem weg, anders kerret, denne es gelegen oder gestanden ist, der git j lib. an die statt, drü lib. minen herren und iij β dem schulthais, als dik er es tuot. Und mag hierüber gezug sin wib oder man, wer es sicht oder höret.

 $^{^5}$ St.B., S. 3: Ez sol och nieman dekainen vrigen marcht han in dekainem huse inrent dem gericht. Beschehe aber daz in dehainem huse inrent dem gericht, da sol der wirt von iedem tage gen j lib. an die stat, minen herren j lib., dem schulthaissen iij β , alle die wil die mercht dar inne sint, und sont och die koef ab sin ze bahden tailen, da si beschehent ald beschehen sint, ez beschehe denn mit dez rah oder dem mertail dez rah urlob.

das hoher wigt, denne gin halb vierdunge, da mit si wegent und ver= touffent. Die Hoheit über die städtischen Maße und Gewichte kommt in dieser Bestimmung trefflich zum Ausdruck. Nur wer eine Waage hatte, die geprüft war durch einen städtischen Beamten, hatte das Recht, auf dem Markte zu verkaufen. Im weiteren wurde dann genau bestimmt, welche Gewichtsteine der einzelne besitzen mußte, um richtig wägen zu können. Es wird verlangt: "Swer ouch wegen wil, es si flaisch, unslit, oder smalz, oder anders gewicht, der sol Schaffhuser march, zentener, halben, vierdentail, und phunt han".2 Gebüßt wird der= jenige, der falsch wiegt,3 oder mit einer anderen Waage als derjenigen, die vom Weibel vorgeschrieben ist. Interessant ist ferner der Artikel, der besagt, daß Gegenstände, die einen bestimmten Gold= oder Silber= wert übersteigen, nur auf der Fronwage, d.h. einer durch einen städtischen Beamten bedienten Waage, abgewogen werden konnten. Underseits mußten auch Waren, die diesen Geldwert nicht erreichten, aber ein bestimmtes Gewicht hatten, auf dieser Waage gewogen werden. Von jedem Verkaufsgegenstand, der auf der Fronwaage gewogen wurde, mußte selbstverständlich eine Gebühr entrichtet werden; diese Gebühr war eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle für die Stadt. Gegen Betrug der Metger half man sich mit folgender Bestimmung: "Es sol ouch nieman dehainen ganzen buch wegen anderswa, denne ze der fronwag. Er sol ouch den buch noch ander flaisch dar umb nicht zerhowen, daz es des minder weg."6

Daß der Markt eine gute Einnahmequelle darstellt, zeigen die Abgaben, die von den Marktbesuchern entrichtet werden müssen. So wird bestimmt: "Die merzeller sönt ain phenning wert gen, wes si vailes hant."

Dann folgen die Vorschriften für die einzelnen Gegenstände, die auf dem Markte feilgehalten wurden. Nehmen wir die Metzer vorweg. Hier dürften wohl die meisten Vorschriften rein gewerbepolizeilichen

¹ St.B., S. 48.

² St.B., S. 50: Diese Bestimmung scheint mir jüngeren Datums zu sein, da auf das Gewicht von Schaffhausen abgestellt wird.

³ St.B., S. 8: Swer och unrecht gewege git, der git iij lib. an die statt, iij lib. minen herren, iij β dem schulthais.

 $^{^4}$ St.B., S. 8: Swer mit behainer wage wigt, anders benne ber waybel kündet, der git ij β an die statt, dem schulthaizzen iij β .

⁵ St.B., S. 9: Swas man och wigz, swie es genanet ist, an silber und gold, swer daz verkoufset gewegens, daz sol er wegen und hin geben by der fron wage, ist, daz ez sich gebürret uf xx lib. oder darüber. Swas aber dar under wigz, daz mag man wegen by andre wage, und sol aber daz gewege hinin sin ald erin, und der burger zaichen han.

⁶ St. B., S. 9.

⁷ St.B., S. 46: Ein "merzeller" war ein Händler mit Fettwaren.

Charafter haben. Auch die Metger hielten Fleisch auf dem Markte feil, wie die folgende Bestimmung beweist. Die Satung ist zudem noch interessant, weil sie die Sonderbehandlung der Juden zeigt: "Swaz flaisches dehain jude sleht oder snidet, daz die juden an gehoeret, die hie seßhaft sint, swaz sü da versprechent und von den metziern nit nêment, daz sont die metzier vail han, enhalb der straß vor der metzi..." In einem Verzeichnis im Bürgerarchiv Dießenhofen zwischen 1450 und 1460 sind die Bankzinse, die die Metzer zu entrichten haben, aufgezeichnet.

Die Bäcker hielten ihr Brot unter den Brotlauben feil.² Bon Interesse ist hier die Regelung, die getroffen wurde für die Bäcker, die ihr Brot nach Konstanz lieferten. Ihnen kann geboten werden, für den Fall, daß "ain volk kemi", ihr Brot in D. zu lassen. Diese Bestimmung zeigt, daß ein Teil der Bäcker von D. den Markt von Konstanz besuchen mußten, um Absat für ihr Brot zu finden.³

Ein einziger Hinweis zeigt uns, daß auf dem Markte von D. auch Salz aufgeführt wurde: Swer guggun salz hie verkouffet, der git von ietlichem ort ij β an die stat, iij dem schulthaizzen. Und swas salz man hie vail hat, an schiben salz und fuoder salz, der git den selben ainung.

Einen breiten Raum nehmen die Satzungen ein, die gelten für den Verkauf von Fischen auf dem Markt. Beim Durchlesen dieser Satzungen könnte man auf den Gedanken kommen, daß der Fischmarkt sich am alten Platz an der Schifflände unten befunden habe, denn es durften an allen Tagen, mit Ausnahme der Fasttage, Fische verkauft werden,

¹ St. B., S. 31.

² St. B., S. 26.

³ St.B., S. 32: Och ist zewissend: Wer die phister sind, die nit under die louben bachend und nit in der buntnüst wellent sin, als die louben phister, sie bachen gen Costenz alder anderswa hin, daz der kainer kain vail brot hie sol verkoufsen, weder in den hüsern noch in der statt. Ez wer denn, daz ain volk kemi in die statt, ald man ains großen volks wartend wer in der statt, daz ez die loubenphister nit us gerihten moehten, so hant die loubenphister wol den gewalt, daz si ez ainem schulthaißen verkünden, ald wer denn sin statt halt, daz si daz volk nit gespisen mügen än hilf der Costenzer phister. So mag der schulthaiß und der rat wol den gewalt han, daz sie zuo den ziten den Costenzer phistern gebieten, ir brot hie ze lässen, alder ob si nit brot hettin, daz si denn brot duechin. Und waz ainem denn gebotten würd ze bachen, taet er dez nit, der geb och x β , als dik er daz uberssuer. Und wer ouch, daz die louben phister gebresten gewunnen von der mülinan wegen, daz inen gewalt moeht werden, alder daz si nit korns vail fünden, so mag man den Costenzer phistern wol gebieten ze bachen, bi der selben duß, als vormals verschriben stat, und bi ieder duos dem schulthaizzen iij β , als dik ers verschult.

⁴ St.B., S. 44.

⁵ St.B., S. 40: Swas visch man ouch har bringet ze verkouffenne ze merkte, die sol nieman ze fragenne (= im Kleinhandel) kouffen. Und swas visch ünser vischer vahent

währenddem der übrige Markt wahrscheinlich nur zweimal wöchent= lich abgehalten wurde. Auf eine reichliche Auffuhr von Fischen kann man daraus schließen, daß der Verkauf von Fischen außer der Marktzeit von Haus zu Haus den Bürgern vorbehalten blieb, daß also jeder auswärtige Wettbewerb ausgeschaltet war: "Es sol nieman dehainem froemden sine visch helfen verkouffen. Bringt ouch dehain froemde visch her in ains vischers hus, oder in ain ander hus, den sol der vischer oder der, in des hus die visch kont, haißen die visch us dem huse uf den market tragen ze verkouffend..." Unten ist noch von jüngerer Hand hinzugefügt "noch touffen, die er har uf den merket bringet, won man sol si selbe ir visch lan verkouffen". Diese Monopol= stellung der einheimischen Fischer ist im Zusammenhang mit der Zunft= bewegung zu verstehen.2 Auch an gesundheitspolizeilichen Vorschriften fehlt es nicht, wie etwa die folgende:3 "Swer ouch boes visch ze maerk trait vaile, die sol er dannan tragen unverkouft, swenne er ez gehaißen wirt von dien, die dar über gesetst sint."

Die marktpolizeilichen Anordnungen, die gelten für den Verkauf des Weins, behandeln wir in anderem Zusammenhang.

Diese kurze Darstellung der Marktordnung, die nicht erschöpfend ist, mag genügen, um einen Einblick in die Marktverhältnisse von D. zu geben.

2. Der Zoll

Das Marktrecht schließt in sich das Recht der Erhebung eines Marktsolles, denn erst dieser Marktzoll macht den Markt zu einer Finanzsquelle der städtischen Herrschaft. Mit dem Übergang des Marktregals auf die Landesherren ging auch das Zollregal (Marktzoll) auf diese über. Unter diesem Marktzoll können wir alle Abgaben verstehen, die in irgendeinem Zusammenhang zum Markte stehen, also insbesondere den Bankzins, die Gebühr für die städtische Waage, auch das Umgeld kann hier herangezogen werden u. a. m. Dieser Marktzoll ist von dens

an bem fritage ober an bem samstag ober an behaine gebannene vasttage, die sont si ie des tages, so si si vant, an disen selben tagen nieman gen ze phragenne ze konffenne; won si sont si ie des tages, so si si vahent, gen ze konffene an gevaerde den, die si essen wen. Und swas in des selben tages über wirt, das munt si verkouffen, swem si wen; so sont si aber desselben tages, so si si vant, nüt über türen, uf geverde, das si si da mitte verhaigen, das si si morndes anders wa verkouffen.

¹ St.B., S. 40.

² Unten § 10, 1, b.

³ St.B., S. 40.

⁴ Unten § 7, 2.

⁵ Rietschel, S. 24 ff.

jenigen zu entrichten, die den Markt besuchen. Dagegen besaßen die Marktbesucher Freiheit vom Transitzoll, d. h. sie durften ihre Waren zollfrei auf und vom Markte führen. Dies ergibt sich aus einer Ur= funde, die allerdings erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammt, und die die Frage regelt, wie es zu halten sei, wenn jemand Waren in die Stadt einführt, ohne sie auf dem Markte feilzuhalten.1 "Zu Stain und zu D., da gebe man an den baiden orten, es habe ainer tuoch oder barchet fail, nit mer, dann uf dem hus ain ort (ein Viertel) ains guldins für alles. Doch zu D., wann man nit fail hat und dasselbs gut fúrab abfuert, so nimpt man alsdann darfür, was denn billich ist, je nach gestalt der sach und des guts." Immerhin treffen wir hier auch eine Abgabe, die zu entrichten ist für die Waren, die feil gehalten werden, aber diese Abgabe ist nicht eine Zollabgabe, denn sie bemißt sich ja nicht nach der Menge und der Art des Gutes, sondern sie ist für alle Waren gleich. Es ist möglich, daß diese Abgabe damals an Stelle des Bankzinses getreten ist, also eine Art Marktzoll und nicht Transitzoll darstellt. Die zu entrichtende Abgabe dagegen, für den Fall, daß nicht feilgehalten wurde, ist die Erhebung eines Transitzolles, denn sie richtet sich nach Art und Gewicht der Ware.

Die Einnahmen des Marktzolles flossen im Anfange sämtlich dem Stadtherrn zu. Sie bildete eine der Haupteinnahmen desselben. Im Laufe der Zeit dürfte dann eine Dreiteilung stattgefunden haben, indem ein Teil an die Stadt ging, die übrigen zwei Teile auf nicht städtische Seite. Im Laufe des 14., vielleicht sogar erst anfangs des 15. Jahrhunderts, fand ein Umschwung statt, indem jetzt, wo der Schultbeiß der Vertreter der städtischen Bürgerschaft war, zwei Teile auf städtische Seite fielen. Mit der Erlangung der Reichsfreiheit gehörten die Einnahmen aus dem Marktzoll ganz der Stadt. Dies zeigt sich sehr schön aus dem Stadtbuch, allerdings nicht für den Zoll, sondern für die Bußen, wobei in Bußbestimmungen zugunsten des Herrn der Ausdruck "so git er minen herren" von späterer Hand durchgestrichen ist. Das gleiche wird hinsichtlich des Zolles gelten.

Anderer Natur dagegen ist der Transitzoll, den wir oben schon kurz gestreift haben.² Dieser Zoll ist, im Gegensatzum Marktzoll, der hauptsächlich eine Besteuerung des Warenumsatzes ist, eine Besteuerung

¹ Schulte A., Gesch. des mittelalterlichen Handels, Bb. II, S. 236.

² Erst nach Beginn bes Drucks dieser Arbeit erschien in der "Zeitschrift für Schweizerische Geschichte", XVI. Jahrg., Heft 2, 1936, die Arbeit von H. Ammann über "Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz". Darin veröffentlicht Ammann einen Kaushaustarif aus dem Jahre 1426 für das Kaushaus Dießenhofen (welches in diesem Jahre fertiggestellt wurde). Dieser Tarif ist derart interessant, daß ich ihn hier vollständig anführe:

sämtlicher Waren, die das städtische Hoheitsgebiet passierten. Er wurde an drei Orten erhoben. Sinmal an den Stadttoren. Hier dürfte die geringste Einnahme zu verzeichnen gewesen sein, da, wie wir schon gesehen haben, die Marktbesucher Zollfreiheit genossen; zudem mieden es die Handelsleute, die nicht in der Stadt zu tun hatten, das städtische Hoheitsgebiet zu betreten, wegen dieses Zolles. Die anderen beiden Orte, an denen ein Zoll erhoben wurde, waren die Brücke (Brückenzoll) und der Rhein (Rheinzoll). Leider existiert keine Zolltafel,

-					
"Item			von ainem króttly jalt	2	haller
=	von	ainem	rorle falt	8	\$
=	=	=	ītübf salt	10	=
=	=	=	aichin vaß salk	4	=
=	=	ainer	luggschiben	1	=
=	=	=	Salmenswilerin	8	
=	=	ainem	wagen blahen falt	16	=
=	=	=	soum siten salt	4	=
=	=	=	soum salt und von gebrochem salt von einem mut .	1	=
=	=		n vaß lantwins	8	\$
=	=	ainem	Boten vaß	16	=
=	=	=	gebunden vaß mit Malfensier und Ruminer	20	=
=	=	=	soum hongs	6	=
=	=	ainer	lågel wälsch wins	4	=
=	=	ainem	rorle nusse	8	=
=	=	=	stüpk ops oder nuß	4	=
=	=	=	malter nuß	2	=
=	=		großen Benediger pallen	4	sch. hl.
=	=		vardelly	8	hl.
			't sind, die nit als groß sind, da sol ain wirt ainen wagen=		
			t trúw, wie menigen zentner er gefürt habe, und was		
			a sol er von ainem jeglichen soum geben	8	haller
Item t	non		gangen linwat tůd).	2	=
=	=		halben linwat tůch	1	=
=	5		gefärwten tuch, das durch gat und nit uff unsern markt		
			er wider umb her nüt.		
Item t	on		wellen	2	=
=	=		hut	1	=
=			velen	8	=
=	=		zentner hanf	4	=
=	=		zentner schmalk oder unschlik	4	=
=	=		lów stübt	1	sch. hl.
=	=	=	rbring		hl.
=	=		pfund isens		sch. hl.
=	=		stahelvaß		sch. hl.
=	=		lågellen stahel	4	HI.
=	=		pallen stachel	4	2
=			seghsen	4	=
=	=		großen schliffstain	16	=
=	=		flainen schliffstain	8	=
=	=		großen mühlstain	16	=
=	=		zentner lorber	2	=
=	=	=	zentner blou	2	=

die ein äußerst interessantes Bild von dem damaligen Zolltarif geben würde, weder im Bürgerarchiv D. noch im Staatsarchiv Schafshausen.

Vom Brückenzoll sind uns lediglich zwei (oder wenn man will, vier) Urfunden überliefert. Die Einnahmen aus dem Brückenzoll dürften gegen das Ende des 14. Jahrhunderts der Bürgerschaft zuge= fallen sein, die als Ersak dafür eine höhere Stadtsteuer entrichten mußte. Die erste Urkunde von 1292 stellt ein Brivilea Herzog Albrechts von Österreich dar, zugunsten des Klosters St. Katharinenthal, indem er dieses von allen Steuern und Zöllen in der Stadt D. befreit, in Erweiterung des Privilegs Rudolfs von Habsburg von 1286. Darin wird gesagt, daß "omnes earum currus et bige pontem seu oppidum transeuntes nullius pregraventur in antea exactione thelonii sive mute".2 Hieraus entnehmen wir, daß der Zoll entrichtet werden mußte für Rarren, Einspänner und Doppelgespann. Dieser Zoll mußte entrichtet werden selbst dann, wenn keine Waren mitgeführt wurden. Befanden sich noch Waren dabei, so mußte für diese höchstwahrscheinlich eine Sondergebühr entrichtet werden. Die erste Gebühr, die entrichtet werden mußte, bedeutet nichts anderes als eine Benukungsgebühr. Da die Stadt für den Unterhalt der Brücke aufkommen mußte, und die Zöllner zu entlöhnen hatte, flossen ihr die Einnahmen aus diesem Brückenzoll zu. Die Zollbefreiung des Klosters konnte jedoch nicht lange aufrecht erhalten werden. Die Stadt wird wahrscheinlich beim Herzog vorstellig geworden sein, und energisch eine Verminderung der Stadt= steuer verlangt haben. Auf Grund dieser Sachlage bestimmte schon 1294 Herzog Albrecht, daß die Nonnen der Stadt jährlich 7 Pfund Pfennig Brückenzoll und 3 Pfund Pfennig "ungelti" zu entrichten haben, dafür aber von weiteren Abgaben und Steuern befreit seien.4

Die Nonnen stellen der Stadt im Jahre 1295 einen Revers aus, in dem sie diese Regelung bestätigen. Immerhin fügen sie hinsichtlich des Umgelds vorsichtigerweise hinzu: "...swenne das ungelt abe gat den vorgenanten buergern, so sin och wir der drier phunde ledich."⁵ Dies veranlaßt Herzog Albrecht noch im gleichen Jahre, eine Urkunde aufzustellen⁶ im Sinne des klösterlichen Vorbehalts.⁷ Aber nicht die

¹ TUB. III, Nr. 776.

² TUB. III, Nr. 845.

³ Robel im BAD.

⁴ TUB. III, Mr. 880.

⁵ TUB. III, Mr. 896.

⁶ TUB. III, Nr. 901.

⁷ Der Besitz bes Klosters jenseits bes Rheins war schon recht ausgebehnt, so besaß es Güter in Gailingen, Dörflingen usw. TUB. III, Nr. 206, 361, 488, 517, 541, 649, 651, 668, 694.

ganze Summe aus dem Brückenzoll floß der Stadt zu, sondern nur ein festbegrenzter Teil. Der Überschuß über diese Quote mußte dem Stadtsherrn abgeliefert werden. Denn 1399 schenkt Herzog Leopold IV. der Stadt in Anerkennung der Hilfe, die sie ihm bei Erwerb der Herrschaft von Hewen geleistet hat, für sieben Jahre den Zollüberschuß.

Dieser Zollüberschuß macht in der Folge eine ähnliche Leidenssgeschichte durch wie der Rheinzoll; er ist Gegenstand von Verpfändunsgen, allerdings mit der Ausnahme, daß er seit 1400 der Stadt dauernd verpfändet ist, so daß nunmehr die Stadt die volle Einnahme des Brückenzolles genießt.²

Vom Rheinzoll erfahren wir verhältnismäßig spät etwas. Immershin erkennen wir, daß er sich 1328, wenn auch verpfändet, so doch noch in den Händen der Herrschaft befand. Die Feststellung von W. Mener, daß die Geschichte der Vogtei D. im wesentlichen die Geschichte ihrer Verpfändungen ist, gilt auch hinsichtlich des Rheinzolles. Die große Mehrzahl der Urkunden über den Rheinzoll von 1300 bis 1460 handeln von nichts anderem, als von Verpfändungen und Abslösungsrechten.

1328 quittieren Freiherr Lütold von Kränkingen, Ritter, und Heinsich, sein Sohn, den Herzogen von Österreich den Empfang von 200 Mark Silber Heimsteuer der Gemahlin des Heinrich, Gräfin Sophie von Zollern, für welchen Betrag ihnen der Zoll von D. verpfändet gewesen ist. 5

1331 war der Zoll wiederum in den Händen der Herzoge von Österreich, die 42 Mark Silber der Stadt überlassen.

1366 sieht sich Kaiser Karl IV. veranlaßt, wegen des jämmerlichen Zustandes der Türme und Ringmauern der Stadt die Erhebung des Zolles auf die Dauer von 5 Jahren der Stadt zu überlassen.⁷

1371, anläßlich des großen Brandunglückes, das die Stadt heimsuchte, bezeugen die Herzoge Albrecht und Leopold der Stadt ihre Gunst, indem sie ihr den Zoll auf 8 Jahre zur Wiederherstellung der Stadtbefestigung überlassen. Die Bürger sind verpflichtet, jährlich Rechnung abzulegen an den Landvogt in "Ergow und in Turgow".* Aber

¹ BAD., Nr. 35.

² BAD., Nr. 37.

³ BAD., Nr. 10.

⁴ W. Meyer, S. 91.

⁵ BAD., Nr. 10.

⁶ TUB. IV, Mr. 1470.

⁷ BAD., Nr. 19.

s Thommen II, Nr. 9.

es handelt sich hier offenbar nicht um die ganze Summe des Zolles, denn 300 Pfund mußten an die Serrschaft abgeliefert werden, wie aus einer Notiz im Stadtbuch hervorgeht. Der Zöllner bekommt als Entslöhnung je einen Gulden für ein Pfund und 5 Schilling Zolleinnahme. Daß nicht der ganze Zollerlös der Stadt zukam, zeigt auch eine andere Urkunde aus dem gleichen Jahre, worin der Zoll an Walter von Altensklingen und Seinrich Zahn verpfändet wird. Sier erfolgt nun die Präzisierung, indem Serzog Leopold der Stadt das Recht gibt, den Überschuß, d. h. was über die verpfändete Summe hinausgeht, für sich zu behalten. Demnach müssen also die 300 Pfund an die Pfandinhaber abgeliefert werden. Dies zeigt, daß der Rheinzoll eine ganz große Einnahme für die Serrschaft war. Wie viel der Überschuß betrug, wissen wir nicht.

Wenn einmal ein Recht den Weg der Verpfändung ging, so bestand die Gefahr, daß es seinem Eigentümer dauernd entsremdet wurde. Das erlebten auch die österreichischen Serzoge, die im Jahre 1400 den Zoll wieder als Unterpfand geben mußten.²

1407 bestätigt Molli Truchseß von D. in einem Revers gegenüber Herzog Friedrich, daß ihm der Zoll auf "Lebtag" verschrieben sei. Er verpflichtet sich, gerecht zu handeln, auch "sol ich mich von den leuten daselbs begnügen lassen an den gewohnlichen pußen, zöllen und rechten".3

1415 brach das Unglück über das Haus Habsburg-Österreich herein. Über Herzog Friedrich wurde die Reichsacht verhängt, und große Ländereien wurden zu des Reiches Handen eingezogen, darunter auch D., welches in der Folgezeit dis 1442 beim Reiche verblieb. In der Urkunde, die D. als reichsfrei erklärt, erfahren wir, daß die Stadt an Rönig Sigismund 1000 Gulden als Darlehen gegeben und dafür unter anderem den Zoll als Pfand erhalten hat, der Anna Jahn als Leibsgeding verschrieben war, und zwar erst vom Tode der Anna Jahn an. Mit dem Zoll wurde — was uns in diesem Zusammenhang nicht so seibgeding, d. h. auf den Tod von Molli Truchseß als Leibsgeding, d. h. auf den Tod von Molli Truchseß, gegeben wurde, an die Stadt D. verpfändet. Dies hätte den Berlust von Bogtei und Zoll für Österreich bedeutet. In dieser bedrohlichen Situation griff Herzog Friedrich zu einem recht düsteren, aber wie sich herausstellen

¹ St.B., S. 180.

² BAD., Nr. 37.

³ Thommen II, Nr. 644.

⁴ BAD., Nr. 60.

wird, wirksamen Mittel. Im Jahre 1417 verpfändet er Vogtei und Joll an Molli Truchseß auf Widerruf, und dieser stellt dem Herzog vorsichtsbalber einen Revers aus.¹

Der Pfandbrief wurde jedoch um 4 Jahre zurückdatiert, auf den 11. Februar 1413, wodurch die königliche Pfandverschreibung ungültig wurde, da sie davon ausging, daß der Zoll als Leibgeding verschrieben war, während er nunmehr als Pfand den Truchsessen zustand. Wie verworren übrigens die ganzen Pfandverschreibungen und Pfandsbestellungen waren, zeigt die Versöhnungsurkunde von König Sigissmund für Herzog Friedrich vom 17. Februar 1425.2

1434 starb Truchseß Molli. Die Stadt verlangte nun, gestützt auf das königliche Privileg von 1415 einerseits,3 und die Urkunde von 1407 anderseits,4 die Übertragung des Zolles auf sie. Truchses Bitterli, Nachfolger von Truchseß Molli, stütte sich auf die vordatierte Urkunde von 1417, und leitet aus dieser Erbansprüche ab. Die Stadt D. zog die Sache vor das königliche Hofgericht, das unter dem Vorsik des Grafen von Öttingen tagte. Vorerst verwahrte sich Bitterli energisch dagegen, daß ihn die Stadt vor Gericht ziehe. Unbekümmert um diesen Einspruch läßt das königliche Hofgericht, das in Basel tagt, den Truchseß Bitterli vor sich erscheinen. Dieser läßt folgendes vorbringen: "Hans Truchseß genannt Molli habe im Dienste des Herzogs Friedrich gestanden, und dieser habe ihm 1021 Gulden geschuldet; dafür habe der Herzog den Zoll und die Vogtei zu Pfand gegeben. Molli sei tot, die 1021 Gulden noch nicht eingelöst, weshalb er Erbanspruch auf Zoll und Vogtei erhebe." Die Bürger von D., die in diesem Prozesse durch einen Kürsprecher vertreten waren, fragten daraufhin, ob der Truchsek den Zoll ganz, oder nur einen Teil davon beanspruche. Als der Truchsek erklärte, daß er alles beanspruche, was Anna Zahn als Leibgeding verschrieben gewesen sei, antwortete der Fürsprecher von D., daß der Zoll dem Truchsessen nur als Leibgeding zustand und der Truchseß den Pfandbrief erst erhalten habe, als der König schon in des Herzogs Land eingezogen war. In der Replik bestreitet der Truchseß das Vor= handensein eines Leibgedings, während der Vertreter von D. die

¹ Thommen III, Nr. 66.

² Thommen III, Nr. 66: . . . sechtzig gulbin, die Anna Czenhn uff dem czoll uff dem Rein hat; item funffczig gulbin, die Ulrich von Landenberg uff dem selben tzolle hat; item czweinczig und hundert gulbin, die Hanns Swary, ritter, hat uff dem selben yoll; item eynundvirczig mark silbers. . .

³ BAD., Nr. 61.

⁴ Thommen III, Nr. 644.

⁵ Thommen III, Nr. 245.

Echtheit des Pfandbriefes, als durch Mängel am Siegel bedingt, answeifeln läßt. Wir sehen also, daß der Streit sich um das Datum des Pfandbriefes dreht. Das vorläufige Urteil des königlichen Hofgerichtes lautete, daß der Truchseß binnen 3 Tagen und 6 Wochen einen offenen, gesiegelten Brief des Herzogs vorzuzeigen habe, "das er schreib, als teuer als ein furst billich tun sol, das er im den pfantbriff über die vogten und zoll ze D., den er in gericht fürbracht hat, versigelt mit einer betschafft gegeben hab uff den tag dato des briffs mit gutem willen und an alse geverd." Am 20. April 1434 fällte das königsliche Hofgericht den endgültigen Entscheid. Herzog Friedrich gab die gewünschte Erklärung an den Truchsessen den Leuchsessen versügte, daß der Zoll bis zu seiner Einlösung den Truchsessen verbleiben solle.2 Durch diese betrügerische Machenschaft war die Stadt finanziell empsfindlich geschädigt worden.

Im Jahre 1460, kurz vor der Eroberung des Thurgaus durch die Sidgenossen, ging der Joll endlich auf die Stadt über, indem Herzog Sigmund von Österreich der Stadt bewilligte, den Joll und die Steuer von dem edlen Werner von Jimmern zu lösen, und wenn nötig, wieder zu versehen, unter Vorbehalt des Rechts der Wiedereinlösung durch die Herzoge. Der Joll ist also in der Zwischenzeit von den Truchsessen auf den Freiherrn Werner von Jimmern übergegangen. Die Stadt gab dann die verlangte Summe von 3210 rh. Gulden, worauf Herzog Sigmund am 17. September bestätigte, daß der Stadt D. der Joll auf dem Rhein, die Steuer, die Vogtei und das Haus mit Jugehör, das die Truchsessen innehatten, als Pfand gehöre.

Nach der Einnahme der Stadt durch die Eidgenossen anerkannten diese das Pfandrecht der Stadt nicht; sie machten geltend, daß die Stadt ein solches erst erworben habe, als die Eidgenossen bereits mit dem Herzog in Krieg gestanden hätten. Da die Stadt aber in großen Schulden sei, überließen sie ihr den Zoll gegen einen jährlichen Zins von 150 rh. Gulden.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß der ganze Zollhandel für die Stadt höchst unglücklich verlief. Daß er nicht dazu angetan war, das Verhältnis der Stadt zur Herrschaft zu festigen, ist mehr als begreiflich.

¹ BAD., Mr. 73.

² BAD., Nr. 74.

³ BAD., Nr. 123.

⁴ Lichnowsth VII, Nr. 80.

⁵ BUD., Nr. 124.

⁶ Eibg. Absch. II, Nr. 328.

Auch für den Joll können wir die gleichen Feststellungen machen, wie für den Markt; hier machte sich ebenfalls der Wettbewerb anderer Städte bemerkbar. So erlaubte König Wenzel 1398 der Stadt Stein am Rhein die Einführung eines Jolles, der "genommen wird in allen maßen, als der zolle zu D. genommen wirdet." Dieses Recht, einen Joll zu erheben, ist juristisch betrachtet keine Konkurrenzierung des Jolles von D. Allein wirtschaftlich gesehen wird das Privilegium eine Schwächung des Jolles von D. bedeutet haben, weil nun dieser oder jener Kaufmann anstatt des bequemen aber teuren Wasserweges den unbequemen aber billigeren Landweg einschlug.

Eine Beeinträchtigung der Zolleinnahmen war auch das Verbot von Herzog Leopold III. im Jahre 1376 an die Bürger von D., das Salz und Eisen, welches rheinabwärts kam, auszuladen, da dasselbe zu Schaffhausen in dem von ihm erstellten Salzhaus auszuladen war, wo er Zoll erhob.² Dies änderte natürlich nicht viel, solange der Zoll in einer Hand war, schlug aber zuungunsten der Pfandinhaber des Zolles von D. aus, sobald eine Verpfändung stattfand.

Es kam ziemlich viel Salz rheinabwärts, so daß dieser Zollausfall ganz beträchtlich gewesen sein muß. Das Salz wurde in Schaffhausen umgeladen und weitergeleitet nach Baden, Winterthur und anderen Orten.³

§ 7. Die übrigen Regalien

1. Das Müngregal

Auch die Befugnis, Münzen zu prägen, war ursprünglich ein Recht des Königs (daher Regal genannt), das dann auf die Landesherren überging. Das Münzrecht konnte, wie die anderen Regalien, von den Landesherren verkauft, verliehen oder verpfändet werden.

Die Stadt D. besitzt im Anfange ihrer städtischen Entwicklung eine eigene Münze. In einem Kaufvertrag zwischen St. Katharinenthal und der Stadt ist von 84 Mark "ponderis oppidi de Diezzinhovin" die Rede.

¹ Thommen II, Mr. 428.

² Staats-A. Schaffh., Nr. 1045.

³ Staats-A. Schaffh., Nr. 2088.

⁴ Schaltegger (TUB. II, S. 577) kommt zum gegenteiligen Schluß, wohl beshalb, weil er für die spätere Zeit das Fehlen einer eigenen Münze nachweisen kann und diese sicherlich zutreffende Feststellung einfach auf den Anfang der städtischen Entwicklung überträgt.

⁵ TUB. II, Nr. 179.

Im Stadtrecht wird ein Münzregal nicht erwähnt. Die Bestätigung ergibt sich aber aus dem habsburgischen Urbar. Dort heißt es: 1 ,...da was eine munke; die hant die burger gegen der herschaft von alter (!) abkouffet umb 5 phunt phenning, di si jerlich gebent für die munke. Dar über hant si ouch briefe von der herschaft."

Demnach hatte der Stadtherr das Münzregal der Stadt verkauft; aber wir sehen, daß die Habsburger die jährliche Ablösungssumme für die Münze von der Stadt noch fordern, obwohl die Stadt um diese Zeit bereits nicht mehr prägte.

Drei dieser ältesten Münzen befinden sich im Privatbesitz von Herrn Dr. Brunner sen. Beim Betrachten derselben erkennt man auf den ersten Blick, daß ihr Metallwert ein äußerst geringer ist. Die Münze ver= schwand sehr rasch aus dem Wirtschaftsleben der Stadt. Der Grund dieses Verschwindens dürfte auf der Hand liegen: weil die Münzen, die in D. geprägt wurden, im Werte sehr gering waren, jedenfalls weniger Metallwert besaßen, als diejenigen der Städte Konstanz und Schaff= hausen, machte sich während der Münzprägung, die die Stadt wohl seit der Stadtrechtserteilung vornahm, das Bestreben geltend, möglichst wenige dieser Münzen zu besitzen. Dies war nicht schlimm, solange der Markt von D. nur eine äußerst geringe Bedeutung hatte. Sobald aber neben das militärische das wirtschaftliche Interesse trat, also kurz vor dem Jahre 1260,2 mußte diese Münze lähmend auf den städti= schen Verkehr wirken, und deshalb dürfte ihr Verschwinden in diese Zeit zu setzen sein. Dazu kommt aber noch ein anderer Grund. Die benachbarten Städte besaßen eine andere Münze, die im Vergleich zu derjenigen von D. eine größere Verbreitung hatte. Die Stadt D. gab ihre Münze auf, um den Verkehr zu erleichtern.

An ihre Stelle trat einerseits die Konstanzer, anderseits die Schaffshauser Münze. Schon 1295 sehen wir, daß Herzog Albrecht eine Entschädigung, die das Kloster St. Katharinenthal an die Stadt infolge Befreiung vom Brückenzoll zu zahlen hat, in "Schaffhuser münze" bemaß. Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts haben in D. drei Münzen nebeneinander Umlauf: "die schaffhuser münt", und die

¹ Quellen zur Schweizergesch., Bb. 14, S. 341.

² Vor das Jahr 1260, weil um das Jahr 1240 herum mit der großen zweiten bauslichen Erweiterung begonnen wurde, die in den fünfziger Jahren beendigt war. Damals fand die erwähnte Verlegung des Marktes statt. Die ganze Entwicklung war 1260 mit der 2. Stadtrechtsverleihung beendigt.

³ TUB. III, Nr. 896.

⁴ St. ₹3., S. 33.

"Costenzer münß" und die "Brisger". Neben diesen drei Münzen gab es dann noch das ungeprägte Silber, das gewogen wurde. Gezählt wurde das Pfund, das 240 Pfennig umfaßte; gewogen wurde die Mark Silber. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts tauchen noch andere Münzen auf: der Gulden und der Haller.

Die Untersuchung über die Münzhoheit zieht zwangsläufig nach sich eine kurze Darstellung von Maß und Gewicht. Auch darüber finden wir im Stadtrecht nichts gesagt. Ein eigenes Maß besaß wohl D. schon seit der ältesten Zeit. Dieses Maß wurde im Gegensaß zur Münze nie aufgegeben. In den meisten Urkunden ist die Rede von einer "mensura in Dyzenhoven" oder von "Dyeßenhover meß". Dieses Maß war um weniges geringer als das von Schaffhausen. Als Maß (Getreide) wurden gebraucht das Viertel zu 4 Vierlingen oder 10 Immi oder 16 Mäßli oder 32 Örtli. Vier Viertel machten einen Mütt, 6 eine Ledi, 8 ein Malter.

Auch ein eigenes Gewicht hat D. im Anfang seiner Entwicklung vielleicht besessen. Es dürfte aber aus dem städtischen Verkehr verschwunden sein mit der Münze. Als Gewicht wird nun dasjenige von Schaffhausen übernommen. Zwar ist noch in einzelnen späteren Urfunden die Rede von dem "gewege der statt zue D.";6 aber dieses Gewicht ist identisch mit demjenigen von Schaffhausen. Wenn dem nicht so wäre, so müßte jedenfalls auf dem Markt von D. das Gewicht der Stadt in Erscheinung treten; das ist aber nicht der Fall. Dies geht aus dem Stadtbuch hervor, wo derjenige, der nicht mit Schaffhauser Gewicht wog, mit einer Buße belegt wird: "Swer ouch wegen wil, es si flaisch, unslit oder smalz, oder ander gewiht, der sol Schafhuser march, zentener, halben, vierdentail und phunt han."7 Darin sehen wir einen weiteren Beweis dafür, daß das wirtschaftliche Leben von D. vorab der Markt, stark unter der Nachbarschaft von Schafshausen zu leiden hatte, oder, besser gesagt, sich sehr stark Schaffhausen anpassen mußte.8

¹ St.B., S. 25.

² So wog z. B. die Mark Silber 6 Lot Schaffhauser Gewicht, oder rund 230 Gramm.

TUB. V; Quellen zur Schweizergeschichte, Bb. 15, S. 734.
 TUB. III, Nr. 357, 576; IV, Nr. 1336, 1532; V, Nr. 1877, 2147, 2153 2157, 2209, 2311; Thurg. A. A. St. Aath., Nr. 473, 481.

⁵ Hasenfrat, S. 183.

^{6 3}UB. VIII, Nr. 2963.

⁷ St. ℬ., S. 30.

⁸ Oben § 6, 1.

Alle Waagen, die innerhalb der Stadt gebraucht wurden, mußten geeicht sein, d. h. sie mußten mit einem Zeichen der Bürgerschaft versehen sein, das besagte, daß diese Waage geseklich in Ordnung war. "Ez sol nieman wegen mit dehainez gewege, wan da der Burger zaichen an ist, und wer das bricht..." Für die Anbringung dieses "Burger zaichens" mußte selbstverständlich eine Gebühr entrichtet werden, so daß die Eichung natürlich in erster Linie wegen der daraus resultierenden Einnahmen vorgenommen wurde und wohl erst in zweiter Linie einen Schutz des Bürgers gegen falsches Gewicht darstellte.

2. Das Steuerregal

Die älteste Steuer war die landesherrliche Steuer, oder das "Gewerf". Auch in D. war diese Steuer bekannt. So sagen die Satzungen: "Swa ain uhman oder ainer, der hie burger ist, oder ainer, der hie gewerf noch stur git" usw.

Die Stadtsteuer war nicht für alle Bürger gleich, sondern sie richtete sich vor allem darnach, wie viel einer anläßlich der Aufnahme in die Bürgerschaft zu geben versprochen hatte; so mußten zu gewissen Zeiten die Juden eine besonders hohe Steuer entrichten, wahrscheinlich dann, wenn sie in andern Städten verfolgt wurden.

Über die Höhe dieser zu entrichtenden Stadtsteuer wissen wir, daß sie anläßlich der Erhebung der außerordentlichen herrschaftlichen Steuer für D. 100 Gulden, für Frauenfeld 50, für Winterthur 200 betrug. D. wurde also von der Herrschaft zu einer mittleren Steuerkraft einsgeschätzt.

1371 war diese Stadtsteuer "ettlichen unsern edelen luten und bürgern ze Schaffhusen" für 41 Mark Silber verpfändet auf die Dauer von 8 Jahren. Infolge des Brandunglückes, das in diesem Jahre über die Stadt hereinbrach, erteilten die Herzoge Leopold und Albrecht folgendes Privilegium: Wenn die 8 Jahre vorbei sind, so sollen die Bürger von D. die Stadtsteuer "abgelösen und ledig gemachen zu unsern handen von den obgenanten getrevn, den si verseczet ist umb 41 mark silber. Und wenn si also mit den nuczen des egenanten zolles die vors

¹ St.B., S. 8.

² St. B., S. 48.

³ St.B., S. 30, 12 ujw.

¹ Unten § 7, 6.

⁵ Quellen z. Schweizergesch., Bb. 15, S. 734.

genanten unser versaczten statsture erlösent, darnach sullent sie uns und unsern erben mit derselben sture warten und gehorsam sin."

Im Jahre 1400 sind die Truchsessen im Besitze der Stadtsteuer, die ihnen von den Herzogen zu Pfand gegeben worden ist. Die Truchsessen versetzen einen Teil davon mit Zustimmung von Herzog Leopold.

1402 wird die Vogtei an Heinrich Jahn versetzt, und die Stadt trifft mit ihm ein Verrechnungsabkommen. Die folgende Urkunde aus dem Jahre 1415 zeigt, daß die Steuer mit der Erlangung der Reichsfreiheit durch die Stadt nicht an diese überging, sondern den beiden Truchsessen Heinrich und Molli, sowie Götz dem Schultheißen von Schaffhausen zu Pfand gegeben wurde. Der König erteilt der Stadt das Recht, dieses Pfand einzulösen.

Im Jahre 1422 entsteht ein Streit zwischen Engelhard Spiser und der Stadt über den Abzug, den er bei der Steuer machte. Der Schiedsspruch des Gerichtes lautet, daß "der vorgenant Engelhard Spiser den egenemten von D., unsern guten fründen, sin und sin elichen wibs gut billich versturen und verdienen soll, als ir statt herkommen ist ungevarlich." Die Steuer mußte also von den städtischen Behörden eingezogen werden und der Herrschaft oder den Pfandinhabern abzgeliefert werden. Der städtische Beamte, der dieses Amt versah, war der "Seckler", der schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts auftaucht.

Dann geht die Steuer auf den Freiherrn Werner von Zimmern über. Gegen die nicht gerade bescheidene Summe von 6210 Gulden überträgt endlich Herzog Sigmund mit anderen Gerechtigkeiten die Steuer an die Stadt unter Vorbehalt eines Wiedereinlösungsrechtes.

Neben dieser Stadtsteuer entrichtete die Stadt noch eine Sonderssteuer zugunsten der Gräfin. Dies erklärt sich daraus, daß D. zu den kiburgischen Besitzungen gehörte, welche als Morgengabe der Gräfin Margarete von Kiburg gegeben wurden.

¹ Thommen II, Nr. 9.

² BUD., Nr. 37.

³ St.B., S. 59: Der schulthaiß und die rat ze D. sint mit Hainrichen Zan, ze disen ziten vogt ze D., von der jaerlichen stür wegen überain komen, daz er üns ällü jar ze stür geben soll, daz dü mark silbers, so wir im järlichs geben sollint, sol ällü jar absin. Und darzuo sol er üns duch järlichs geben iij lib. Haller. Und daz sol also beliben, alle die whl er unser vogt ist, und dadi sol och sin elich wip beliben, ob si in überlebt, alz lang sp wil. Wenn si aber da bi nitt me beliben wil, so sol sy da von tuon alz unser ainer.

⁴ BAD., Nr. 60.

⁵ BAD., Nr. 69.

⁶ TUB. V., Mr. 2257.

⁷ BAD., Nr. 123.

⁸ BAD., Nr. 124.

⁹ Ropp II, Mr. 101.

Daß diese Steuer auch nach dem Ableben der Gräfin entrichtet werden mußte, zeigt das habsburgische Urbar, trotdem die Stadt D. unter den Habsburgern nicht den jeweiligen Gattinnen als Widum verschrieben war: "Die burger von D. hant von alter gewonheit gehebt, swenne si der herschaft sturen solten, das si über die stüre, die si der herschaft gaben, der grevinne gaben 4 pfund ze krame. Die selben 4 pfund gebent si jerlich, si stüren, oder stüren niht."

Daß daneben noch der Hofstättenzins entrichtet werden mußte, versteht sich von selbst, ebenso die Abgaben von allerlei Produkten, sei es nun in Form von Kornzehnten, oder dergleichen. Da die Bürger außerdem den höchsten Hofstättenzins unter den habsburgischen Städten bezahlten, so waren sie mit Bezug auf ihre finanziellen Leistungen nicht zu beneiden.

Neben all diesen Abgaben hatte die Stadt noch das Recht, eine Steuer für eigene, städtische Zwecke zu erheben, wovon sie auch aussgiebigen Gebrauch machte. Das Recht der Selbstbesteuerung für städtische Zwecke war eine der frühesten Errungenschaften der Stadt. Im Anfange wurde diese Steuer nicht als direkte Steuer erhoben, sondern es war eine Umsatsteuer, das Umgeld.

Es stellt eine Art Verbrauchssteuer auf den verkauften und öffentlich ausgeschenkten Wein dar. Der Ertrag dieses Umgeldes fiel allerdings nicht in vollem Umfange der Stadtgemeinde zu, sondern ein Teil davon gehörte dem Stadtherrn. Das Umgeld mußte eingezogen werden durch den "pursmeister" oder "Seckler", der ein städtischer Beamter war.⁵

1371 bezeugen die Herzoge Albrecht und Leopold der Stadt ihre Gunst, indem sie ihr, in Anbetracht des durch die Feuersbrunst erlittenen Schadens gestatten, "daz si den wein ungelt in dü stat ze D. meren mugen, an nedem savn (Saum) umb 4 mazze (Maß)." Bon diesem Umgeld erfahren wir zum erstenmal etwas, als Herzog Albrecht von Österreich 1294 bestimmt, daß die Nonnen von St. Katharinenthal Pfund Pfennig Umgeld jährlich an die Stadt D. zu bezahlen haben." Dies bestätigt das Kloster in einem Revers an die Stadt D., fügt aber die Klausel hinzu, "und swenne das ungelt abe gat den vorgenanten

¹ Quellen 3. Schweizergesch., Bb. 14, S. 341.

² BAD., Mr. 66.

³ Man vergleiche in diesem Zusammenhang die städtischen Einnahmerodel aus dem 14. und 15. Jahrhundert im BUD.

⁴ W. Merz, S. 142.

⁵ TUB. V., Nr. 2157.

⁶ BAD., Nr. 21.

⁷ TUB. III, Nr. 880: Et insuper, durante "ungelt" in civitate predicta, tres libras denariorum addere sunt astricte.

burgern, so sin och wir der drier phunde ledich". Im Jahre 1334 erläßt dann Herzog Otto von Österreich dem Kloster die drei Pfund Pfennig Umgeld, ohne daß freilich die übrigen Stadtbürger davon befreit würden.

Die Einnahmen aus dem Umgeld dürften eine ansehnliche Höhe erreicht haben, da wir wissen, daß sich um D. herum viel Rebgelände befand; ferner war der gegenüberliegende Hang bei Gailingen fast ausschließlich mit Reben bepflanzt. Das Kloster St. Katharinenthal besaß in Gailingen sogar eine eigene Trotte. Trot dieses Reichtums wurden noch fremdländische Weine eingeführt.

Um das Umgeld wirksam erheben zu können, wurden eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Jeder, der ein Weinfaß öffnete, mußte sich beim Rate melden, der dann eine Abordnung schickte: "Swer ainen win uf tuot, der sol in nüt anderest rueffen, er welle denne naher rueffen; und wil im der win verligen, so sol er den zaphen nüt verstoßen, da sin denne zwene des rates bi."3 Wer dem Schultheiß und dem Rat das Umgeld versagt, wird mit Buße bestraft.4

Besondere Bestimmungen für die Erhebung des Umgeldes galten für die Gastwirte: "Es sol nieman dehainen win gen, wan vor den lüten, vor den geselleschaften... Uin iegelich schenk sol sinü vaß verungelten, sam (wie) er die türston maß ie uß dem vaß git, er lihe si oder verkouffe si suß, oder er geb si anders umb pfenning in kouffes wise an geverde." Es scheint, daß das Umgeld für Wirte niedriger als sür die anderen Bürger war: "Swele sinen win ainem verdinget ze schenkenne, in sinez selbes hus oder anderswa, da er lit in der stat, der sol xxij den. gen, er verding es danne mit namen, das si ene geben sül, dem er git den win ze schenkenne, oder das er sinen win gebe ze schenkenne ainem, der in siner selben herberg si ünd bi siner spise in schenken."

Ein höheres Umgeld mußte wahrscheinlich von den ausländischen Weinen entrichtet werden, denn der ausländische Wein, der aufgeführt wurde, mußte besonders angezeigt werden: "Man sol Elsesser, Briss gower und Rappaiss nennen, so man in rueffet."

¹ TUB. III, Nr. 896.

² TUB. IV, Nr. 1524.

³ St. B., S. 34.

 $^{^4}$ St.B., S. 6: Swer dem schulthais, dem rate, dem wahbel, oder an swen sh es sekent, versait das ungelt, als dicke er es tut, der git v β an die statt, dem schulthais iii β .

⁵ Der Artikel ist durchgestrichen mit dem Vermerk "vacat".

⁶ Rappais ist entweder ein geringer, saurer Wein (rappes) oder aber der Wein der Stadt Rappoltsweiler im Elsaß. Die Mitteilung verdanke ich Herrn Konservator Dr. Sulzberger in Schafshausen.

Das Umgeld wurde nicht nur von den Bürgern erhoben, sondern von jedermann, der in der Stadt Wein verkaufte: "Waz er och wins verschenkt in der statt ze D., da sol er den burgern daz ungelt geben, alz ander lüt, und sol dü vaß an die sinne legen. Item er sol och geben und haben die mäß und den aimer und allü meß, alz unser statt reht ist, und alz wir ander."

3. Das Mannichaftsrecht

Von einem Heerbann im Sinne der fränkischen Zeit kann in unserer Epoche nicht mehr die Rede sein. Wir treffen in späterer Zeit die verschiedensten Gerichtsherren und Vögte im Besitze eines Aufgebotzerechtes, zur Verteidigung des Gerichtsbezirkes. Von diesem Mannschaftsrecht erfahren wir in D. herzlich wenig, aber es dürfte außer Zweisel sein, daß die Herrschaft ausgiedigen Gebrauch davon machte, wenn sie im Gediete der Ostschweiz kriegerische Unternehmungen durchführen wollte.

Die Stadt mußte wahrscheinlich ein bestimmtes Kontingent von Leuten für den österreichischen Kriegsdienst stellen. Wen sie stellen wollte, war gleichgültig. Für den zum Kriegsdienst Aufgebotenen bestand die Erleichterung, daß er einen Stellvertreter schicken konnte: "Es ist ze wissen, dz rat und gemain überain ist komen, wenn man raisen muos, von mins herren wegen, oder sust raisen muoß, wie sich dz fuogti, dz denn ainer, der hie seßhaft ist, dz der für sich selb ainen knecht wol mag gewinnen, an dem sich ain rat benuegt, es si ze roß oder ze suos, wie sich denn ain rat erkent. Welha ain knecht aber nit also gewinnen woelti, der wurd mit sin selb lib farn." Später, als die Reisläuserei Triumphe seierte, mußte die Erlaubnis des Rates eingeholt werden, damit einer in fremde Kriegsdienste ziehen durste.

Als die Stadt 1415 die Reichsfreiheit erlangte, ging das Mannschaftsrecht auf die Stadt über; sie konnte selbstwerständlich niemals

¹ St. B., S. 59.

² Sinnen = eichen.

³ St. ₺., S. 35.

⁴ Fehr: Landeshoheit im Breisgau, S. 4 ff.

⁵ St.B., S. 59 vom 8. Juni 1405.

 $^{^6}$ St.B., S. 18: Der schulthais und der rat hant gesetzt: Were, daz ieman hinnan uß fuere in rais wis, und ieman dienet ane urlob des rates oder des tailes des rates, der git x lib. minen herren und x lib. an die statt, iij β dem schulthais. Es folgt dann weiter die Regelung der Entschädigung, falls jemand in fremde Kriegsdienste zöge und dadurch einen Bürger schädigte.

davon Gebrauch machen, da sie nicht in der Lage war, einen Krieg allein durchzuführen, so daß mit der Erlangung der vollen Gemeindes selbständigkeit das Mannschaftsrecht nur noch theoretische Bedeutung hatte.

Ein Ausfluß des Mannschaftsrechtes ist der städtische Wachtdienst. Er galt als eine allgemeine bürgerliche Pflicht. Das Ausbietungsrecht für den Wachtdienst stand ursprünglich dem Schultheißen allein, später Schultheiß und Rat zu. Von diesem Wachtdienst erfahren wir erstmals etwas im Stadtrecht von 1260, wo gesagt ist, daß kein Geistlicher zum städtischen Wachtdienst herangezogen werden darf. Die Kleriker waren also von dieser allgemeinen Bürgerpflicht befreit.

Ursprünglich ging die Wache der Reihe nach, eine Entschädigung erfolgte nicht. Wohl schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden für den Wachtdienst immer dieselben Leute herangezogen, die nun entlöhnt werden mußten. In den verschiedenen Ausgaberodeln, die sich im Bürgerarchiv Dießenhofen befinden, erscheinen große Posten für diese Entlöhnung. Die Aufgaben und Pflichten, die ein städtischer Wächter zu erfüllen hatte, sind im Stadtbuch niedergelegt.²

Ein Ersat für den Wachtdienst war die Abgabe von Ariegsrüstungen. Von dieser Ersatpflicht wurde vor allem das Aloster St. Katharinenthal betroffen, das zwar außerhalb der Stadtmauern, aber innerhalb des städtischen Bannbezirkes lag. Für die bürgerlichen Lasten, die die Nonnen nicht persönlich tragen konnten, wurde deshalb ein Ersat verlangt. Dies zeigt eine Ermahnung des Herzogs Albrecht von Österreich aus dem Jahre 1356, gerichtet an Schultheiß und Bürger zu D., die Nonnen zu St. Katharinenthal bei ihren alten Freiheiten zu lassen, und daz ir si lidig lazzent der zehnen man harnasch und aller andrer ungewohnlicher vorderung und dienste, die ir von inen gemütet hant."3

¹ TUB. III, Nr. 418, €. 194: Nullus clericus in villa predicta residens stipendium dabit vel vigilabit.

² St.B., S. 85: Item die wachter werdent schweren liplich zu gott, wen sy das für und liecht gerueffend, nit mer in ir hüser ze gon, und nacht von stund an ruoffen, was die glogg schlecht. Und welcher vor mitter nacht wachet, der sol nit nider kumen noch ab der wacht gen, und er waist, das sin gesell uff ist. Und nach mitter nacht söllen sy rueffen, was die glogg schlecht, und sy den tag saechen und erkennen, und darnach das willi ruoffen. Sy soellen och zuo den wirtshüser luogen, ob hemand mit liechtern on aine laternen in die staell gieng, das ainem schulthaißen ze offenen. Desglichen zu den becken hüser, ouch ze lügen, und ob sich hendest gehader huob, dar uff acht ze haben, da mit sy das ainem schulthaißen sagen künnind, und all stund zuo den toren ze luogen, ob die beschlossen sygen.

³ TUB. V, Mr. 2241.

4. Das Mühlrecht

Das Mühlrecht ist ein Ausfluß des Burgbannes. Indem man Burgen zum Schutze des Landes errichtete, stellte man auch gewisse, für die Zubereitung der Nahrungsmittel dienende Anlagen her, deren ausschließlicher Gebrauch in der Burg und der Kaufmannsansiedelung rechtlich sichergestellt wurde.

Im Besitze des Mühlenregals war somit derjenige, der im Besitze des Burgregals war, also der Stadtherr. Weil die Mühle eine beträchtsliche Einnahmequelle darstellte, so war sie ein beliebtes Pfand.

Die Mühlen befanden sich in D. am Stadtbach (Múlibach), also außerhalb der Mauern, aber innerhalb des städtischen Bannbezirkes. Wir können für D. nicht weniger als 4 Mühlen nachweisen:

1. Im Jahr 1279 erklärt der Leutpriester C. Kapellan von D.: "Hainrico dicto Roder, parrochiano dicte ecclesie, dedi et permisi, ut cursum aque ad molendium suum per pratum dotis ecclesie antedicte deduci faciat, prout prefato molendino noverit expedire."2 Wahrscheinlich hatte die Kirche das Recht, eine Mühle zu betreiben, in der sämtliche Hörige dieser Kirche und wohl noch andere Leute aus der Umgegend verpflichtet waren, ihr Korn mahlen zu lassen. Mit dem Aufblühen des Klosters St. Katharinenthal änderte sich die Sachlage. Das Kloster erhob, gestütt auf seinen großen Grundbesit in den um= liegenden Dörfern, Anspruch auf die Kirchenmühle. Der Kampf, der zwischen Kloster und Kirche entbrannte, endete schließlich mit dem Siege des Klosters. Zwar finden wir 1342 die Kirchenmühle — oder wie sie jett heißt, die Rodermühle — noch immer im Besitze eines Sprosses der Roder,3 allein schon 5 Jahre später, 1347, ist die Rodermühle Eigentum des Klosters geworden. Dieses verpachtet die Mühle auf 5 Jahre an einen Heinrich Gigenberg, Bürger von D.4 Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, für Reparaturen Holz in den Wäldern des Rlosters zu schlagen. Im Falle eines Brandes ohne Schuld des Pächters hat das Kloster den Schaden zu tragen.

Im Jahre 1358 bezeugen dann die Müller, unter was für Bedingunsen ihnen die Nonnen zu St. Katharinenthal die "Rottmühle" zu lebenslänglichem Lehen gegeben haben, und im Jahre 1360 vers

¹ Carl Koehne in der 3. f. d. Savigny≈Stiftung f. Rechtsgesch., Bd. 25, S. 190 ff.

² TUB. III, Nr. 682.

³ TUB. V, Mr. 1691.

⁴ TUB. V, Mr. 1913.

⁵ TUB. V, Mr. 2358.

zichten vor Schultheiß und Rat zu D. die Söhne des alten Rottmüllers dem Kloster St. Katharinenthal gegenüber auf alle ihre Ansprache auf die "Rottmühle".¹

Wir sehen also, daß die Mühle ursprünglich Eigentum der Kirche gewesen ist, dann in den Besitz der Roder überging, und von diesen an das Kloster St. Katharinenthal kam. Der Erwerb dieser Mühle durch das Kloster bedeutete einen Berlust für die Kirche von D.

- 2. Der Rirchherr half sich indessen dadurch, daß er den Stadtherrn um die Bewilligung zum Bau einer neuen Mühle anging, welcher einwilligte. 1359 verkaufen Erni Knüllenbrot von Schaffhausen und seine Frau und ihr Sohn erster Ehe den 4. Teil der "kilchenmuli" (diese Rirchenmühle ist selbstverständlich nicht identisch mit der oben genannten Mühle, welche seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts aus= schließlich "die Mühle zu Rode" genannt wird) in D. samt Mühlrecht um 71/2 Pfund Pfennig Konstanzer Münze dem Herrn Diem von Säckingen Rirchherrn zu D. Daß die Kirche diese Mühle in der Folgezeit zu Lehen gab, zeigt eine Bestimmung von 1417 im Stadtbuch, über die Pflichtene eines Kirchherrn zu D.: "Item was ouch vormals die kirchherren, sin vorvarent, verlichen hattent, es waeren mülina oder ander gut, so sp zu verlichent hand, das er da menglichen by sinen lechen sol lässen beliben, nach siner brief oder kuntschaft, und nieman dar von nit triben noch trengen sol, weder durch mer zinse liebi noch von dekainer ander sach wegen."3
- 3. Die beiden andern Mühlen waren die eigentlichen Stadtmühlen. Sie waren Eigentum des Stadtherrn, der die Truchsessen von D. damit belehnt hatte. Im Jahre 1342, beim Tod von Johann Truchsess, finden wir denn auch die Truchsessen als Lehensnehmer der zwei Mühlen: "...die zwo mülinan ze D., die únser liebü müter inne hat, mit dem garten in den Widan, der an die múli stoßet, und des Varers hus und der invang von der múli und mit namen, daz der flusse von der múli gan sol in den wiger...

Das Wesen des Mühlbannes bestand darin, daß der Inhaber des Mühlregals die Errichtung neuer Mühlen innerhalb einer Bannmeile verbieten konnte. Im weiteren konnte er seinen Leuten vorschreiben, nur in seiner Mühle mahlen zu lassen. Dieses Recht stand mit Bezug

¹ Thurg. R. A. St. Kath., Nr. 389.

² TUB. V, Mr. 2426.

³ St. ₺., S. 159.

⁴ TUB. V, Mr. 1700.

auf die Kirchenmühle dem Domkapitel Konstanz zu. So besiehlt dieses im Jahre 1405 den Leutpriestern von Schafshausen, Rheinau, Lottstetten und D., ihre Leute anzuweisen, nur in des Gotteshaus Mühlen mahlen zu lassen. Die in den umliegenden Dörfern der Vogtei ansässigen habsburgischen Eigenleute werden verpflichtet gewesen sein, ihr Korn in den Mühlen der Truchsessen, d. h. in den Stadtmühlen, mahlen zu lassen.

Diese Ordnung erfährt im Jahre 1420 eine kleine Erweiterung dadurch, daß die Lehenmüller der Truchsessenmühlen, der Kirchenmühle und der Klostermühle einen Vertrag abschließen, der uns ganz modern anmutet.2 Die Müller von D., Ulrich Herzog und seine Söhne Heini, Hänsli, Uli und Heini, ferner Heinrich Reller genannt Wirtenberg, Walter Müller von Geisingen und Heinrich Deheim von Engen, die bisher mit großer Mühe die Runden in den benachbarten Dörfern selber bedient haben, indem sie die Mahlfrucht bei ihnen abholten und das Mehl zurückbrachten, verpflichten sich unter einer Vertragsbuße von 10 Pfund Heller Schaffhauser Währung, künftig nur noch die Runden von D. und St. Katharinenthal mit ihren Pferden, Eseln und Rarren selber zu bedienen, und verpflichten sich eidlich, allfällige dieser Ordnung zuwiderhandelnde Berufsgenossen anzuzeigen. Die Buße von 10 Pfund, welche der fehlbare Müller zu zahlen hat, soll zu gleichen Teilen unter die andern Müller und die drei Lehensherrn geteilt werden. Desgleichen verpflichten sich die Lehensherren dieser Müller, Ritter Hans Heinrich Truchses von D., Junker Heinrich von Grießen (Kirchenmühle) und Konrad Biedermann, Vertreter des Rlosters St. Ratharinenthal, sich auch an diese Ordnung zu halten, falls sie je ihre Mühlen selbst betreiben, oder an andere Lehensleute vergeben sollten. Die Bußen sind innert 8 Tagen nach erfolgter Anzeige zu entrichten. Der Brief ist gesiegelt von den genannten Lehensherren, und der Priorin von St. Katharinenthal für Konrad Biedermann, der kein eigenes Siegel besitt.

Die beiden Truchsessenmühlen werden 1444 an Heinrich von Blumberg zu Pfand gegeben, wozu der Herzog von Österreich die Einwilligung gibt; 1456 werden sie von den Truchsessen für 1400 rh. Gulden der Stadt verkauft.

¹ Staats-A. Schaffh., Nr. 1443.

² Diese Urkunde vom 9. Sept. 1420 liegt unter Nr. 67 im Bürgerarchiv Dießenhofen.

³ BAD., Nr. 97.

⁴ BAD., Nr. 115 b.

5. Die Fischeng

Die Fischenz gelangte auf dem gleichen Wege wie die übrigen Resgalien vom König in die Hände der Landesherren.

In D. gab es zwei Fischenzen: die Rheinfischenz und die Fischenz im Mühlbach. Beide werden vom Stadtherrn den Truchsessen zu Lehen gegeben. Wir finden die Rheinfischenz zum erstenmal erwähnt im Erbteilungsvertrag unter den Truchsessen von D., im Jahre 1342: "Inen ist och ze tail gevallen dú vischent in dem Rin nider der brugge ze D." 1399 findet wiederum eine erbrechtliche Auseinandersetzung zwischen zwei Truchsessen statt. Truchses Hermann erhält die Fischenz im Mühlbach, Truchses Johann genannt Prack die Rheinfischenz.

Das sind die beiden einzigen Nachrichten, die wir über die Fischenz besitzen. Welches das rechtliche Schicksal dieser Fischenzen bis zum Jahre 1460 war, ist ungewiß, doch läßt sich nach dem Vorgang bei den übrigen Regalien annehmen, daß auch die Fischenzen auf dem Wege der Verpfändung an die Stadt übergingen.

6. Das Judenregal

Das Judenregal war ursprünglich ein königliches Recht, gelangte aber infolge der Schwächung der königlichen Gewalt in die Hände der Landesherren. Mit der Darstellung des Judenregals wollen wir eine kurze Betrachtung über die Stellung der Juden innerhalb der Stadtgemeinde und der Bürgerschaft verbinden. Die Juden nahmen in den deutschen Stadtgemeinden eine Sonderstellung ein. W. Merzsagt, daß ihre Existenz auf einem seltsamen Gemenge von Verworfensheit und Unentbehrlichkeit beruhe; vom allgemeinen Rechte ausgesschlossen, waren sie mit Sonderrechten privilegiert. In früherer Zeit war ihr Geschäft der Warenhandel gewesen, bis die einheimischen Raufleute sie hieraus verdrängten. Sie wurden zu Trägern des Geldund Pfandleihgewerbes und erhielten mit diesem Gewerbe ihre Geshässigkeit.

Diese allgemeine Feststellung gilt auch hinsichtlich der Stellung der Juden in D. Unentbehrlich waren die Juden deshalb, weil sie die höchsten Stadtsteuern bezahlten. Daneben entrichteten die Juden noch

¹ TUB. V, Mr. 1700.

² BAD., Nr. 35.

^{3 23.} Mers, S. 194 ff.

¹ St. B., S. 189.

eine besondere Judensteuer, die an die Herrschaft abgeliefert werden mußte.

Das Judenregal gelangte in die Hände der Bürgerschaft im Jahre 1415, mit der Erlangung der Reichsfreiheit durch die Stadt. Als 1426 die Truchsessen — in Vertretung der Herrschaft — die Steuer von einem ins Bürgerrecht aufgenommenen Juden erheben wollten, ant-worteten die Bürger, daß "nie kain jud kainem vogt nie nüt geben hette zu den ziten, als unser herrschaft von Österreich hie gewaltig was".²

Wie sehr die Bürger auf die Juden angewiesen waren, zeigt die eben genannte Aufnahme eines Juden in die Bürgerschaft: "Item anno 1426, do empfiengen wir ainen juden zu burger, wan wir laider in großen schulden standen und wol bedoerften, das wir juden und ander lüt innemen, umb das wir die großen stür, so wir jaerlichen geben müssen, dester bas ertragen moechten und ußgerichten."

Bei gewissen dunklen Geschäften ist ausdrücklich gesagt, daß das Verbot, diese Geschäfte zu betreiben, sowohl für Christen als auch für Juden gelten soll: "Die burger hant gesetzt, das nieman, er sy cristan oder jude, der hie seßhaft ist, koffen sol dehain roebig gut."

In den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts begannen, wie in den meisten Städten, so auch in D. die großen Judenverfolgungen. Als die Juden vertrieben waren, schien man ihrer wieder zu bedürfen; um ihnen den Schutz gegen gewisse Bürger zu sichern, erließen Bogt, Schultheiß und Rat eine Berordnung, wonach jedem, der in D. seßhaft war, unter Strafe verboten wurde, Böses gegen die Juden zu sagen. Es folgt dann eine einläßliche Auseinandersehung, wie es zu halten sei, wenn einer bestritt, daß er "von den juden geredet habe, daz den rat oder den mertail des rates duhti, daz den juden schaedlich waere, oder den burgern von der juden wegen."

Anlaß zu neuen Verfolgungen der Juden bot dann die Ermordung des Sohnes von Hermann Lori. Der Jude Vinselmann, als Anstifter zum Morde, wurde verbrannt. Später kamen die Juden wiederum in die Stadt. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts sekten dann neue

¹ TUB. IV, Mr. 1451.

² St. B., S. 130.

³ St. ℬ., S. 11.

⁴ St.B., S. 47: ... Waere aber, daz kainer waere, der dar umb geschuldigot wurdi, und er des logenti, daz sol der rat ervarn mit kuntschaft oder mit gezügen. Waere och, daz ain ainiger dar umb saite, daz den rat oder den mertail des rates duhti, daz man im geloben solti, damit sol iener übersait sin. Ersuerin sü es och mit kuntschaft, daz den rat oder den mertail des rates duhti, daz er übersait waere, daz sol der och behren.

⁵ St. 𝔻., S. 189.

Judenverfolgungen ein, was Herzog Sigmund veranlaßte, folgende Satzung zu erlassen: "...also daz sn alle die juden, so dann in der benanten unser statt D., oder fürbazzen darin wohnhaft wurden, haben sullen oder mugen als ander mitburger daselbs, si auch recht hant-haben und schirmen."

§ 8. Grundherrliche und firchliche Berhältnisse

1. Die Rirche

Wir haben bereits oben dargelegt,² daß die spätere Stadtfirche wahrscheinlich identisch ist mit der im Jahre 757 genannten ecclesia.³ Bis 1242 schweigen sich dann die Quellen über die Kirche aus.

Die Stadtfirche war eine Eigenkirche der Riburger. Die erste Ur= kunde, die die Kirche von D. erwähnt, ist die Translationsurkunde des Rlosters St. Ratharinenthal. In dieser Urkunde wird das Verhältnis zwischen Rloster und Rirche bestimmt. Der Bischof von Konstanz erlaubt den Nonnen, eine eigene Kirche zu errichten, "et quia volumus eas inmediate nobis subesse, nec de earum cura ad plebanum parrochianum aliquid pertinere, concedimus eis, ut sacerdotem honestum habeant, qui diuina celebret eis..." Darnach fand also eine scharfe Trennung zwischen Rloster und Kirche statt. Ms "patroni ecclesie parrochialis in D." erscheinen in dieser Urkunde die Grafen von Kiburg. Dieses Vatronatsrecht ging nach dem Aussterben der Riburger mit der Stadt auf Habsburg-Osterreich über. 1279 ist Herzog Albrecht von Osterreich im Besitze des "jus patronatus ecclesie D."6 Uber das Schicksal dieses Patronatsrechts erfahren wir nichts mehr. Das wahr= scheinlichste ist, daß es mit der Erwerbung der Reichsfreiheit durch die Stadt auf diese überging und in ihren Händen bis zum Jahre 1460 verblieb.7 Das Wesentlichste am jus patronatus ist das Präsentations=

¹ BAD., Nr. 117 von 1458.

² Oben § 3.

³ TUB. I, Nr. 3.

⁴ TUB. II, Nr. 153.

⁵ Es ist daher falsch, wenn Kuhn in der "Thurgovia Sacra" (S. 71) als Stadtpfarrer einen "Hugo vicarius in Valle Catherinae" aufführt.

⁶ TUB. III, Nr. 682: Bei dieser Urkunde ist das Datum strittig. Mit stichhaltigen Gründen nimmt Schaltegger (TUB. III, S. 574 f.) das Jahr 1279 als das richtige Datum an, währendbem Herrgott (III, Nr. 516) die Urkunde in das Jahr 1284 datiert. Diese Auseinandersetzung hat für uns deshalb keine Bedeutung, weil das jus patronatus zweisellos mit der kiburgischen Erbschaft an die Habsburger überging.

⁷ Jebenfalls hatte die Stadt das Recht, den Kaplan über die Stadtpfründe einzusiehen (St.B., S. 159). Sulzberger (S. 6) leitet aus dieser Tatsache ein allgemeines Wahlrecht der Stadtgemeinde ab.

oder Kollaturrecht, d. h. die Befugnis, den Pfarrer vorzuschlagen (Kirchensat), und das Recht auf einen Anteil an den Einkünften der Pfarrei.

Die Inhaber der Pfarrerstellen übten das Seelsorgeramt entweder persönlich aus oder überließen es gegen ein angemessentselt (congrua) einem Vifar zur Ausübung. Die Liste der Geistlichen bietet nichts Auffallendes.

Von 1246 bis 1257 ist Pfarrherr ein "Cunradus plebanus". Von 1260 bis 1279 ist ein "Conradus" Priester; er führt den Titel "cappellanus", später "plebanus". Er bekleidete also zuerst das Amt eines Kaplans. 1315 ist ein "Niclaus kilchunherre ze D.". Von 1344 bis 1359 ist Kirchherr von D. ein Herr Burkhard Diem von Säckingen.

Interessant an dieser Liste ist immerhin, daß die Pfarrstelle auch etwa mit auswärtigen Klerikern besetzt wurde.

Der Kirche von D. wurde gegen Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Reihe von Vergabungen gemacht; so wurde von den Truchsessen die Truchsessenschenfründe gestiftet, von Schultheiß und Rat die Traberspfründe, die Vögelinspfründe und die Maestlispfründe. Die Einkünfte dieser vier Stiftungen flossen den jeweils über die Pfründen gesetzten Kaplanen zu.

¹ TUB. II, Mr. 183, 184, III, Mr. 382.

² TUB. III, Mr. 421, 431, 464.

³ TUB. IV, Nr. 1195.

⁴ TUB. V, Nr. 1786, Staats-A. Schaffh., Nr. 836.

⁵ Diese Liste der Geistlichen bis zum Jahre 1360 zeigt, daß das Verzeichnis in der "Thurgovia Sacra" (S. 71) sich nunmehr ergänzen läßt.

⁶ Sie wurde hauptsächlich aus den Einnahmen der beiden Truchsessenmühlen gespiesen.

⁷ St.B., S. 60, vom 22. Juni 1397: "G3 fol menglichem ze wiffend fin, daz henni Bent und Hans Bent gesettern luterlich durch gott und durch flißiger bett willen bez schulthaißen und der raet ze Dheßenhoven alle iru reht, die sh hettend in unser frowen cappel, gelegen in der kilchen ze D., alz ferr du selb cappel da vornan vergaetret ist, genzlich und gar uf geben hand, also dz sp noch ir erben in demselben vergaetterten tail nut rehtes mit kainer begrept noch niener mit anders haben sond. In bem selben tail der selben capell händ ouch die vorgenanten, der schulthaiß und die raet und die burger gemainlich ber statt ze D., ainen altar gebuwen in unser frowen er und andrer hailgen, und händ ben bephruendet, und händ den selben altar luterlich durch gott und durch singendes und lesendes willen gelühen dem ersamen priester, herr Johansen Traber, der in ouch jett besinget und inne hat. Und wen der abgat, so sond aber der schulthaiß und die raet ber ftatt ze D., wer die denn sind, und der mer tail under in den selben altar ainem priester, der in denn gefellig ist, verlihen, also de du lehenschaft des selben altars ewenklich nun hinnahin stan sol an ben raeten und bem schulthaißen ber vorgenanten statt, als der brief der stiftung des selben altars wol wiset." In dieser Form sind auch die anderen Stiftungsurkunden von Pfründen gehalten.

⁸ Spleißsche Chronif 28c: Romani abbatis.

Rirchlicherseits gehörte die Kirche von D. zum Bistum Konstanz. Dieses war seit dem 12. Jahrhundert aufgeteilt in Landdekanate,1 wobei D. gelegentlich Sitz des Dekans war. Das Amt eines Dekans ist kein selbständiges Kirchenamt, sondern es erscheint nur in Verbin= dung mit einem anderen Amt in der Diözese, in der Regel mit dem Pfarramt.2 Die Vorsteher der Dekanate hatten vor allem die Pflicht, in ihren Dekanaten die Steuern für den Bischof einzuziehen.3 Von einer solchen Steuer erfahren wir durch eine erhaltene Einschätzung vom Jahre 1274, wo die Synode von Lyon beschlossen hatte, daß sämtliche Inhaber von kirchlichen Pfründen den Zehnten ihrer selbst= taxierten Einnahmen an einen neuen Kreuzzug abliefern sollten. Die Einnahmen des Dekans von D., der identisch war mit dem Pfarrer von D., betragen 60 Pfund Schaffhauser Münze.4 Leider sind bei den andern Kirchen die Einkünfte nicht in Schaffhauser Münze angegeben, so daß ein Vergleich schwer hält. Trokdem wissen wir aus dem habs= burgischen Urbar, daß die Kirche von D. über beträchtliche Einnahmen verfügte, heißt es doch du herschaft lihet ouch die kilchen ze D., dú giltet úber den pfaffen uf 14 mark silber."5

Diese Erörterungen führen nun zur Frage, welche Stellung der Pfarrherr zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt eingenommen hat. Für die Zeit, da D. unter der Herrschaft der Riburger war, ist das Berhältnis infolge der spärlichen Quellen unmöglich festzustellen. Von vornherein ist zu sagen, daß die Rechte des Bischofs sehr eingesschränkt waren, da es sich bei der Kirche von D. um eine kiburgische Eigenkirche handelte. Immerhin war für Verschiedungen von Kirchengut die Zustimmung des Vischofs nötig. So erteilt Vischof Eberhard von Konstanz einem Güteraustausch zwischen den Nonnen von St. Katharinenthal und der Kirche von D. als in beiderseitigem Interesse gelegen, seinen Consens.

Im Stadtrecht von 1260 ist ebenfalls keine Bestimmung, die uns über dieses Verhältnis Aufschluß geben könnte. Es ist dort lediglich die Befreiung der Geistlichen von Steuer und Wache ausgesprochen.⁷ Unter der Herrschaft von Habsburg-Österreich dürfte ein stärkerer Ein-

¹ Ahlhaus, S. 56.

² Ahlhaus, €. 119.

³ Ahthaus, S. 134.

⁴ TUB. IV, Nr. 30 (S. 815).

⁵ Quellen z. Schweizergesch., Bb. 14, S. 341.

⁶ TUB. III, Nr. 468.

 $^{^7}$ TUB. III, Mr. 418. \odot . 194: Nullus clericus in villa predicta residens stipendium dabit vel vigilabit.

fluß der firchlichen Gewalt kaum zu verspüren gewesen sein, da ein von einem geistlichen Gericht ausgesprochener Bann unter gewissen Voraussekungen von der Stadt nicht anerkannt wurde. Die frühesten Nachrichten stammen erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Auch aus diesen späten Quellen geht klar hervor, daß der Pfarrherr im Berhältnis zur Stadtgemeinde wie ein städtischer Beamter dastand. Tropdem wir vorhin gesehen haben, daß für die städtischen Bürger der Spruch eines geistlichen Gerichts nicht immer gilt, treffen wir im Stadtbuch die Bestimmung: "Der kilchunherre hat och im selben uf behept, das er richten wil umb die sachen, die in an gant in siner kilchen ze richtenne, ob er wil, alz von alter gewonhait recht ist gewesen."2 Diese Rechtsprechung des Kirchherrn steht nicht etwa im Widerspruch zu der vorhin erwähnten Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern sie bezieht sich nur auf die Geldangelegenheiten der Kirche (Rirchstuhlstreitigkeiten, Zehntstreitigkeiten usw.). Die Rirchstuhlstreitig= feiten, die wir hier so unbedenklich dem kirchlichen Gerichte zugewiesen haben, gehörten jedoch gerade in der Stadt D. nicht vor dieses Forum, sondern unterstanden dem Stadtgericht. Wir sehen hier, wie weit der stadtherrliche Einfluß ging. "Der kilchunherre und der schulthaiß und der rat sin überain komen, swas sach ez si umb stuel umb ander sach oder flegt, du vor im ist, die man unk har berehtet in der kilchen, daz si die uß went richten in sinem huse oder swa si der rat anderswa besendet. Und dar umb der rat recht sprechen sol, aller oder der mertail des rates; und swen er dar zu ine besendet, und swer sich wert und sich enzait, daz er vor in reht neme umb die vorgenanten sachen, als dit ez im denne wirt gebotten, als dit er es úber gat, muos er gen dem filden herren v β , der stat v β , dem schulthaißen iij β und dem fild= herren den banschak."3 Interessant ist, daß hier auch der Kirchherr neben dem Schultheißen und Rat als gesetzgebende Stelle vorkommt. Auch in den nachfolgenden Bestimmungen ist der Kirchherr neben Schultheiß und Rat Gesetgeber. So wird unter seiner Mitwirkung

 $^{^1}$ St.B., S. 16: Win herre, der Truhsaezze, der schulthais und der rat ze D. hant gesetzt der stett ze nütze und ze behrung: Swa ain burger, burgers sun, oder swer hie waht oder stür git, gelatt würdi an gahschlich geriht von ainem lahen oder von ainer weltlichen vrowen, und an gesprochen würdi umb syn ligende guot oder umb sin varnde guot, daz od X lib. ist, ist, daz der gebannet wirt und in dem banne alz lange erschinet, daz man im gemainsami verbüt, den sol dar umb nieman schühen. Man sölli gemainsamy mit im han, und swer daz braecht, daz er gemainsamy mit im nit hetti von des bannes wegen, der sol geben minen herren iij lib. an die staet, dem schulthaizzen iij β , als dik er es brichet.

² St. 𝔻., S. 66.

³ €t.B., €. 65.

das Verbot des Verkaufs von Kirchstühlen aufgestellt; ein solcher Verstauf oder eine Verpfändung soll nichtig sein. Die Buße, die Verkäufer und Käufer bezahlen müssen, soll verwendet werden an die Kosten, die das Kerzenlicht in der Kirche verursacht.

Eine spätere Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erfolgt im Jahre 1417, also zu jener Zeit, als die Stadt das "jus patronatus" schon an sich gerissen hatte. Als erste Bestimmung treffen wir wiederum die Befreiung vom geistlichen Gericht. Es mussen alle Streitigkeiten zwischen dem Pfarrherrn und einem Bürger oder Insassen vor das Stadtgericht gebracht werden. Das Stadtgericht prüft dann, ob diese Angelegenheit so beschaffen ist, daß sie vor ein geist= liches Forum gehört. Wenn das Stadtgericht zur Bejahung dieser Vorfrage kommt, so übergibt es die Sache ex officio dem geistlichen Ge= richt.2 Streitigkeiten zwischen dem Pfarrherrn und dem Raplan gehören ebenfalls vor das Stadtgericht: "Und insunder ouch, waere, dz er mit den capplan út spenig wurde, von was sach wegen dz waer, die sol er nit für nemen mit fremden gerichten, sunder sich hie lässen por uns in minne und früntschaft entschaiden, und die capplan lässen beliben bi ir alten rechten und guten gewonhaiten. Es waer dann, dz wir uns selb bekannten, dz man si furo wisen soelt."3 Aber auch in rein geistlichen Angelegenheiten mußte der Pfarrherr den Weisungen der Stadt Folge leisten, so etwa in der Frage, welche Anzahl Messen abzuhalten seien, wer den Unterhalt des ewigen Lichtes in der Kirche zu besorgen habe, wieviel Seelenmessen bei einem Todesfall stattzu=

¹ St.B., S. 65: Der kilchunherre, der schulthaiß und der rat von D. hant gesetzt ze nuzze und der stat ze merer komlicht, daz nieman dehainen stuol noch dehain stat in der kilchen sol verkouffen noch versetzen. Wan swer daz tete, so sol der kouff noch dü satzung nüt stete beliben und sol ab sin. Und sol ieman, der da verkoufset ald versetzt, wider han den stuol und die stät, und der da verkoufset oder verpsent, wider han die psennig, und swas er dar umbe hat geben und gebotten, und sol ir jetweder gen ze buoß i lib. wachses an dü kertzenliecht in der kilchen.

² St.B., S. 159: Item waere ouch, ob ünser fircherr oder lüprister mit dehainen der unsren, er waer ünser burger oder insaeß, út zuschaffent gewune, in wesen weg sich dz gesungte, dz es sich uf krieg oder zerwürfnüst zuge, so sol er dehain uf fremd gericht nit triben noch bekümbren, sunder sich baider sidt hie vor unserm schulthaißen und rat zuentschaiden lassen in früntschaft. Es waere denn, das die sach oder sachen also geschaffen waeren, das es gaistlich gericht an tresse, so süllen wir sy zubaider sit wisan für das gaistlich gericht.

³ St.B., S. 159.

⁴ St.B., S. 159: Item das man uns ouch all tag haben sol ain mittelmeß zwischent der fruegen meß und fron ampt nach innehalt der briefen, so dar umb geben sind.

⁵ St.B., S. 159: Item, das er das liecht im kor brennen sol nacht und tag, wan das ain ewig liecht ist. Und wa er das entaet, so muge sich des ain rat underwinden und sich der gueter under ziechen, die dar zu geordnet und dar an gemachet sind, und das brennen, als ouch die brief wisend und sagend, die dar über geben und gemachet sin.

finden hätten, und wieviel Personen an einer Beerdigung teilnehmen dürften.¹ Daneben gibt es wiederum Bestimmungen, die besser in den Rompetenzbereich der Stadtgemeinde passen, wie etwa die folgende: "Item was ouch vormals die kirchherren, sin vorvarend, verlichen hettent, es waeren múlina, aeker, wisa, wingarten, oder ander guot, so sy zuo verlichent hand, das er da menglichen by sinem lechen sol lassen beliben nach siner brief oder kuntschaft innehalt, und nieman dar von nit triben noch trengen sol, weder durch mer zinse liebi, noch von dekainer ander sach wegen.² Eine andere Satung, die allerdings erst gegen 1460 aufgestellt wurde, verbietet den Besuch einer fremden Rirchweih³ zu einem andern Zweck als dem der Andacht. Wir sehen aus den obigen Angaben, daß der Pfarrherr in seiner Stellung zur Stadtgemeinde nicht viel anders stand als ein städtischer Beamter.

Die meisten Einkünfte des Pfarrherrn stammen von den nicht unbedeutenden firchlichen Gütern. So besitzt die Rirche eine Reihe von Grundstücken im Lettenzelg, zwischen Willisdorf und Basabingen,4 im Ratihart,5 in Gailingen,6 und wohl noch an anderen Orten. Daß außerdem die Stadtgemeinde bereit war, der Rirche Einkünste zusleißen zu lassen, auf die sie sonst keinen Anspruch hatte, zeigt eine Urkunde von 1258. Dort hat die Bürgerschaft ein Gut gekauft und zur Tilgung der Schuld ihre Gemeinweide veräußert. Die Gemeinweide wurde aufgeteilt und an ungefähr 10 Käuser verkauft. Mit den Käusern wurde das Rechtsgeschäft abgeschlossen unter der Bedingung, "quod nullus emptor sepedicte communitatis suam presumat vendere porcionem ante perceptionem primi fructus". Nichteinhaltung dieser Bestingung hatte zur Folge, daß "pars illius vendicionis in proprietatem ecclesie cedere debet".

¹ St.B., S. 82: Item ouch so sind si überkomen und hand gesetzet: Wenn ain mentsch stierbt, der zu sinen tagen komen ist, und bewart wirt mit dem hailigen sacrament, da süllen die laidlüt, man und wib, nit me ze frümen gân, den selb vierd, und zu dem sibens den, drifgesten und jarzit nit me, den selben dritt; und ze einem kind, dz nit bewart ist, sol nieman me gân, denn selb dritt. Item zem kind, dz man getouft hât und zem altar trait und entwesteren wil, sol nieman gân, denn die gott allain, die dz kind ußer touff gehept hât, und die hebamm. Item die laidlüt süllen alli nach ainander gân ze der besgrept, sibenden, drifgest und jarzit, und sol nieman zwischent in gan.

² St.B., S. 159.

³ St.B., S. 82: Och so sind sy überkomen von den kilchwichin wegen, das nieman manhafter der ünsern us ünserm schloß noch statt uf dehain kilchwichi nit gan sol, denne durch gottes willen und des ablaß wegen; und wer dz braeche oder überkuer, der zu sinen tagen komen ist, der ist verkallen an gnad der statt ain pfund Haller, dem schultshaißen iij β Haller.

⁴ TUB. III, Mr. 468.

⁵ TUB. III, Nr. 682; Thurg. A. A. St. Kath., Nr. 454.

⁶ TUB. III, Mr. 668.

⁷ TUB. III, Mr. 396.

Was nun die Beziehungen der Kirche zum Kloster St. Katharinen= thal anbelangt, so sind sie in den verschiedenen Zeitabschnitten unter= schiedlich gewesen. Sicher ist das eine, daß mit der Verlegung des Rlosters der Stadtfirche eine schwere Konkurrenz erwuchs. Die Streitig= keiten wurden so lange erstickt, als die straffe Verwaltung der Habs= burger zu spüren war. Ja, in dieser Zeit können wir sogar recht freund= schaftliche Beziehungen zwischen dem jeweiligen Kirchherrn und dem Rloster erkennen. So schenkt im Jahre 1258 der Kirchherr von D. dem Rloster 7 Juchart Aderland beim alten Schloß zu Gailingen, die ihm erblich angefallen sind, mit der Verpflichtung, daß er im Rloster begraben werden solle. Dieses Verhältnis änderte sich aber im Verlauf des 14. Jahrhunderts. Da mochte der Kirchherr von D. seine Zeit als herangebrochen betrachten, und er ging darauf aus, dem Kloster gewisse Zehnten streitig zu machen. Das Kloster zog den Streit vor den Landvogt Hermann von Landenberg und die herzoglichen Räte. Die Sache ging "um aines zehenden wegen uf ettwievil aekern". Der Anschlag des Kirchherrn schlug jedoch fehl, denn das Urteil vom 12. Oftober 1344 lautete, daß "der egenanten closterfrowen kuntschaft besser sie, denne des kilchherren kuntschaft".2 Der Kirchherr schien sich jedoch mit diesem Urteilsspruch nicht abzufinden; denn im Jahre 1347 befaßt sich Herzogin Johanna von Österreich mit der Sache. Aber auch vor dieser Stelle hat der Kirchherr kein Glück: "... und emphelhen och unsern vogten ze Ryburg und ze D., die nu sint, oder hienach werdent, das si die vorge= nanten klosterfrowen nach den ussagbriefen schirmen vestenklich von unser wegen."3 Doch beruhigte der Entscheid den Kirchherrn immer noch nicht; denn kaum einen Monat später sah sich Herzog Albrecht von Österreich gezwungen, dem Schultheißen von Waldshut, Landvogt im Aargau und Thurgau, und seinen Nachfolgern zu gebieten, die Nonnen in St. Katharinenthal wegen der Zehnten, um die sie sich vor Rönigin Agnes von Ungarn mit dem Kirchherrn von D. gestritten haben, fräftig zu schirmen.4

Man sieht also, daß das Verhältnis zwischen Kloster und Kirche in den späteren Zeiten nicht durchwegs ein friedliches war, wie man auf den ersten Blick glauben möchte.

¹ TUB. III, Nr. 668.

² TUB. V, Nr. 1786.

³ TUB. V, Mr. 1907.

⁴ TUB. V, Nr. 1908.

2. Wohlfahrtsanstalten

Die Quellen geben über die Wohlfahrtsanstalten nur sehr spärlich Auskunft. Insbesondere wird nicht gesagt, von wem sie gegründet wurden und woher ihr Vermögen stammte. Doch darf angenommen werden, daß die Stadtherren und die Bürgerschaft Gründer waren. Die Verwaltung dürfte der Stadt schon frühzeitig zugestanden haben. Im folgenden wollen wir die in der Stadt vorkommenden Anstalten aufzählen.

a. Spital und Friedhof

Das Spital wird zuerst 1246 genannt. Seine Gründung dürfte aber wesentlich früher erfolgt sein, denn diese Urkunde erwähnt "aream hospitalis antiqui"; d. h. also, daß die Stadt bereits ein neues Spital besaß, während von dem alten die Hossitätte noch nicht wieder überbaut war. In derselben Urkunde ist auch vom "cymiterium" (Friedhof) die Rede, das erweitert werden mußte. Wir befinden uns in der Zeit der großen 2. Stadterweiterung. Über das Spital und den Friedhof schweisgen sich in der Folgezeit die Urkunden vollständig aus. Aus einem Rodel, niedergeschrieben zwischen 1450 und 1460, erfahren wir lediglich noch, daß die Stadtgemeinde die Spitalpfleger bestellte.

b. Siechenhaus

Durch eine Urkunde aus dem Jahre 1330 ist uns die Existenz eines Siechenhauses bezeugt. Dieses Siechenhaus war in möglichst weiter Entfernung von der Stadt errichtet. Die Siechen von D. "sint gesessen enent Rins di D.", unterhalb der Brücke, wo für sie eine kleine Rapelle gebaut worden war. Irgendein Zusammenhang in der Verwaltung zwischen dem Siechenhaus und dem Spital bestand nicht. Die Siechen haben, wie übrigens auch das Spital, eigene Besitzungen; sie bilden also eine Körperschaft, der Rechtspersönlichkeit zukommt. Als Vertreter des Spitals und des Siechenhauses tritt jeweils der Kat auf; ihm steht somit die Repräsentation dieser Körperschaften zu.

¹ TUB. II, Nr. 183.

² Jm BAD.

³ TUB. IV, Nr. 1450.

⁴ So in Schlattingen.

Währenddem wir berechtigt sind, die Entstehung von Spital und Siechenhaus in die Frühzeit der städtischen Entwicklung anzusetzen, halte ich dafür, daß eine Schule erst Ende des 13. Jahrhunderts oder mit Beginn des 14. Jahrhunderts eingerichtet worden ist. Immerhin ist dieser Zeitpunkt einer eigenen Schule in D. recht früh im Bergleich zur Bedeutung der Stadt. Der erste "schuolmaister" von D. erscheint im Jahre 1305, und Meister Rudolf der Schulmeister ist 1324 zugleich Schreiber des Gerichts.

V. Die Stadtgemeinde

§ 9. Busammensetzung der Stadtbevölferung

1. Erwerbung und Berluft des Bürgerrechts

Die Stadtgemeinde war ihrem Zwecke nach eine Marktgemeinde, ihrer Zusammensetzung nach aber eine Grundbesitzergemeinde. Die Zugehörigkeit zu ihr fand ihren rechtlichen Niederschlag im Bürger= recht. Somit muß das Bürgerrecht ursprünglich auf Grundbesitz gegründet gewesen sein.3 Über die Erwerbung des Bürgerrechts von D. sagt das Stadtrecht wenig.4 Es ist nur die Rede, daß jedem Bürger eine Hofstatt zugewiesen wird, und daß er von dieser Hofstatt einen Hofstättenzins zu entrichten hat. Db diese förmliche und feierliche Einweisung in die "area" die Erwerbung des Bürgerrechts begründet, sagt die Stelle nicht, doch läge die Vermutung nahe. Aus einer anderen Stelle im Stadtrecht geht indessen hervor, daß die bloße Niederlassung in der Stadt nicht genügt für den Erwerb des Bürgerrechts; die Stelle handelt von den Pflichten der Einwohner, die auch vom "non civis in eadem civitate residens" erfüllt werden müssen. Diese Lücke ergänzt nun das Stadtbuch, indem es über das weitere Vorgehen wertvollen Aufschluß gibt; aus der großen Reihe von Bürgeraufnahmen ergibt

^{1 3}uB. VIII, Nr. 2779.

² TUB. IV, Nr. 1342; St.B., S. 51 (unser schuolmaister, der unser stett gesworner schriber ist).

³ W. Merz, S. 185.

⁴ Die Einbürgerung nach dem Sate: "Stadtluft macht frei", behandeln wir gleich nachher.

 $^{^5}$ TUB. III, $\mathfrak{N}\mathfrak{r}.418$: Item unicuique civi area est contradita, in qua domum popriam edificare poterit...

sich folgendes: Der Bewerber muß sich verpflichten, ein Grundstück in der Stadt zu erwerben. Die Erfüllung dieser Berpflichtung muß er durch Bürgen sicherstellen. Diese sind meistens alteingesessene Stadtbürger; sie müssen es aber nicht sein. Die Anzahl der zu stellenden Bürgen schwankt zwischen einem und vieren, wahrscheinlich nach dem Grade ihres Ansehens. Eine solche Bürgerrechtsverleihung nimmt folgenden Berlauf: "Anno domini MoCCCoXLII», feria tercia ante festum sancti Urbani dominus Johannes, domini Ber. et Nicolaus de Swandegge recepti sunt in cives, et debent emere predium in civitate nostra pro XV marcis argenti infra spacium unius anni, quorum sidejussores sunt dominus Johannes, dominus Ulricus Dapiseri, R. Dispensator et Johannes dictus Viltschi. Et iuraverunt iuxta statuta civium, ne procurent aliquo modo, ut maneant sine stüra et aliis serviciis. "4 Wir sehen, daß bei der Aufnahme dieser drei Adeligen die Spihen der Stadt als Bürgen auftreten.

Der Wert des Hauses, das erworben werden mußte, schwankt zwischen 8 und 15 Mark Silber; das häufigste sind 12 Mark Silber.5 Bei gewissen Bürgeraufnahmen ist auch eine doppelte Möglichkeit vorgesehen: ,... et debet emere praedium in nostra civitate pro X marcis, et si emit pro VIII marcis, debemus contentari." Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der wesentliche Vorgang bei der Erwerbung des städti= schen Bürgerrechts der Ankauf eines städtischen Grundstückes ist; der Besitz eines städtischen Grundstückes ist Bedingung für die Einbürgerung. Hiezu kommt aber noch ein weiteres Erfordernis. Nicht jeder Grund= besit in der Stadt schließt das Bürgerrecht in sich. Personen aus ge= wissen Ständen konnten nicht Bürger werden. Da in D. der Besik erblich war, gegen Entrichtung des Hofstättenzinses durch den Erben, entsteht hier die Frage, ob mit diesem Erbbesikrecht ein Nachrücken in das Bürgerrecht verbunden war. Diese Frage bejaht das Stadtbuch. Immerhin finden wir die Einschränkung, daß der Erbe, wenn der Nachlak weniger als 10 Pfund Pfennig wert sei, weitern Besitz bis auf 10 Pfund nachkaufen solle, und zwar binnen eines halben Jahres,

¹ St. B., S. 203.

² So finden wir bei der Aufnahme eines gewissen Hofstetter im Jahre 1325: fidejussor eius erat Albrechtus de Gailingen, scultetus de Stain.

^{3 1338} wird ein H. de Schinen aufgenommen, wobei die drei Stadtbürger Nicolaus Wisman, C. Güttinger und Hugo dictus Friman als Bürgen auftreten.

⁴ TUB. V, Nr. 1688, aus dem Jahre 1342.

⁵ St. B., S. 204 f.

⁶ H. de Schynen, St.B., S. 203.

⁷ Bal. über die Hörigen gehn Seiten weiter hinten.

ansonst er des Bürgerrechts verlustig gehe. Die Frist von einem halben Jahre stellt also eine Verwirkungsfrist dar. Bei der Aufnahme ins Bürgerrecht mußte der Anwärter schwören, daß er sich 10 Jahre in D. oder in einer anderen Stadt aufhalten wolle: "Der schulthais und der rat hant gesetzet der stat ze núte und ze eren, daz man nieman ze burger hie niemen sol, er swere danne, zehen iar hye oder in ainer ander gemurter vesti sezzhaft ze syne an geverde."2 Diese Bestimmung ist zweifellos späteren Datums. Sie dürfte sich vor allem gegen jene Personen gerichtet haben, die wegen irgendeiner Missetat verfolgt wurden und das Bürgerrecht erwarben, um nachher die Stadt wieder zu verlassen. Denn der Besik des Bürgerrechts hatte den großen Vorteil, daß der Bürger nicht vor ein fremdes Gericht gezogen werden durfte; hielt er sich in einer anderen Stadt auf, so war er mit Bezug auf die Gerichtszugehörigkeit den Bürgern dieser Stadt gleichgestellt; auch einer, der sich in der Stadt niederließ, hatte seinen Gerichtsstand vor Stadt= gericht. Mit dieser Einschränkung der Freizügigkeit verhinderte man, daß sich derartige Anwärter von den bürgerlichen Pflichten und Lasten drücken konnten. Daß diese Ansicht zutrifft, erhellt aus folgender Sakung: "Der schulthais und der rat hant gesetzet, daz sy dehainen burger enpfahen sont, er swer denne, daz er dekainen weg werbent spe, daz er an stür und an dienst belibe. Und viel dehainem ain burgrecht von erbe an, der sol och sweren, daz selbe also ze haltenne. Ist, daz ims ain rat muotet, ald der mer tanl des rates, er sol nit burger sin, were och, daz dehainer daz überfuere nach dem ande, so sol das burgrecht gevallen syn der stett, daz sy da mit gebuwen werde."3

An gewisse Handlungen war der Verlust des Bürgerrechts geknüpft. Es gab zweifellos viele Vergehen, die den Verlust des Bürgerrechts nach sich zogen. Ohne Zweifel sind uns nicht alle bekannt. Diesenigen, von denen wir Nachricht haben, wollen wir kurz besprechen. Schon das Stadtrecht von 1260 bestimmt, daß dem Störer des Stadtsriedens, welcher einen anderen verwundet hat, eine Hand abgehauen werden soll. Wer einen anderen totgeschlagen hat, soll enthauptet werden; wenn er entrinnen konnte und nicht erwischt wird, so soll sein Haus von Grund auf zerstört werden. Nach Verlauf eines Jahres dürfen die Erben des Totschlägers das Haus wieder aufbauen, müssen aber vorher

¹ St.B., S. 8: Der schulthais und der rat hant gesetzet, swem ain burgrecht an gesvellet von erbe, ist ez nüt X lib. wert, so sol er ez besseren, daz ez X lib. phenning wert sh darnach, so ez in an gevellet, enhalb ainem halben iar, oder er sol dannan nüt burger sin.

² St. ℬ., S. 15.

³ St. 𝔻., S. 16.

dem Stadtherrn 3 Pfund Pfennig bezahlen. Das Abreißen des Hauses ist ein symbolischer Akt für die Ausstoßung aus der städtischen Rechtsegemeinschaft.

Mit Verlust des Bürgerrechts wird auch derjenige bedroht, der die Gunst des Herrn verliert. Immerhin wird dem Sünder eine Frist von einem Jahr gegeben, innerhalb welcher er die Gunst des Herrn wieder erwerben kann. Nach dieser Frist werden weder Person noch Besitz in und außerhalb der Stadt geschont werden. Auch hier haben wir als Sinnbild der Ausstoßung die Zerstörung dessen, was dem Übeltäter gehört hat. Für die Erwerbung des Bürgerrechts ist Grundbesitz nötig; Verlust des Bürgerrechts erfolgt durch Zerstörung dieses Grundbesitzes.

Noch einige weitere Vergehen, die den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen, sind im Stadtbuch aufgezählt. Wer in der Stadt einen Aufruhr anzettelt, soll Buße bezahlen, "er und ieglicher, der im hilfet, und sol von der statt varn und sol niemer wider in komen, e er die buok geriht".3 Betritt ein solcher Ausgestoßener trokdem städtischen Boden, so wird gegen ihn eine eigentliche Treibjagd ausgeführt: "Swem ouch dü stat wirt verbotten, gat er dar über dar in, oder ritet, swen denne der schulthais oder dehainer des rates oder der wanbel dar zuo rueffet, daz er im in helf vahen, hilfet er im nüt, er git der stat x lib., dem schulthaißen iij β ."4 Solche aus dem Bürgerverband entlassene und der Stadt verwiesene Leute dürfen von keinem Bürger mehr aufgenommen werden. "Swer ouch dem andern gelten sol und er im nit ze geltende hat, dem sol man husgemach verbieten. Und swenne im volgangen wirt mit gericht, swer in denne huset oder hofet oder im ze essende oder ze trinkenne git oder dehain husgemach, der sol für in gelten."5

Zwei Bestimmungen sagen, in welchen Fällen die Ausstoßung aus der Rechtsgemeinschaft stattfindet: "Swer ouch von wundaten wegen, daz er ainen wundet, von semlicher freveli in der stat dem gesicht abswiftig wird, oder daz im du stat verboten wird", und die zweite Bestimmung: "Swer aber von gemainer freveli, die nüt so hohen tragende sind, als die vordren frevelin, dem gericht abswiftig wirt,

¹ TUB. III, Nr. 418, €.194: Si autem evaserit et captus non fuerit, domus eius funditus delebitur.

² XUB. III, Mr. 418, ©. 193: persona sua et res tantum infra villam predictam ad spacium unius anni et diei a me in pace permaneant et illese.

³ St.B., S. 19.

⁴ St.B., S. 4.

⁵ St.B., S. 4. gelten = bezahlen.

oder im dú stat verbotten wird".¹ Jahlte der Übeltäter innert Jahr und Tag die Buße, so durfte er die Stadt wieder betreten,² zahlte er nicht, so blieb ihm die Stadt für immer verboten, und man ging daran, sein Haus niederzureißen und ihn damit aus dem Gedächtnis auszuslöschen. Beim Lesen dieser strengen Bestimmungen könnte man auf den Gedanken kommen, daß sie lediglich als Abschreckung auf dem Papier standen, in der Praxis aber nie angewandt wurden. Dem war aber durchaus nicht so. Wir treffen im Stadtbuch einige ganz interessante Fälle von derartiger Berbannung. So wird einer Margrit Pfuserin verboten, näher als eine Meile an die Stadt zu kommen. Wenn sie mit einem Bürger von D. einen Rechtsstreit habe, so wolle man ihr die besondere Gnade verleihen, daß sie das Stadtgericht angehen dürse, "und sol man ir frid und gelait her zem recht geben". Will sie die Stadt D. aber vor Gericht laden, so soll sie vor Bürgermeister und Rat der Stadt Schafshausen gehen.³

Einer gewissen Zilerin wird 1396 die Stadt verboten. Das Vergehen, um dessentwillen dieses Verbot ausgesprochen wurde, erfahren wir nicht, doch muß, nach der Höhe der Strafe zu schließen, ein schweres Verbrechen vorliegen. Den dritten Fall des Stadtverbotes erleben wir im Jahre 1415, wo die Stadt die Reichsfreiheit erlangt, und ein gewisser Johannes Cramer sich weigert, dem König die Treue zu schwören. Interessant ist auch die Tatsache, daß mit der Drohung des Häuserniederreißens durchaus Ernst gemacht wurde: "Item es ist ze wissende von wegen des todeschlages, den getan hand Cueni Kempf und Hain, sin sun, an Hansen dem Ranzen, dar umb si bed vertailt (verurteilt) sind, und dar zu ward ertailt, dz man dem selben Cuenin sin hus, die vordern und die hindern wende ab brechen solt. Und wa man ir dewedern, Cuenin Kempfen, Hainin, sin sun, iemer me in dem geriht ergrift, da sol man zwan stuck usser in machen und sol daz hopt

¹ St.B., S. 6.

² St.B., S. 4 f.

³ St. B., S. 182.

^{*} St.B., S. 58: Rat und gemaind sint ze rât worden: Waer, dz dû vorgenanten Zilerin ald Fren, ir tohter, dz übersuernd und da naher kemind, den die dry mil, als sy offenlich verruesst und verboten sind, wa si den ain vogt ze D. ald ain statt selber, ald wer dz von irem wegen taeti, sy gehaimen (festnehmen) oder gehaben mochtend, oder ir ain weder, so ist dz offenlich beruesset, dz sy ainem vogt an mins herren stat vervallen sol sin zwai hundert lib. Haller und der statt ze D. hundert lib. Haller. Und dar umb mag si ain vogt und ain statt wol haben und ir lib und guot dar umb haimen, und dz dz vollbrächt werdi. Und alz dü muoter üns slüchtig ward, und wir sy nit gehaben mohtend do ze mal, dar umb hat sy nit gesworn. Waer aber, dz man sy gehebt hett, sy muest mer getan han, denn dü tohter, und füro gesworn (1396, 15. Feb.).

⁵ St. B., S. 176.

minr stut sin. Wenne och daz hus ain ganz iar also offen gestat, so mugen sin wip oder sinü tinder oder sin fründ dz hus wol wider buwen, also dz si dem vogt ze D. sextig phunt pfennig geben."

Dies sind die wichtigsten Fälle von Berlust des Bürgerrechts. Es handelt sich überall um einen strasweisen Entzug des Rechts.

2. Stadtluft macht frei.

Wir müssen uns zuerst die Bedeutung dieses Sates klar machen. In den alten großen Städten (Köln) kam dieser Satz zu seiner vollen Auswirkung. Dort wurde derjenige, der als Höriger in die Stadt einwanderte und das städtische Bürgerrecht erwarb, ein freier Bürger. Er streifte die Unfreiheit ab; alle Rechtsansprüche des früheren Herrn wurden abgewiesen. Dieser grundlegende Rechtssatz wurde aufgestellt, um die städtische Freiheit zu retten.

Etwas ganz anderes aber bedeutet das Wort in den kleinen Städten, wie etwa in D. Dort gilt zwar auch der Grundsak, daß ein Kerr gegensüber seinem Eigenmann, der in eine nicht demselben Kerrn gehörige Stadt zieht, sein Recht auf den Körigen innert Jahr und Tag versliert.² Aber dieser Mann wird nicht etwa ein Freier, sondern er gehört von Stund an dem Stadtherrn; denn die Bürger der kleinen Städte wurden als Untertanen ihrer Kerren behandelt. Wenn sich nun ein Freier in die Stadt begab, um das Bürgerrecht zu erwerben, so verkehrte sich das Wort "Stadtluft macht frei" in sein Gegenteil: er wurde Eigen der Kerrschaft.³ Die städtische Freizügigkeit in den kleinen Städten galt bestenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht, d. h. als

¹ St. B., S. 184.

² P. Schweizer: Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, S. 1.

³ Nun ist allerdings der Gegensatz des freien und unfreien Standes für die Gemeindeverfassung gleichgültig, die Gemeinde kennt an sich nur Bürger (B. Merz, S. 13). Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Leute in einer Stadt, die das Bürgerrecht nicht erwerben konnten, als hörige zu betrachten sind. Wenn die Leute schon vor oder mit der Stadtgründung sich in der Stadt niedergelassen hatten, wurden sie in einem Fronhof angesiedelt, d. h. fie bilbeten in der Stadtgemeinde eine Art Enklave, fie unterstanden nicht dem Stadtgericht, sondern dem Hofgericht, sie lebten nicht nach Stadtrecht, sonbern waren bem Hofrecht unterstellt. Wenn es uns also gelingt, in D. solche Fronhöfe nachzuweisen, so haben wir damit den Beweis geliefert, daß schon vor der Stadtgründung Leute auf bem späteren Grund und Boben ber Stadt angesiedelt waren. Diesen Beweis vermögen wir jedoch nicht zu erbringen. Wir haben damit wiederum eine Bestätigung ber Ansicht, daß D. eine Gründung von wilder Burzel war. Die Einwanderer stammten wahrscheinlich aus dem in nächster Nähe der Stadt gelegenen Beiler D., der ursprünglich Cigentum bes Rlosters St. Gallen war, später jedoch in die Bande der Riburger gelangte (oben § 2, 2 a). Wohl spricht das Stadtbuch gelegentlich von "hindersässen ober insässen" (St.B., S. 13, 82). Diese Leute stellen ohne Zweifel eine sozial und wohl auch rechtlich schlechter gestellte Schicht der Einwohner dar; aber die Gliederung ist jüngeren

Höriger auf dem Lande mußte er Acerbau betreiben, in der Stadt dagegen hatte er die freie Wahl, welches Handwerk er ausüben wollte. Von einer Freizügigkeit im Sinne des freien Abzugrechtes aus der Stadt kann in den kleinen Landstädten keine Rede sein. Mit dem Recht der Stadt, den Abzug zu erheben, wurde die Freizügigkeit praktisch aufgehoben. "Der vogt, der schulthaiß, der rat und die gemaind hand gesett und sind dez übergin kommen, der statt ze nut und begrung: wer hie seghaft ist, wil sich der von der statt ziehen und denn ze mal nit me da wonhaft sin, so sol der selb sin anzal und sinen tail geben an den geltschulden, so die burger von gemainer statt wegen denne gelten sond, und sol daz tuon in der maeß er die jüngsten stür geben haet. Waer ouch, daz ieman hie abgieng von todes wegen, weltint denn die erben daz guot, daz derselb gelazzen hett, ouch von der statt ziehen, so sont sy och von dem selben guot die anzal geben." Wir lernen hier übrigens eine interessante Form des Abzuges kennen; die Höhe der zu entrichtenden Summe ist proportional der Steuer, die der von der Stadt Ziehende entrichtet hat, und der Höhe der Stadtschulden. Es mußte die Erlaubnis zum Wegzug bei Schultheiß und Rat nachgeholt werden. Von einem Mann, der zu einer hohen Geldbuße verurteilt worden ist, heißt es 1391: "Item er sol och von der statt nit ziehen, an ains rates erloben."2 Wahrscheinlich wurde darauf abgestellt, ob dieser Bürger der Stadt viel oder wenig abwarf, worauf dann die Ausreisebewilligung erteilt oder verweigert wurde.

Alle diese Vorschriften bedeuten nichts anderes als die Aufhebung der Freizügigkeit. Wenn wir noch die außerordentlich hohe Herrschaftssteuer und den Hossikättenzins in Betracht ziehen, so können wir mit Recht behaupten, daß der Satz "Stadtluft macht frei" in den kleinen Landstädten nicht gilt, sondern daß hier das umgekehrte Prinzip in Geltung steht: Stadtluft macht eigen.

Zum Schlusse wollen wir die drei Entwicklungsstufen dieses Grundsatzes furz verfolgen:

1. Im Stadtbuch treffen wir folgende, fast klassisch anmutende Bestimmung: "Swer hie burger oder sezzhaft ist, der sol sinem herren, der herre sp gaischlich oder weltlich, noch dem gozhus, an daz er höret,

Datums, wahrscheinlich erst aus dem beginnenden 14. Jahrhundert. Wie wir noch sehen werden, mußten die Hörigen, die das städtische Bürgerrecht erwerben wollten, allerlei Bedingungen erfüllen. Mit der wachsenden Selbständigkeit nahm man die Hörigen ungern als Bürger auf (Vermögenslosigkeit). Sie blieben dann meistens in der Stadt, ohne das Bürgerrecht zu erlangen; sie bildeten die Klasse der Hintersassen.

¹ €t.B., €. 24.

² St.B., S. 56.

enhain gesast stür geben noch enhainen gesasten dienst tuon, weder umb ungnossami, noch umb ander sach, all die wil der burger, oder der hie sezzhaft ist, lebt. Ist och, daz der burger oder der hie sezzhaft ist, stirbet, von dem sol nieman geben weder val noch erb dem herren oder dem gozhus, und swer der ainung dewedern brichet, sol geben V lib. minen herren, V lib. der stat, dem schulthaißen iij β , und dazu sol er uz der stat varn und sol niemer me hie sezzhaft werden."

Dieser Sat ist unzweiselhaft vor das Jahr 1260 zu datieren. Die Gemeinde ist noch wachstumsbedürftig, sie ist froh um jeden, der sich in der Stadt niederläßt, gleichgültig ob er einem weltlichen oder geistelichen Herrn gehört. Die mächtigen Kiburger sorgen dafür, daß dieser neue Bürger unbehelligt von den Ansprüchen seines früheren Herrn bleibt.

- 2. Die zweite Entwicklungsstufe sett mit dem Jahre 1260 ein. Die Stadt ist jett besiedelt, ihr Ausdehnungsdrang ist befriedigt. Man will nicht mehr jeden in den Bürgerverband aufnehmen. Im Stadtrecht von 1260 wird gesagt, daß jemand, der in die Bürgerschaft aufgenommen worden sei, und während eines Jahres und eines Tages in der Stadt niedergelassen war, von seinem früheren Herrn nicht mehr beansprucht werden könne, es sei denn, daß der Hörige heimlich davonsgegangen sei, und der Herr sich in Unkenntnis befinde; in diesem Falle verliert der Herr seinen Rechtsanspruch nicht. Aber auch wenn der Hörige gar nicht wünscht, aus dem Hörigenverband auszutreten, bleibt er natürlich in seinem bisherigen Stand. Das ist der Fall bei Martin von Stein, der 1280 zugleich Bürger von D. und Eigenmann von St. Katharinenthal ist.
- 3. Im 14. Jahrhundert trat eine weitere Beschränkung ein. Die Bürgerschaft hatte eine gewisse Selbständigkeit erreicht, sie trachtete darnach, reiche Leute in die Stadt zu ziehen. Von nun an ist es eine besondere Gunstbezeugung, wenn die Stadt irgend jemandem das Bürgerrecht erteilt. In dieser Zeit bildet sich die Klasse der Hinterslassen, denen das Bürgerrecht versagt bleibt, die aber trohdem in der Stadt ihr Leben fristen. Die Beschränkung zeigt sich vor allem in folgender Bestimmung: "Wer hie burger werden wil, der sol sweren, zehen jar hie burger ze sind, und hie oder in ainer ander gemureter

¹ St.B., S. 2.

3 TUB. III, Nr. 706.

² TUB. III, Mr. 418: Item quemcunque cives burgensem receperint et ille per annum et amplius quiete resederit, et a suo domino intra provinciam existente non fuerit proclamatus, hic deinceps fruetur civium libertate. Si autem dominus subterfugii servi fuerit ignarus extra provinciam existendo, nichil sibi iuris deperibit.

vesti seßhaft ze sind, und sol sweren, unser herschaft trüw und warshait, und dem schulthaißen und dem rat gehorsam ze sind. Und daz er dehains weltlichen herren aigen sig; wär aber, daz in dehain weltlicher herr besatti, daß er sin aigen wär, in jaeresfrist, so gebin wir im den dritten tail dez burgrehtz wider, und di zwen tail hett er verlorn."
Das zeigt, daß die Stadt nur noch Freie zu Bürgern haben wollte.

3. Die adelige Bürgerschaft

Wir müssen uns hüten, die Bürgerschaft als eine einheitliche, gleichartige Masse zu betrachten. Innerhalb der Bürgerschaft gab es nicht nur wirtschaftlich=soziale Unterschiede, sondern auch ständische. Von diesen ständischen Unterschieden ist der auffallendste die Scheidung der Bürgerschaft in Adelige und Nichtadelige. Die Spaltung der Adeligen in Ministerialen, d. h. Dienstleute des Stadtherrn, zu welchen man durch Geburt oder Entfreiung wird, und in selbständige, d. h. mehr oder weniger unabhängige Adelige, kann uns in diesem Zusammen=hang nicht interessieren.

Wenn es gelingt, einen großen Stock von Adeligen in der Stadt nachzuweisen, so haben wir darin einen Maßstab für die militärische Wichtigkeit der Stadt.

Im Stadtrecht von 1260 finden wir den Sat: "Nullus miles ad jus civile recipiatur nisi de communi sensu burgensium." Aus diesem Sate ließe sich schließen, daß die Adeligen in D. wohl sehr spärlich gewesen sind, da wohl in den seltensten Fällen die Einstimmigkeit der Bürgerschaft erzielt wurde. Wir werden aber sehen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr der Wille der Bürgerschaft ausschlaggebend war, sondern der Schultheiß allein über die Aufnahme befand. Wenn man weiterhin bedenkt, daß das Amt des Schultheißen im Jahre 1264 in die Sände eines mächtigen Ministerialengeschlechter des Hauses Habsdurg-Österreich überging, so kann man sich unschwer vorstellen, daß dieser Sat nicht mehr beachtet wurde, oder daß die Bürgerschaft, wenn sie noch befragt wurde, eben zustimmen mußte.

Die Feststellung der in D. ansässigen Adeligen macht etwelche Schwierigkeiten, da es in einigen Fällen schlechterdings unmöglich ist, die adelige von der nichtadeligen Bürgerschaft zu trennen. Tropdem

¹ St.B., S. 170.

² TUB. III, Nr. 418.

³ Unten § 10,1 a.

wollen wir versuchen, einige Geschlechter, die in D. Bürger waren, herauszustreichen.

Als erstes Ministerialengeschlecht sind die Truchsessen von D., ursprünglich Ritter von Hettlingen, zu nennen. "Aus bescheidenen Verhältnissen herauswachsend, ist ihr Geschlecht, dank der Gunst der Zeit und der persönlichen Tüchtigkeit einzelner Glieder rasch zu hoher Blüte gelangt, um dann nach und nach wieder in die große Schar der andern Ministerialengeschlechter unterzutauchen."

Im Jahre 1238, anläßlich einer Wittumsverschreibung in D. durch den Adeligen Heinrich von Liebenberg, werden als Zeugen aufgeführt³ die Freiherren Ulrich von Klingen, Heinrich von Tengen, Diethelm von Steinegg, Ulrich von Wetikon, der Dienstmann Heinrich von Liebenberg, der Ritter Berchtold von Bankholzen usw. Damals waren also sehr viel Adelige in D. anwesend, aber wohl keiner davon Bürger.

Bei einer Vergabung durch Otwin von D. im Jahre 1265 finden wir eine ganze Reihe von Adeligen ausdrücklich als Bürger erwähnt: ein Konrad von Salenstein, Hans von Klingenberg, Rudolf von Randegg.⁵

Ritter Walter von Hohenklingen und sein Bruder Junker Ulrich werden ins Bürgerrecht aufgenommen im Jahre 1348.⁴ Der Junker erneuert sein Bürgerrecht 1354.

In D. hat noch das Geschlecht der Spiser eine Rolle gespielt. Sie gingen, wie die Ritter von Hettlingen, aus dem kiburgischen Hossistaate hervor, brachten es aber niemals zum gleichen Ansehen wie diese, sondern übten lediglich die Funktionen lokaler Verwaltungsbeamter aus. 1289 taucht der Name Güttinger auf. 1338 finden wir einen H. von Schnnen als Bürgerrechtsanwärter. Er wird identisch sein mit dem Heinrich von Schwandegg ist schon 1324 Bürger. Im Jahr 1342 werden Bürger die drei Herren Hans, Verchtold und Niklaus von Schwandegg; ihnen folgt 1352 ein Albrecht von Schwandegg.

Daran schließt sich die Periode von 1360 bis zum Stadtbrand im Jahre 1371. Die wichtigsten Adeligen seien hier erwähnt: Hans von

¹ TUB. III, Mr. 399 (Heinricus dapifer in Kiburc, civis in D.).

² R. Wegeli in Thurg. Beitr., Bb. 48, S. 57.

³ TUB. II, Nr. 143.

⁴ St.B., S. 206.

⁵ TUB. III, Nr. 494.

⁶ Unten § 10.

⁷ TUB. III, Nr. 793.

⁸ TUB. IV, Nr. 1343.

⁹ St.B., S. 205.

Randegg, Ritter Hans von Rosenegg. In der Zeit nach dem Stadtbrande erlangten das Bürgerrecht: Hug von Tengen, eine Frau von Rifenberg, eine Frau von Stoffeln, eine Frau von Wissenberg, Konrad von Stoffeln usw.

Die vorher aufgezählten Adeligen haben bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinein alle hohen städtischen und vogteilichen Stellen besetz.

Zu sagen ist noch, daß bei dieser Aufzählung nur diesenigen Adeligen berücksichtigt sind, die das städtische Bürgerrecht erworben haben. Es dürften sich aber wesentlich mehr Adelige in der Stadt befunden haben, sei es dauernd, sei es nur vorübergehend.

Der Stand der Adeligen bekam endlich noch Zuzug aus der Bürgersschaft, indem die reichsten Bürger, dank ihres wirtschaftlichen Wohlstandes, in den Stand der Ministerialen oder Adeligen aufstiegen. Dies hatte nicht etwa eine Milderung der sozialen Gegensähe im Gefolge, sondern es führte nur zur Vergrößerung der aristokratischen Oberschicht in der Bürgerschaft.

Im Vergleich etwa mit Frauenfeld muß die ansehnliche Zahl von adeligen Stadtbürgern in D. auffallen. Sie zeigt, daß Dießenhofen damals Frauenfeld an Bedeutung übertraf, aber auch, daß der Adel des 14. Jahrhunderts im Niedergang begriffen war. Auch für die Winisterialen galt die Bedingung, daß sie ein städtisches Grundstück erwerben mußten, um Bürger zu werden.

4. Die nichtadelige Bürgerschaft

Neben der adeligen Bürgerschaft gibt es in der Stadt noch eine Schicht von Bürgern, deren Merkmal der Betrieb eines Gewerbes ist. Eine vollständige Übersicht haben wir weder über diesen noch über jenen Stand; wir müssen uns mit den zufälligen Angaben begnügen, welche uns die erhaltenen Urkunden liesern.

a. Bertommen und Stand

Die ersten Ansiedler von D. haben sich wohl vornehmlich aus dem "vilarium D." rekrutiert; jedenfalls fand bei der Stadtgründung nicht eine Einwanderung von Freien, sondern von Hörigen statt. Diese

¹ St. B., S. 206.

² St.B., S. 169 ff.

³ Oben § 9, 1.

⁴ St.B., S. 204 ff.

mochten Gotteshausleute oder aber kiburgische Eigenleute sein, je nachstem das "vilarium D." zur Zeit der Stadtgründung noch in st. gallischen Händen war, oder bereits zum kiburgischen Besitz gehörte. Als die Stadt einmal besiedelt war, konnten keine kiburgischen oder habsburgischen Hörigen mehr das Bürgerrecht erwerben. Auch für Hörige anderer Herren trat eine Beschränkung ein.

Die Einwanderung der Folgezeit war deshalb hauptsächlich eine Einwanderung Freier in die Stadt, und zwar aus den umliegenden Dörfern. Als solche sind uns bezeugt: Rudolf von Ossingen 1258, Ronrad von Basadingen 1301, Martin von Gailingen; dann schweigen die Urkunden lange Zeit bis zur großen Einbürgerungswelle vom Jahre 1371. Damals werden eingebürgert ein Reller von Stammheim, Hermann Reller von Ossilingen, Fryg von Stammhain, Heini von Buch, Werli von Gailingen usw. Auch aus der weiteren Umgebung ziehen Leute in die Stadt und erwerben das Bürgerrecht, wie etwa von Stein, Lindau, Löhningen, Rheinau, Gachnang, Wangen, Tengen, Güttingen, Andelfingen, Zürich. Leider ist bei den Zeugen der Urstunden meist nicht zu erkennen, ob sie dem freien Stande angehört haben.

Endlich ist noch ein Wort zu sagen über die Gotteshausleute. Auch sie dürften unter den ersten Einwanderern zahlreich vertreten gewesen sein, denn ihre Stellung als Bürger der Stadt, so lange diese unter den Riburgern stand, war zweifellos besser als die der Hörigen irgendeines Gotteshauses. Es ist in diesem Zusammenhang vielleicht von Interesse für uns, die Stellung der Bürger in den verschiedenen Stadtrechten zu vergleichen. Die kiburgischen Stadtrechte nehmen im allgemeinen eine Mittelstellung ein zwischen den zähringischen einerseits und den habsburgischen anderseits. Die zähringischen Stadtrechte gewährten den Bürgern am meisten Selbstverwaltung, während in den habs= burgischen Städten die Gemeindeautonomie fast vollständig unterdrückt wurde. So lange die Stadt unter den Kiburgern stand, war es gewiß lohnend für einen Gotteshausmann, das städtische Bürgerrecht zu erwerben, dies um so mehr, als er gegen etwaige Ansprüche des Gotteshauses den Schutz des Herrn, oder der Stadt in Anspruch nehmen fonnte.2 Dies änderte sich mit dem Übergang der Stadt an die Habs= burger. Alle Bürger wurden vom Stadtherrn als habsburgische Untertanen betrachtet und behandelt. Deshalb dürften wohl wenige Gottes=

¹ TUB. III, Nr. 395, 396, 494; IV, Nr. 1005, 1240, 1288; St.B., S. 169 bis 194.

² Oben § 9, 2.

hausleute das Bürgerrecht gegen die firchliche Hörigkeit eingetauscht haben.

b. Beruf

Das älteste Gewerbe der Stadt ist die Urproduktion. Sie war noch in späterer Zeit die Hauptbeschäftigung der meisten Bürger.

Der Stand der Kaufleute hat verglichen mit dem der Handwerker in D. nie eine besondere Rolle gespielt. Bon einem in D. ansässigen Raufmannsstand erfahren wir nichts. Auch die Namen der Bürger sind nicht dazu angetan, ein zahlreiches Borkommen zu bezeugen. Lediglich im Jahre 1320 wird ein Heinrich Kramer genannt, und im Stadtbuch treffen wir um 1400 einen Rudolf Kouffmann. Aus dem habsburgischen Urbar erfahren wir endlich noch, daß sich in Gailingen eine Anzahl Kaufleute aufhielt. Für diese in Gailingen niedergelassenen Kaufleute hatte der Markt von D. eine gewisse Anziehungskraft. Aber alles dies rechtfertigt den Schluß nicht, daß der Markt von D. über eine rein lokale Bedeutung herausreichte.

Anderseits spielte das Gewerbe in D. eine ziemlich große Rolle, weil es damals auf dem Lande noch fast keine Handwerker gab. Wir wollen im folgenden die Gewerbe aufzählen, die eine gewisse Blüte in D. erreichten.

Eines der ältesten Gewerbe in der Stadt war die Fischerei. Wir haben oben⁴ die Vermutung ausgesprochen, daß die Bewohner des Weilers Dießenhofen schon vor der Stadtgründung einen Fischmarkt abhielten. Der Name Fischer begegnet uns zu allen Zeiten.⁵

Von den Bäckern und Metzgern war schon bei der Besprechung des Marktes einläßlich die Rede. Sier sei noch kurz erwähnt, daß der Name Prob(pp)ecke 1289 als Familienname erscheint, desgleichen der Name Pfister.

Eine Blüte erreichte in D. noch das Schmiedehandwerk und die mit ihm verwandten Gewerbe. Dies geht daraus hervor, daß beim Verbot der Zunftbildung die Schmiede ausdrücklich davon betroffen werden,⁸ und ferner daraus, daß in D. eine Straße den Namen

¹ TUB. IV, Nr. 1288.

² St.B., S. 55.

³ Quellen z. Schweizergesch., Bd. 14, S. 342.

⁴ Oben § 6, 1.

⁵ So 1258 ein Konrad Piscator TUB. III, Nr. 396; IV, Nr. 1288. Vgl. auch die verschiedenen Einnahmerodel im BUD.

⁶ Oben § 6, 2.

⁷ TUB. III, Nr. 795.

⁸ St.B., S. 2.

"Roßnsengasse" führt. Auch eine Reihe von Namen deuten auf die Bedeutung dieses Gewerbes hin.¹

Auch die Weberei war naturgemäß in D. vertreten.² Zu den Berufen, die nur gelegentlich auftauchen, gehört derjenige des Schneisders,³ des Kürschners;⁴ dann befanden sich in D. schon frühzeitig ein Wundarzt (incisor), namens Peter,⁵ und zwei Bader.

Zum Schlusse sei noch der Müllerei gedacht, sind doch im Jahre 1420 nicht weniger als 4 Mühlen bezeugt, welche die umliegenden Dörfer mit Mehl versehen.

5. Ausbürger und "Inwoner" (Hintersassen)

a. Ausburger

Neben den stadteingesessenen Bürgern gab es noch Ausbürger, d. h. Bürger von Dießenhofen, die außerhalb der Stadt wohnten.⁹ Zu diesen Ausbürgern zählten vornehmlich Klöster und hohe firchliche Würdenträger.

Wir müssen hier vorausschicken, daß wir die Stellung des Klosters St. Katharinenthal im Verhältnis zur Stadt in einem anderen Zussammenhange näher beleuchten.

Folgende Ausbürger haben das Bürgerrecht der Stadt D. erworben. Im Stadtbuch treffen wir die Notiz: "1348 civis factus est dominus Abbas Rinaugiensis."¹⁰ Bürgen des Abts (es wird Heinrich II. von Arbon gewesen sein) waren die Ritter Rudolf Spiser und Gottfried Truchses von Dießenhofen.

^{1 1260} schon stoßen wir auf einen Hermann Faber (TUB. III, Nr. 430), zwei Jahre später auf einen Rudolf auriga (TUB. III, Nr. 396), der 1279 den deutschen Namen "Wagener" angenommen hat (TUB. III, Nr. 694). 1272 werden genannt ein caldariator (Aupferschmied, TUB. III, Nr. 576), und ein Carpentarius (Zimmermann, TUB. III, Nr. 576); 1320 den Namen Wanner (TUB. IV, Nr. 1288); diesen Namen treffen wir in der Folgezeit noch verschiedene Male an, ebenso den Namen Wagner (TUB. IV, Nr. 1178), den Namen Schmid (St.B., S. 197), den Namen Keßler (St.B., S. 179) usw.

² Thurg. R.A. St. Kath., Nr. 379.

³ St.B., S. 179; TUB. III, Nr. 396.

⁴ St.B., S. 25, 135.

⁵ TUB. III, Mr. 307, 382.

⁶ Siehe Urkunde 67 im Bürgerarchiv.

⁷ Es ist am Plaze noch der Schälterei zu gedenken. Sie wird nirgends urkundlich genannt; es ist aber durchaus möglich, daß dieses Gewerbe schon damals blühte (vgl. Thurg. 3tg. 1931, Nr. 102).

⁸ B. Merz, S. 187.

⁹ Unten § 11.

¹⁰ St.B., S. 203.

Ebenso wird der Abt von Stein 1351 ins Bürgerrecht aufgenoms men; er bezahlt für das Bürgerrecht die bescheidene Summe von 12 Mark Silber.¹

1370 nimmt D. den Domdekan und das Domkapitel von Konstanz ins Bürgerrecht auf, und zwar ist dieses Bürgerrecht wie beim Abt von Stein beschränkt auf 10 Jahre. Nach Ablauf von 10 Jahren hat das Domkapitel die Wahl, ob es das Bürgerrecht behalten will oder nicht.²

Im Jahre 1398 endlich wird dem Abt von Wagenhausen das Bürgerrecht verliehen.3

b. Inwohner (Sintersaffen)

Eine andere Klasse von Stadtbewohnern, die weder Bürger im eigentlichen Sinne noch Fremde sind, bilden die Einwohner. Diesen Stand gab es ursprünglich nicht; sie erscheinen erst im 14. Jahrhundert und sind, wie wir oben gesehen haben, wahrscheinlich Hörige irgendeines Hern und können zufolge der einschränkenden Praxis der Bürgeraufnahmen nicht Stadtbürger werden. Sie werden auch gelegentlich umschrieben als diesenigen, "die hie gewerf (waht) und stür geben. In vielen Beziehungen sind sie aber den Bürgern gleichgestellt, so hinsichtlich des Gerichtsstandes (Stadtgericht); auch für sie gilt die Befreiung von fremden Gerichten, gleichgestellt sind sie auch mit Bezug auf die familienrechtlichen Pflichten; ferner wird dersenige, der einen solchen Sintersassen beschimpft, mit der gleichen Strase belegt, wie wenn diese Beschimpfung einem Bürger gegenüber geschehen wäre.

In anderer Beziehung aber waren sie schlechter gestellt, so etwa hinsichtlich der Ausübung eines Gewerbes; sie mußten auch im Falle der Überbevölkerung die Stadt verlassen.

6. Pflichten der Bürger

Die Pflichten der Bürger werden anlählich der Aufnahme des Domkapitels von Konstanz im Jahre 1370 aufgezählt: "ransen, herfer,

¹ St. B., S. 205.

² BAD., Nr. 20.

³ St.B., S. 191.

⁴ Oben § 9, 2.

⁵ St.B., S. 13.

⁶ St.B., S. 82.

⁷ St. ℬ., S. 15.

⁸ BAD., Nr. 21.

stúr, waht, herberc." Unter "ransen" versteht man den Kriegsdienst; somit sind "ransen" und "herfer" synonyme Ausdrücke.

In ältester Zeit dürften noch die Botengänge für die Stadt dazusgekommen sein, die unentgeltlich zu geschehen hatten. Später trat dann ein Auslagenersatz ein, der im Stadtbuch genau festgelegt ist. Es rissen höchstwahrscheinlich sehr bald Mißstände ein, weshalb von späterer Hand der Nachsatz beigefügt wurde: "Es sol och dehainer fürbatz nüt uf die stat zeren noch kain costen dar uf nit triben." In den städtischen Ausgabesrodeln sinden wir ganze Seiten von Entschädigungen für "roßlon".

7. Fremde

Unter den Fremden verstand man die Leute, die sich vorübergehend in der Stadt aufhielten, die also weder Bürger noch Hintersassen waren. Das Forum für Fremde war das außerordentlicherweise tagende Stadt= gericht. Als erste Sorge treffen wir Schukbestimmungen gegen das Entweichen von Fremden aus dem Gericht. Sinsichtlich der Fremden bestehen besondere Strafbestimmungen für die Verletung des Stadt= friedens. So wird schon im Stadtrecht von 1260 festgesett, daß ein Wirt, der einen Fremden auffordert, das Messer abzulegen, wenn dieser der Aufforderung nicht nachkommt, die Pflicht hat, den Mann den Stadtbehörden zu verzeigen.3 Unterläßt der Wirt diese Aufforde= rung, so zahlt er an Stelle des Fremden die Buße. Besondere Be= stimmungen, die wir hier nicht im einzelnen behandeln können, betreffen die Selbsthilfe gegen Fremde,4 die Beraubung Fremder,5 die Notwehr gegen Fremde, wobei der Notwehrbegriff sehr eng gezogen ist; das Retentionsrecht an Sachen Fremder. Berboten ist es, einen Fremden nachts durch die Stadt und weiter zu führen, und als Fremder über einen Bürger Zeuge zu sein.

¹ St. B., S. 59.

² St.B., S. 12: "Aunt ain gast für gericht und wil er dem gericht entwichen sin, so sol in der richter haben; und swen er darzů rueffet, der sol im helsen."

³ TUB. III, Mr. 418: Item, si aliquis extraneus advena ab hospite suo in domo amonitus fuerit, ut cultellum deponat, quod si facere noluerit, advena stabit in pena V solidorum apud civitatem et trium solidorum apud scultetum. Quod si hospes talem amonicionem neglexerit, in pena, quam advena solvere tenebatur, stabit hospes.

⁴ St.B., S. 20.

⁵ St. ℬ., S. 17.

⁶ St. B., S. 20.

⁷ St.B., S. 22: Auffallend ist es, daß dieses Retentionsrecht ursprünglich sehr weit geht, dann aber stark eingeschränkt wird, wahrscheinlich um fremde Besucher des Marktes nicht abzuschrecken.

⁸ St.B., S. 17.

⁹ TUB. III, Mr. 418, E. 193: Item extraneus nullus erit testis super burgensem.

§ 10. Die Gemeindeverfassung

1. Die Gemeindebehörden

a. Bogt und Schultheiß

Wir wollen uns zuerst die Verhältnisse unter der kiburgischen Herrschaft vor Augen stellen. Ein genaues, ins Einzelne gehendes Vild ist wegen der spärlich fließenden Quellen nicht zu erhalten. Oberster Beamter der Stadt war in dieser Periode der Schultheiß. Der Schultheiß war nicht ein Organ der Bürgerschaft, sondern ein solches der Herschaft. Das ergibt sich aus dem Wahlversahren. Der oberste städtische Beamte kann von den Bürgern allerdings gewählt werden, aber eine Wahl kommt nur bei Einstimmigkeit zustande; sonst wird der Schultheiß von der Herrschaft eingesetz. Wenn man nun bedenkt, daß das mächtige Ministerialengeschlecht der Truchsessen das städtische Bürgerrecht genoß, dann macht man sich leicht einen Begriff, wie es um die Einstimmigkeit bestellt war. Für die Besehung des Schultheißensamtes war immer der herrschaftliche Wille ausschlaggebend. Eine Schultheißenwahl im eigentlichen Sinne hat es in D. wohl nie gegeben.

Der Bogt, d. h. der Beamte, der über die Bogtei (das Amt) D. die vogteiherrliche Gewalt ausübte, hatte in der Stadt selbst keine herrschaftlichen Funktionen auszuüben, abgesehen vielleicht vom Blutsbann, der ihm auch über die Stadtbürger zustand.

Dies änderte sich grundlegend mit dem Abergang der kiburgischen Erbschaft an das Haus Habsburg. Wir erleben hier in D. ein Stück der habsburgischen Verwaltungsorganisation. Die Amterversassung brachte es mit sich, daß das Amt des Vogtes und dasjenige des Schultsheißen vereinigt wurden in der Hand des mächtigsten habsburgischen Ministerialengeschlechtes der Ostschweiz, der Ritter von Hetlingen oder Truchsessen von D. Zweifellos brachte diese Amterkumulierung eine Schlechterstellung der nach Selbständigkeit strebenden Bürgerschaft, natürlich nicht etwa im Sinne einer Gleichschaltung mit den übrigen Vewohnern der Vogtei, sondern im Sinne einer starken Beschränkung der städtischen Autonomie. Vergessen wir nicht, daß in der Folgezeit das Verbot der Aufnahme von Abeligen in die städtische Bürgerschaft

¹ ŒUB. III, Nr. 418, €.192: Item dominus noster nobis scultetum preficiet tam sibi quam civibus conpetentem, si in eligendo i psum concordes fuerimus, sin autem, dominus noster pro suo arbitrio, quemcunque voluerit, acceptabit.

² Oben § 9, 2.

³ Unten § 12, 2.

außer mit allgemeiner Zustimmung der Bürger nicht mehr beachtet wurde, daß ferner im Augenblick, wo die Amterkumulierung aufhörte, eine Ausscheidung zwischen den Befugnissen vorgenommen werden mußte, zufolge derer der Inhaber der Vogtei eine Reihe von Rechten über die Stadt beanspruchte und erhielt, die ihm niemals zugestanden hatten. Zum Schlusse sei nochmals erwähnt, daß der Saß "Stadtlust macht frei", der schon unter den Kiburgern nicht voll galt, jest unter den Habsburgern seine Berechtigung vollständig verlor.

Um welche Zeit die Amterkumulierung eintrat, ist in der Literatur strittig. Vermutlich fand sie statt, als die Stadt an Habsburg überging.

Im Jahre 1264 geht die Stadt an Habsburg über. Erst im Jahre 1272 erfahren wir, wer das Schultheißenamt inne hat. Es ist H. Daspifer de D., scultetus in D. (TUB. III, Nr. 576, 682). Die Vermutung liegt auf der Hand, daß sein Amtsantritt zusammenfällt mit dem Übergang der Stadt an den neuen Stadtherrn.

1289 ist anscheinend Inhaber des Schultheißenamtes der Truchseß Johannes (TUB. III, Nr. 795).

Die Quellen schweigen dann längere Zeit bis zum Jahre 1309, wo ein Johannes Amman als erster Zeuge erscheint. Dieser Amman ist vielleicht der Sohn des Konrad Amman, der 1279 erwähnt wird. Db Johann Amman das Amt des Schultheißen bekleidet hat, ist fragslich. Mir scheint es, daß er hier als Stellvertreter des unabkömmlichen Truchseßen waltet. Denn wir müssen uns vor Augen halten, daß der Truchseß das Amt des Schultheißen kaum in eigener Person versehen konnte, denn er war durch andere Geschäfte zu sehr in Anspruch gesnommen! Deshalb mußte er einen Stellvertreter mit den städtischen Aufgaben betrauen. Dieser Stellvertreter hatte etwa die Stellung eines Untervogtes. Es ließe sich deshalb sehr wohl denken, daß dieser Amman die Stellung eines Stellvertreters im Schultheißenamte versah.

¹ Oben § 9, 3.

² 1247 wird ein "H. Dapifer de D." neben einem "H. scultetus de D." genannt (ZUB. II, Nr. 684). Das Amt des Schultheißen ist also noch nicht in die Hände der Truchseisen übergegangen. Dieser erste bekannte Schultheiß heißt Heinrich von Andelssingen (TUB. II, Nr. 184). Noch in einer Urkunde vom 20. Mai 1260 erscheinen deutlich neben einander der Truchseß Heinrich und der Schultheß Heinrich (TUB. III, 425).

³ Die Anm. 25 von Wegeli in Thurg. Beitr. Bb. 45, S. 16 stimmt demnach nicht. Die Urkunde, die bei Herrgott III Nr. 516 zu sinden ist, ist abgesehen vom unrichtigen Datum (oben § 8, 1) genau kopiert. Auch die Ansicht von Pupikofer, der annimmt, daß sich diese Amtsübertragung erst 1289 vollzog (S. 186), ist richtigzustellen.

⁴ TUB. IV, Nr. 1112.

⁵ TUB. III, Nr. 682.

⁶ Wir sehen die Truchsessen vom Jahre 1300 weg in allen Landesteilen, vgl. Wegeli in Thurg. Beitr., Bd. 45, S. 20 ff.

Sicher aber ist, daß von 1311 an die Versonalunion zwischen Voat und Schultheiß verschwunden ist. Damals ist ein Heinrich von Rode als Schultheiß von D. Zeuge,1 und an zweiter Stelle steht Johannes Ammann. Auch hier dürfte es sich um einen Adeligen gehandelt haben. aber mit dem Verschwinden der Personalunion hat die Stadt nicht viel Nun mußte eine Ausscheidung der Befugnisse stattfinden zwischen Vogt und Schultheiß. In dieser Auseinandersetzung mußte unbedingt der Vogt siegen, d. h. vergleicht man den Zustand nach der Ausscheidung mit demjenigen vor der Ümtervereinigung (1264), so erhielt der Vogt eine Reihe von Rechten, die er früher nicht inne hatte. Er hat nun eine beschränkte Gesekgebungsgewalt, neben Schultheiß und Rat, 2 er hat ein Mitbestimmungsrecht bei Bürgeraufnahmen; geht man die Bürgeraufnahmen der Adeligen durch, so sieht man auf den ersten Blick, daß seine Meinung ausschlaggebend war.3 Durch die finanziellen Schwierigkeiten der Habsburger wurde die Stellung des Vogtes inner= halb der Stadt nicht etwa geschwächt, sondern gestärkt, da ihm u. a. der Zoll, über den die Stadt die Verwaltung hatte, verpfändet wurde;4 sein Grundbesik in den umliegenden Dörfern war ebenfalls beträchtlich. Für diese Zeit sind wir tatsächlich im Zweifel, wen wir als obersten Beamten der Stadt anzusprechen haben.

Im Jahre 1315 heißt der Schultheiß Franz (Francische). 5 Schon im Jahre 1320 hat ein neuer Mann die Würde. Es ist Hans Ammann, den wir schon im Jahre 1309 mit einem ähnlichen Amte betraut ange= troffen haben. Daß es sich hier um einen Günstling der Truchsessen handelt, läßt sich vermuten, wenn wir uns an seine frühere Stellung erinnern. Dieser Ammann urkundet zum lettenmal am 11. April 1335.2 und am 23. September 1336 erscheint sein Nachfolger, nämlich Rudolf Spiser.8

1340 ist Ulrich von Hettlingen Schultheiß von D.; es ist der Vater des nachherigen Vogtes Brack. Bei ihm fällt auf, daß er den Truch= sessentitel ablegt und den früheren Titel Ritter von Hettlingen wählt. vielleicht ein Zeichen dafür, daß die Spannung zwischen der nach

¹ TUB. IV, Mr. 1139.

² Bgl. etwa die Erlasse zum Schutze der Juden (oben § 7, 7) betr. Einschränkung der Freizügigkeit (§ 9, 2).

³ St. ℍ., S. 204.

⁴ Oben § 6, 2.

⁵ TUB. IV, Nr. 1195.

⁶ TUB. IV, Nr. 1288.

TUB. IV, Nr. 1467, 1493, 1532.
 TUB. IV, Nr. 1567.

⁹ TUB. IV, Nr. 1642.

politischer Selbständigkeit und Gleichberechtigung strebenden Bürgerschaft und den Truchsessen von D. wächst. Auch hier handelt es sich um eine Personalunion; allein sie ist nicht so schlimm. Die Befugnisse, die er als Schultheiß, und diesenigen, die er als Vogt besitzt, werden klar auseinandergehalten. Anderseits aber zeigt sich hier ganz deutlich, daß der Einfluß der nicht adeligen Bürgerschaft auf die Schultheißenswahl noch bedeutungslos ist.

1348 wird der österreichische Pfleger Klaus Wismann Schultheiß in D. Seine Wahl ist ein Wendepunkt in der Stadtgeschichte; denn unter seinem Regiment gewinnt die Stadtgemeinde an Einfluß. Dazu mögen die Geldschwierigkeiten der Habsburger nicht wenig beigetragen haben. Schon im Jahre 1349 ist der Stadtherr gezwungen, die Vogtei D. zu verpfänden. Aber wir müssen uns hüten, die städtische Bewegung, die in den folgenden Jahren stark zu verspüren ist, als gegen die Herrschaft gerichtet zu betrachten. Der Aufstand von 1356, den wir an anderer Stelle näher beleuchten, war gegen die städtische Aristokratie gerichtet, und kam von der gewerbetreibenden Bürgerschicht; er war aber niesmals eine Aufsehnung gegen den Stadtherrn.

1365 erscheint ein Heinrich Spiser als Schultheiß. Wie wir oben gesehen haben, gehörte das Geschlecht der Spiser zu den habsburgischen Ministerialen. Aber die Spiser waren von allem Anfange an mit der Bürgerschaft verwachsen, jedenfalls war ihre Stellung innerhalb der Bürgerschaft eine ganz andere als die der Truchsessen. Es liegt hier die Vermutung nahe, die leider für diese Zeit noch nicht, wohl aber für die spätere Zeit zu belegen ist, daß die Spiser von allem Anfange an in einem gewissen Gegensatz zu den Rittern von Hettlingen ge= standen haben. Nach dem Aufstand von 1356 erscheint der Stadtherr als Deus ex machina und versucht die streitenden Varteien einander näher zubringen, indem er einen Schultheißen sett, der zwar dem Dienstadel angehört, anderseits aber mit der Bürgerschaft in enger Kühlung steht und ein gewisses Verständnis für die sozialen Belange dieser Bürgerschaft zeigt. Aber von einer Wahl im eigentlichen Sinne kann auch in dieser Zeit keine Rede sein. Dafür, daß die Kompromiß= lösung beide Teile für eine gewisse Zeit beruhigt, spricht die lange Regierungsdauer des Heinrich Spiser, die bis gegen 1390 läuft. Unter

¹ TUB. V, Nr. 1920.

² TUB. V, Mr. 1996.

³ BAD., Mr. 17.

⁴ Stiftsarchiv Ginsiebeln, Abt. St. Rath., Nr. 12.

⁵ Oben § 9, 3.

^{6 3}wei Seiten weiter unten.

der Herrschaft dieses Schultheißen verpfändete Habsburg-Österreich die Bogtei D. an die Stadt, und zwar sowohl die Ausübung der vogteischerrlichen Gewalt, als auch die Einkünfte. Diese Verpfändung stärkte die Stellung der Stadt zweifellos in ihrem Streben nach politischer Selbständigkeit. Als Verweser und Richter dieser Vogtei erscheinen nun nicht etwa die Truchsessen von D., sondern Rudolf Spiser, ein Vetter des Schultheißen, welcher auch Bürge für den verpfändeten Zoll ist.

In die Regierungszeit dieses Spisers fällt eine Bestimmung im Stadtbuch über eine Stellvertretung für den Schultheißen: "Es mag och ainer des rates clag han, ob man dez schulthaizzen nit han mag, und weler des rates sich dez weret, an den der mertail dez rates kunt, der git j lib. an die stat, dem schulthaißen iij β ." Diese Stelle zeigt, wie der Rat einen Bürger aus seiner Mitte zwingt, die Geschäfte des vershinderten Schultheißen zu führen.

Die drei folgenden uns bezeugten Schultheißen, Heinrich Wissmann, Schultheiß 1393,4 Johann Alzhuser 1402,5 und Hermann Lorn 1411,6 dürften ungefähr die gleiche Stellung eingenommen haben, wie Heinrich Spiser; doch interessiert uns in diesem Zusammenhange das Verhalten dieser Schultheißen zu den streitenden Parteien nicht, sondern nur ihre Haltung den Truchsessen gegenüber, welche einen nicht unbeträchtlichen Teil des städtischen Adels hinter sich hatten.

Wir haben die Betrachtung des gegenseitigen Verhältnisse verslassen mit der Kompetenzausscheidung, und festgestellt, daß den Truchssessen ein großer Teil der städtischen Gesetzgebung verblieb, von der sie in der Folgezeit ausgiebigen Gebrauch machten. So erlassen sie in Verbindung mit Schultheiß und Rat Vorschriften, in denen sie die Beschimpfung unter Strafe stellen; sie erlassen Bestimmungen zum Schutze der Juden; das Erbrecht der Minderjährigen wird unter ihrer Mitwirkung festgesetzt, ebenso das Versangenschaftsrecht an Gütern innerhalb des Stadtbannes; so sie beschließen immer in Verbindung

¹ Thommen II, Nr. 11.

² St. B., S. 199.

³ St.₺., S. 12.

⁴ Thurg. R. A. St. Kath., Mr. 492.

⁵ Robel im BAD.

⁶ St. B., S. 128.

⁷ St.B., S. 18.

⁸ St.B., S. 47.

⁹ St.B., S. 50.

¹⁰ St. B., S. 49.

mit Schultheiß und Rat über Aufnahmen in die städtische Bürger=schaft, usw. Diese Betätigung mußte zu Schwierigkeiten führen, ins=besondere um jene Zeit, als der Stadtherr in der Wahl des Schult=heißen nicht mehr vollkommen frei war.

Aus solchen Zusammenhängen ist der Streit, der 1411 entbrannte, erklärlich. Das Stadtbuch gibt dem Bericht über die Angelegenheit folgende Überschrift: "Dis ist von Jungher Molle Truchsaessen wegen, wie er uns in menigen weg getrang an tut." Der Streit dreht sich um ein "gaertli und wisbletzen". Als der Rat die Forderung des Truchssessen ablehnte, ging dieser aus dem Rate mit der Drohung: "So helf mir got grind! Weler der ist, der zu der statt gehoert, er sige rich oder arm, wa ich dero dehainen uff minem begriff, dem wil ich hand und fueß alle vierü abhouen."

Diese Spannung mußte sich entladen, sobald die Stadt die Reichsfreiheit erlangte. Der König sah sich veranlaßt, im Jahre 1415 das Verhältnis neu zu regeln. Da der Herzog von Österreich seiner Ländereien durch das Konzil von Konstanz vollständig verlustig gegangen war, wurde die Vogtei D. eine Reichsvogtei. Für das Amt des Reichsvogts mußte der König natürlich auf die Truchsessen Verlehen Bedacht nehmen, da diesen die Vogtei von den Herzogen von Österreich als Leibgeding verschrieben war. 1415 erfolgt die seierliche Einsetzung des Hans Truchseß, genannt Vitterli, vor einer Reihe von adeligen Vürgern der Stadt D. und dem Vürgermeister Hans Hallower von "Schäfhusen". Der neue Vogt wies einen Vrief vor, "so er erlanget hat von unserem herren kanser". Leider kennen wir den Inhalt dieses königlichen Einsetzungsbriefes nicht. Den Vögten dürfte in der Stadt kaum mehr zugestanden worden sein als eine beschränkte Ausübung des Vlutsbannes.

Es war zuerst Truchseß Molli, der unter der neuen Herrschaft den Jorn der Bürgerschaft herausbeschwor. Die Bürgerschaft beklagte sich darüber, daß er "ainmals Engelharten Spiser sin schnuer zerhüw uff dem gericht, freventlich mit Gewalt". Hier zeigt sich also die Feindschaft zwischen den Truchsessen und den Spisern sehr deutlich. Aber dies war nur der Anfang zu neuen Missetaten. Molli schlug 1420 einen Knecht nieder, der das Tor zugemacht hatte, als die Truchsessen vor die Stadt

¹ So beschließen im Jahre 1370 über die Erteilung eines Bürgerrechts: Bogt, Schultheiß und Rat (Thurg. R. A., Abt. Meersburg, Rr. 12).

² St. ℬ., S. 128.

³ St.B., S. 129 f.

gegangen waren. Ferner wurden Klagen darüber geführt, daß er eine Reihe von Bürgern bedroht habe. Der Rat und die Gemeinde schickten eine Abordnung zu ihm, er möchte von seinem Zorn lassen und die Bürger, die ihn beleidigt hätten, vor den versassungsmäßigen Richter ziehen. Daruff antwurt er in aber, er woelte sich dar umb bedenken. Do redten si mit im, dz er denn di unsern sicher saite uf das bedenken. Dar uf antwurt er in aber, er woelte sich dar umb ouch bedenken. Diese Antwort rief im Rat eine kleine Bestürzung hervor, und man schickte darauf den Schultheißen zu ihm, mit der Erklärung, "das uns das laid waere". Da sprach er: "So sige úch laid." Der Bericht schließt mit der betrübten Feststellung: "Also wissen wir nit, ob die únsern sicher sind oder nit!"

Wie man sieht, handelt es sich, im letzten Falle wenigstens, um Kleinigkeiten. An ernsteren Zwischenfällen hat es wahrscheinlich auch nicht gefehlt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den Streit um die Judensteuer,² die Machenschaften um den Zoll³ usw.

Über die Kompetenzverteilung zwischen Rat und Schultheiß wird später zu sprechen sein. Es war uns in diesem Abschnitte darum zu tun, die Politik der Habsburger an einer bestimmten Stelle zu zeigen, eine Politik, "die von der völligen Unterdrückung der Freiheitsrechte ausgehend, mit der völligen Anerkennung der städtischen Autonomie endigte."

Was nun die Amtsdauer der Schultheißen anbetrifft, so ist sie dis in das 15. Jahrhundert hinein nicht festgelegt. Der Schultheiß konnte von der Herrschaft beliebig abgesett werden. Im 15. Jahrhundert zeigt sich ein Wechsel von 2 zu 2 Jahren, gelegentlich auch alle Jahre, und zwar werden meistens Leute, die vorher eine Ratsstelle bekleideten, zu Schultheißen berufen.

¹ St.B., S. 130: Item ains mals (1420) gefuogt sich uf ain zit, das her Hainrich Truchsaeß und jungherr Molle an ainem abent über Rhn hinus gingent spacieren. Do man nun zuo bett glútt hatt, do gieng Jos Gaißly, do zemal ünser statt gesworner knecht, und beschlöß das groß tor und ließ das türly offen, das sp, und wer by in was, wol hin in komen und gan moechten. Also do si nun her in giengen, do stuond der vorgenant knecht da und wartet des tors. Do gieng jungherr Molle zuo dem knecht und sprach: "War umb beschlüssest du das tor, so du sichest, dz wir da ussnan sigen?" Do sprach der knecht, es waere große zit zu beschlüssen, dar zuo, so hette er das türly offen gelässen. Do schluog er frävenlich an den knecht zwen straich und schluog im die kappen von dem houpt. Do zoch in her Hainrich Truchsaeß von im; anders er hett in übel gehandlot und dröwt und fluochet im vast, dz er lange zit in vorchten stuond und nit sicher vor im was.

² Oben § 7, 6.

³ Oben § 6, 2.

⁴ Unten § 12, 2.

^{5 33.} Mener, S. 232.

Neben dem Schultheißen gab es noch eine andere Vertretung der Stadt, den Rat. Die Quellen, die wir über seine Zusammensetzung und seine Tätigkeit besitzen, sind sehr spärlich. Trotzem müssen wir beim Rate und der Ratsverfassung etwas länger verweilen, weil an dieser Einrichtung die Zunftbewegung in D. scheiterte. Die Ratsverfassung stand in D. bis ins 15. Jahrhundert hinein in Geltung.

Der Rat war, im Gegensatzum Schultheißen, nur ein Organ der Bürgerschaft. Die Entstehung des Rates fällt zeitlich zusammen mit der Entstehung der Stadtgemeinde. Davon, daß die Bürgerschaft in der Form der Landsgemeinde zu beschließen hatte, kann keine Rede sein. Die Bürgerschaft wird von allem Anfange an vertreten durch den Rat. Über das Wahlverfahren, auf Grund dessen die Ratsemitglieder bestimmt worden sind, erfahren wir nichts. Dem Stadtsherrn dürfte in der ersten Zeit ein Bestätigungsrecht zugestanden haben.

Über die Befugnisse des Rates wissen wir aus der ersten Zeit nichts. Im Stadtrecht von 1260 findet sich als einzige Bestimmung, die für die Ratsmitglieder von Bedeutung ist: "Unusquisque de consilio in festo beati Martini de domo vel de area sua recipiat solidum...²

Daneben weist das Stadtrecht dem Rate noch einige kleinere Berswaltungsaufgaben zu. Im Anfange der städtischen Entwicklung wurden als Ratsmitglieder nur solche Leute auserwählt, die vermöge ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihres gesellschaftlichen Ranges die Wünsche der Bürgerschaft mit Aussicht auf Erfolg beim Stadtherrn vertreten konnten. Diese bessergestellten Bürger sind natürlich in erster Linie beim Adel zu suchen. Von einem Raufmannsstand, der einen gewissen Reichtum aufweist, kann in dieser frühen Zeit nicht gesprochen werden, da zu Beginn der städtischen Entwicklung der Markt von D. fast bedeutungslos war. Die städtischen Entwicklung der Markt von D. fast bedeutungslos war. Die städtische Aristokratie hat sich gegenüber der übrigen Bürgerschaft sehr bald korporativ abgeschlossen und sich das Wahlrecht in den Rat erblich zugesichert. Wir wollen uns im folgenden die Namen der Ratsmitglieder von der Mitte des 13. Jahr=

² TUB. III, Nr. 418, E. 193.

¹ Schaltegger (TUB. II, S. 584) übersett die Stelle cuncti cives (TUB. II, Nr. 184) mit Bürgerversammlung. Dieser Bürgerversammlung stand nach Schaltegger das Recht zu, über die Beräußerung der Allmende zu beschließen. Welches war dann die Aufgabe des Rates neben dieser souveränen Bürgerschaft bei der damaligen Kleinheit der Vershältnisse? Daß die Gemeinde bei dem Vorgang tatsächlich mitgewirkt hat, kann aus diesen Worten nicht geschlossen werden. Würde man die Annahme von Schaltegger billigen, so käme man zu einer völlig unhistorischen Anschauung über die Entwicklung der Gemeinde.

hunderts bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts vor Augen führen: Berthold Ritter aus der Höri, ¹ Josser, ² Rudolf Spiser, ³ Rudolf Viltschi, ⁴ Heinrich Buteli, ⁵ Rüdiger und Konrad von Rheinau⁶ und Heinrich von Rode. ⁷

Diese Ratsliste erhebt keinen Anspruch auf Bollständigkeit. Es sind einige in diesem Zeitabschnitt urkundlich sicher bezeugte Ratsmitglieder; in Wirklichkeit dürften es wesentlich mehr gewesen sein. Über die Zahl der Ratsmitglieder erfahren wir erst im Jahre 1320 etwas; in diesem Jahre sind es 6 Ratsmitglieder. Die obige Ratsliste zeigt vor allem die Seltenheit des Wechsels, der in der Besetzung der Ratsstellen einstrat. Einzelne dieser Ratsherren bekleideten ihr Amt während fast 40 Jahren.

Die Zusammensehung des Rates mußte im Laufe der Zeit zu Unsufriedenheit führen. Auf der einen Seite war die große Masse der städtischen Handwerker, die zwar rechtlich gesehen nicht schlechter dasstanden als die städtische Aristokratie, die aber trot ihrer Masse keinen Einfluß auf die Geschicke der Stadt ausüben konnten. Diese Handwerker wurden noch verstärkt durch die städtischen Hintersassen. Das Streben dieser Masse ging dahin, eine Bedeutung im Rate zu gewinnen. Auf der anderen Seite der städtische Dienstadel, der das Stadtregiment immer mehr aus den Händen des Stadtherrn an sich riß, aber an Zahl weit hinter den Handwerkern zurückstand.

Der um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausbrechende Zwist dieser beiden Parteien darf nicht als ein Rampf für oder gegen den Stadtsherrn aufgefaßt werden. Beide Parteien hatten eines gemeinsam: den Willen zur Selbständigkeit. Der Streit ging nur darum, welche Partei Träger dieser Selbständigkeit sein sollte. Es war also ein Rampf der Handwerker um die Anerkennung ihrer politischen Rechte.

Der städtische Adel war sich dieser Gefahr wohl bewußt. Schon in den zwanziger Jahren hatte der Rat Vorkehrungen getroffen. Er berief damals eine Anzahl Vertreter der Bürgerschaft in den Rat, die nicht zur städtischen Aristokratie zählten. Durch diese Maßnahme wurde eine Verbreiterung der aristokratischen Schicht bewirkt, und anderseits wurde

¹ TUB. III, Nr. 421, 706.

² TUB. III, Mr. 357, 712.

³ TUB. III, Mr. 357.

⁴ TUB. III, Nr. 682, 712.

⁵ TUB. III, Nr. 682, 712, 966. Nachtrag Nr. 11.

⁶ TUB., Nr. 712, 793, 795, 966.

⁷ TUB., Nr. 682, 712, 793, 795, 966.

⁸ TUB. IV, Nr. 1288, 1342.

damit eine Schwächung des Handwerkerstandes erreicht. Der Rat hat um diese Zeit folgende Zusammensetzung: Johann Amman, Heinrich Güttinger, Heinrich Müller, Niklaus Wismann, Berschi Mangolz, Heins rich Spicher und Johannes Vilschi.

Der siegreiche Durchbruch der Zunftbewegung in Zürich blieb auch in D. nicht ohne Nachwirkung. Ob die Handwerker von D. in offenem Aufstand ihr Ziel erstrebten, oder auf friedlichem Wege, ist ungewiß. Eine Bestimmung im Stadtbuch, die um diese Zeit erlassen wurde, deutet darauf hin, daß wahrscheinlich der Weg der Gewalt eingeschlagen wurde: "Waere aber, daz ieman ainen uflof machet ane den mertail des rates, der sol X lib. gen an die statt und minen herren X lib., er und ieglicher, der im hilfet, und sol von der statt varn und sol niemer wider in komen, e er die buß geriht."2 Eines ist jedenfalls sicher: die städtische Aristokratie blieb Sieger. Dieser Sieg findet seinen Ausdruck im Verbot der Errichtung von Ainungen, d. h. in der Verhinderung des Zusammenschlusses der Handwerker, auf Grund dessen sie die Grundsätze für ihr Handwerk frei festsetten, und dadurch das ausschließliche Recht zur Ausübung ihres Gewerbezweiges erhielten: "Der schulthais und der rat hant gesetzt uf ir and, das nieman dekainen ainungen setzen sol an den rat, weder pfister noch smit, noch suter, noch weber. noch dehain antwerch, noch nieman über sich selber. Swer das brichet, git V lib. an die stat, minen herren X lib. und dem schulthaißen iij β . Und sont die ainung, die die selben sekent, kain kraft han. Wer aber, das defain ainunge weri von sus verbottene annunge genomen, den sol man wider gen, oder er git die buoß, alz da vor gescriben stat, wer den verbotenen ainunge hat enphangen."3 Diejenigen, welche das Stadt= regiment führten, waren klug genug, gewissen monopolistischen Neigun= gen der Handwerker Rechnung zu tragen. Hieher gehört zum Beispiel das Alleinrecht zum Fischverkauf, der nur den Stadtbürgern erlaubt war. 4

1358 brach in der Stadt ein Aufruhr aus. Das einzige, was uns darüber bekannt wird, ist die Ermahnung von Herzog Rudolf von Österreich an die Bürger von D. zu Ruhe und Versöhnung untereinsander "umb die uflouffe und mizzehellung" und die scharfe Strafsandrohung gegenüber Ungehorsamen. Leider gibt uns diese Urkunde keinen Aufschluß über das Ziel des Aufstandes. Es ist lediglich ersichts

¹ TUB. IV, Mr. 1112, 1139, 1195, 1342, 1383, 1493.

² St. ℜ., S. 19.

³ St.B., S. 2. Das Stadtbuch wurde nach 1371 geschrieben, zu einer Zeit, wo der Kampf unerbittlich weitertobte. Deshalb finden wir dieses Verbot an erster Stelle.

⁴ Oben § 6, 1, am Ende.

⁵ TUB. V, Mr. 2374.

lich, daß er nicht gegen den Stadtherrn gerichtet war, denn der Stadt= herr tritt als Schlichter zwischen die streitenden Parteien. Welche Partei den Sieg davontrug, ist nicht bekannt. Da aber die Zunftbewegung keine Einzelerscheinung war, so können wir diese Lücke in den Quellen ausfüllen, indem wir die Entwicklung in Schaffhausen zum Vergleich heranziehen; denn die Entwicklung in D. und Schaffhausen ging lange Zeit parallel. Der Aufstand in D. dürfte in seiner Beranlassung dem= jenigen von 1348 und 1349 in Schaffhausen entsprochen haben. Der städtische Üdel von D. mußte ein weiteres Zugeständnis machen. Die Zahl der Ratssitze wurde in der damaligen Zeit auf neun erhöht und zwei bis drei Handwerker im Rate zugelassen. Diese Zahl der Vertreter stand natürlich bei weitem noch nicht im Einklang mit der Zahl der Vertretenen. Gleichzeitig aber wurde im Stadtbuch festgelegt, wie die Bürger sich fünftighin bei einem Aufstand zu verhalten hatten: "Min herre, der Truchsaek, der nüwe rat und der alt (!!) hant gesekt minen herren und der statt ze nuk und ze begrung, bi dem ande, den si gesworn hand minen herren und der statt: Ist daz ain geschelle (Aufruhr) hie wirt, man lüte darumb sturm, oder nüt, sweler lange daz beschaech, so sol menlich gehorsam sin dem vogt und dem rât, die danne da ze gegen sind, ald dem meren tail under inen. Waere aber, daz der vogt da ze gegen nüt waer, sol man gehorsam sin dien, die danne des rates ze gegen da sint, ald dem meren tail des rates, die danne ze gegen sint. Waere och, daz der vogt oder der schulthais da ze gegen waere und enhainer des rates, so sol man inen banden oder ir ainem, der danne ze gegen ist, gehorsam sin. Swer des nüt tut, der sol 5 mark silbers geben min herren, den herzogen, und zwo mark an die statt, alz dick so er es tut; und gat enhain gnad darnach. Waere aber, daz dehainer ungehorsam wurde, der so vil gutes nüt enhetti, daz er es nüt gerichten moechti, die 5 mark minen herren und der statt, dem sol man die hand abslahn ane urtail. Waere, daz er denne ze male hin kaeme, swa er danne in dem gericht ergriffen wirdet, so sol man im die hand abslahen."2 Man sieht, daß zukünftigen Aufständischen drakonische Strafen angedroht wurden.

Wir wollen nun kurz die Entwicklung der Ratsverfassung zu Ende führen. Mit diesem Teilerfolg gab sich der Handwerkerstand nicht zufrieden. Aber durch den Stadtbrand im Jahre 1371 wurde dem Rampfe um die Organisation des städtischen Handwerks vorläufig ein Ende gesett. Infolge der Erhöhung der Stadtsteuer zogen viele arme Bürger,

¹ Werner, S. 182 ff.

² St.B., S. 50.

vornehmlich Hintersassen, von der Stadt weg, so daß eine zahlenmäßige Schwächung des Gewerbestandes eintrat. Die Einbürgerungen der folgenden Jahre verschafften einem starken Harst von Adeligen das städtische Bürgerrecht.

Die Quellen schweigen dann bis zum Jahre 1415. Dort zeigt sich aus einer Zeugenliste, daß sich in D. ein Großer Rat gebildet hat. Die Zunftbewegung von D. war also verglichen mit derjenigen von Schaffhausen rund ein halbes Jahrhundert hintennach;2 denn die Handwerker von Schaffhausen hatten dieses vorläufige Ziel schon 1367 erreicht. Im Großen Rat waren städtische Aristokratie und Kandwerker gleich vertreten, nämlich zwölf zu zwölf, während von den neun Mit= gliedern des kleinen Rates deren sechs dem Adel angehörten. Die beiden Körperschaften zeigten in diesem Jahre folgendes Aussehen: "Item de consulibus: Hans Halbritter, schulthaiß, Cunrad Röferli, Hainrich Bueller, Ulrich Bueller, Rudolf Refler, Pantli Züricher, Hans Lorn, Hans Harder, Maisenlock, Hans Murbach, Hainrich Seglinger. Item de communitate: Engelhart Spiser, Ruchhainrich Kouffmann, Hans von Clingen, Hans Bugger, Hans Zingg, Symon Supper, Hainrich Ruedlinger, Cunrad Rieter, Moesli, Clewn Foegeli, Hans Maiger, Großhans Karner, C. Muchen, Jos. Gaikli, Hans Baechi, Rud. Schnabel, Rud. Lib, Rud. Wagner, Sans Binder, Hermann Hoeruff, Herman Frid. Bent Schumacher, Welti Zechender, Voln Aterman."3 Auffallend ist es hier, daß die Truchsessen ganz aus dem städtischen Rate verschwunden sind. Die Spiser, die wir als Gegenspieler der Truchsessen gesehen haben, finden wir nun inmitten der städtischen Aristofratie.

Die folgende Zeit war ausgefüllt von dem Kampfe der ganzen Stadt gegen die Truchsessen, und diese Fehde blieb bis zum Übergange der Stadt an die Eidgenossen im Jahre 1460. Wir kommen zu dem Ergebnis, daß die Zunftbewegung in D. zwar gewisse Teilerfolge erreichte, sich aber damit zufrieden geben mußte. Die Ursache dieses teilweisen Versagens dürfte einmal in der großen Zahl von Adeligen, die zu allen Zeiten in der Stadt vorhanden war, und die sich geschickt erneuerte durch Aufnahmen aus der Bürgerschaft, zu suchen sein; dann aber war das mächtige Truchsessenschliecht ein fast unüberwindliches Hindernis.

¹ Oben § 9, 3.

² Werner, S. 186.

³ St.B., S. 142.

⁴ Oben § 6, 2.

Was nun die Amtsdauer dieses Rates anbetrifft, so betrug sie seit 1320 mindestens ein Jahr. In einer Urkunde aus diesem Jahre heißt es: "dez rates bi diesem jar".¹ Es ist allerdings zu sagen, daß die meisten Ratsmitglieder länger als ein Jahr im Rate verbleiben. Interessant ist es, daß der scheidende Rat noch als beratende Behörde wirksam blieb; jedenfalls lassen verschiedene Bestimmungen im Stadtbuch diese Deutung zu.²

Daß die Ratssitzungen nicht öffentlich waren, zeigt die folgende Bestimmung, die sich zugleich gegen verleumderische Angeber richtet: "Der schulthais und der rat hant gesetzt: Wer dehainen dez rates zihet, das er hab gesant us dem rat, daz man billich verswigen sol, oder daz dehainen schaedlich ist, der an dem rat ist oder gewesen ist, ist denne, daz der, der gezigen wirt dem rat, daz den rat oder den mertanl des rates dunkt uf ir ande, daz er schuldig spe, den sol der rat buezzen."

Gehen wir im folgenden noch rasch die Verteilung der Befugnisse zwischen Schultheiß und Rat durch. Die richterliche Tätiakeit, welche die beiden ausübten, beleuchten wir an anderer Stelle. Die Aufgaben des Rates waren in der Riburgerzeit und zu Beginn der Habsburgerzeit äußerst gering, wie ja schon das Stadtrecht von 1260 zeigt, das den Rat fast gar nicht erwähnt. In dieser Zeit dürfte der Rat in einem, wenn auch nicht offenen, Gegensatzum Schultheißen als Beamten der Herrschaft gestanden haben. Aber mit dem Jahre 1310 begann die Stellung des Schultheißen zu sinken, so daß er am Ende des 14. Jahr= hunderts nur noch ein primus inter pares ist. Dieser Vorgang zeigt sehr schön die Entwicklung der städtischen Selbständigkeit. Als Befugnisse des Rates können wir seit dem 14. Jahrhundert etwa festhalten: Vertretung von Bürgern, die vor ein unrechtmäßiges Gericht gezogen worden sind, Festsetzung der Marktordnung in Verbindung mit Schult= heiß oder Bogt. Desgleichen stand dem Rat die Gewerbegesetzgebung und Gewerbepolizei zu, die wir hier nicht im einzelnen darlegen können; er hatte für die Beobachtung der Gesetze zu sorgen: "Swaz ouch ainunge der rat uf gesetzet, die son staete beliben, der rat nieme sp denn abe mit wandelunge."7 Vom Rat wurden die städtischen Be=

¹ TUB. IV, Nr. 1288.

² St.B., S. 2, 8, 52: ber nüw und ber alt rat zu D. hant gesetzet.

³ St. B., S. 17.

⁴ Unten § 12, 1.

⁵ Oben § 8, 1.

⁶ Oben § 6, 1.

⁷ St. 𝔻., S. 6.

amten ernannt; er führte das Stadtsiegel. Das Recht, die Nutung der Allmende festzulegen, lag ursprünglich in der Hand des Schultsheißen, ging aber dann ebenfalls auf den Rat über. Besondere Schultsbestimmungen werden erlassen, um den Gesetzen des Rates die nötige Nachachtung zu verschaffen. Es wird derjenige bestraft, der "den rat, den waibel oder des rates dehainen, oder swem si bevelhent, ir sachen ze werbenne, und ir botschaft beschaltet mit worten oder mit werchen, oder im troewet, so er ir sach werbet oder ir botschaft."

c. Andere Amter

Neben dem Rat und dem Schultheißen gab es noch andere städtische Beamte, so etwa den Säckelmeister, den Büttel, den Münzmeister, den Weibel, wovon wir allerdings die beiden ersten nur aus Personen namen erschließen können.

Von diesen Beamten interessiert uns lediglich der Weibel. Der Weibel nimmt innerhalb der städtischen Verwaltung die verschiedensten Stellungen ein. Am häufigsten erscheint er uns als der Hüter der öffentlichen Ruhe und Ordnung; ihm sind weitgehende polizeiliche Besugnisse übertragen: "Swer ouch dehain pfant dem waibel versait, der git ij β an die stat und dem schulthaißen iij β , alz dik er es dem waibel versait, so er ez an in vordret, ald swas der rat dar uf sexet. Der schulthais und der rat, oder swele es des rates ist, oder waybel, und swen span in rueffent, die hant gewalt ze vahenne und ze byvangenne, sweli si sich versehent und erkennent, das si buoswirdig sint und schulde hant dar zuo."

Er hat auch das Amt eines öffentlichen Anklägers und Urteils= vollstreckers inne.8 Endlich aber vertritt er gelegentlich die Stadt in außenpolitischen Angelegenheiten.9 So erscheint er im Namen der Stadt im Jahre 1357 auf dem Landtag zu Schapbuch und beantragt, die über D. verhängte Acht aufzuheben.10

Diese Beamten dürften zuerst von der Herrschaft ernannt worden sein, später ging das Ernennungsrecht auf den Rat über.

¹ Oben § 2, 1.

² St.B., S. 5.

³ TUB. III, Nr. 396 (bursho von bursa).

⁴ TUB. III, Nr. 396, 682, 712, 966 (Buteli).

⁵ St.B., S. 203 (monetarius).

⁶ TUB. IV, Mr. 1112 (preco).

⁷ St. B., S. 6.

⁸ TUB. IV, Nr. 1112: Heinrich der Weibel, der rihter was heran.

⁹ TUB. V, Mr. 2294.

¹⁰ TUB. V, Mr. 2295.

2. Die Stadtgemeinde

Die innerhalb der Mauer niedergelassenen Leute schlossen sich zu einer Gemeinschaft zusammen, der "universitas civium." Jeder, der zu dieser Gemeinschaft gehörte, war ein "civis" oder "burger". Um als Bürger in diesen Verband aufgenommen zu werden, war für den Anwärter der Erwerb einer Hofstätte in der Stadt erforderlich.² Die Stadtgemeinde war deshalb ihrem rechtlichen Aufbau nach eine Grundsbesitzergemeinde.

Diese Gemeinde bedachte der Stadtherr mit einer Reihe von Vorzrechten. Vor allem kam ihr das Stadtrecht zu. Ausfluß dieses Stadtrechtes im weiteren Sinne sind das Marktrecht, das besondere Erbrecht, das besondere Pfandrecht, das Münzrecht usw.

Wirtschaftlich gesehen handelt es sich sowohl um eine Marktgemeinde als auch um eine Allmendgenossenschaft. Der Stadtherr kam dem Streben der Bürgerschaft nach Bodenbesit insofern entgegen, als er der Bürgerschaft ein ausgedehntes Areal zur Verfügung stellte.³

Die Stadtgemeinde trat nie selbständig auf, sondern handelt durch ihr Wertzeug, den Rat. Im Anfang der städtischen Entwicklung waren die Aufgaben, die dem Rate übertragen waren, gering. Um festzustellen, welches Maß von Selbstverwaltung der Stadt zustand, müssen wir die Befugnisse des Rates untersuchen. Wir haben dies schon im vorhersgehenden Kapitel mit Bezug auf das Gesetzebungsrecht getan; hier müssen wir noch die Rolle des Rates als Verwaltungsbehörde einsgehender darstellen.

Unmittelbar nach der Stadtgründung lagen die wichtigsten Berswaltungszweige der Stadt in den Händen des Stadtherrn oder des Schultheißen. In dieser Zeit erwarb die Stadtgemeinde ein eigenes Siegel, dessen Aufbewahrung und Berwendung dem Rate oblag. Dieses Siegel wurde der Stadt erst kurz vor 1260 verliehen. Im Jahre 1246 ist noch die Rede von "sigillis dominorum..." Das erste Siegel hängt an einer Urkunde von 1258. Das Wappenbild stellt einen Helm mit gemähntem wachsenden Löwen als Helmzier dar. Es handelt sich offenbar um Helm und Kleinod der Grafen von Kiburg. Als Legende erscheinen die Worte: S. SCULTETI ET CIVIUM I DIESENHOFE.

¹ TUB. III, Nr. 418.

² Oben § 9, 1.

³ Oben § 2, 1.

⁴ Oben § 10, 1 b, am Schluß.

⁵ TUB. II, Mr. 184.

⁶ TUB. III, Nr. 396.

Nachdem die Stadt im Jahre 1264 an die Habsburger übergegangen war, unternahmen diese den Versuch, die Stadt den landesfürstlichen Amtmännern zu unterwersen. Wir sehen, wie z. B. das Verbot der Aufnahme von Ministerialen in die Bürgerschaft außer mit allgemeiner Zustimmung nicht mehr beachtet wird. Die Truchsessen von D. sind jetz Inhaber des Vogt= und Schultheißenamtes. In dieser Zeit hatte ein Streben nach größern Rechten für die Bürgerschaft wenig Aussicht auf Erfolg. Erst mit der Aushebung der Personalunion zwischen Schult= heiß und Vogt war der Weg für die Gemeinde geebnet. Der Rat reißt in der Folgezeit ein Verwaltungsrecht um das andere an sich.

Die Stadtgemeinde war verpflichtet, jährlich dem Stadtherrn Rechnung abzulegen. Das Amt eines städtischen Einnehmers versah der "bursner".

1415 wird D. auf Grund der über Herzog Friedrich verhängten Acht reichsfrei. Aber diese Reichsfreiheit muß teuer erkauft werden. Der deutsche König Sigismund befindet sich in Geldnöten. Die Stadt muß ihm 1000 Gulden als Darlehen geben. Sie erhält dafür Zoll, Bogtei und Stadtsteuer zu Pfand. Diese Pfänder müssen selbstwerständlich von den früheren Inhabern zuerst losgelöst werden. Wir haben die Machenschaften, die von Herzog Friedrich und dem Truchseß zur Erhaltung des Zolles und der Vogtei angestellt wurden, kennen geslernt. Mit der Reichsfreiheit erlangte die Stadt die vollständige Selbstwerwaltung. Allein der Zeitpunkt war für die Handwerkerbewegung zu spät. Die Stadt war durch die vorangegangenen Kämpfe um die Zunftverfassung und die sehr starken finanziellen Ansprüche der Herzoge von Österreich und des deutschen Königs zu stark belastet worden. Sie war deshalb unfähig, irgendwelches Kapital aus ihrer Reichsfreiheit zu schlagen.

Im Jahr 1425 bat Sigismund eine Anzahl von Städten, unter ihnen auch D., nachdem er sich mit Friedrich ausgesöhnt hatte, wieder zu Habsburg zurückzukehren. Allein die Stadt schien dazu wenig Lust zu verspüren.

Erst 1442 kehrte sie wieder zu Habsburg-Österreich zurück. In der Urkunde heißt es: "und sich (die Stadt) aber nu zu unsern und des vorgenanten unsers hus, als irer natürlichen und ordentlichen herren, handen widerumb als frumm erber leut willeclich gegeben." Alls Grund

¹ Robel im BAD.

² Oben § 10, 1 c.

³ BAD., Nr. 60.

⁴ Oben § 6,2.

⁵ Thommen III, Mr. 162 (XV).

⁶ BAD., Nr. 91.

der Rückfehr gibt Tschudi an: "Also was ouch so vil getrolt und practicirt mit den bürgern, daß sie ouch von dem rich absielend."

Die Zeit von 1442 bis 1460 scheint keine wesentliche Anderung in der Lage der Stadt gebracht zu haben. Der Einfluß von Habsburg-Österreich war gering. Im Jahre 1460 brechen die Eidgenossen im Thurgau ein; die Stadt D., die sich nach mehrtägiger Belagerung ergeben muß, ist verpflichtet, folgenden Friedensvertrag zu unterzeichnen.²

"Stadt und Schloß D. sind nach mehrtägiger Belagerung gezwun= gen, sich den Eidgenossen zu ergeben. Das Schloß, die Vogtei, die Leute und das Gut mit aller Gewaltsame und Gerechtigkeit, welche Herzog Sigmund von Österreich innehatte, es wären Steuern, Zölle, gehört fortan den Eidgenossen, als der nunmehrigen obersten Herr= schaft. D. ist verpflichtet, den Eidgenossen, als den nunmehrigen Herren, die Pflichten zu erfüllen, die es bisher Herzog Sigmund schuldig war; Schloß und Stadt zu ihren Handen zu schirmen, soweit sie es vermögen. Gegenüber Schaffhausen soll es dies nur so lange, als Schaffhausen mit den Eidgenossen in einem Bündnis steht. Während des jezigen Rrieges darf D., wenn es will, stille sigen und sich neutral verhalten; aber nach dem Kriege soll es den Eidgenossen, allen oder der Mehrzahl unter ihnen, behilflich sein. Wenn die Eidgenossen fünftig den Eid der Treue von D. verlangen, so soll es diesen willig geben. Dagegen versprechen die Eidgenossen, die von D. zu schirmen, sie in allen Nöten zu beraten und ihnen behilflich zu sein, sie bei ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen, insbesondere bei den Pfandschaften. welche ihnen von Herzog Sigmund gegeben wurden, für den Zoll und die Steuer, vorbehalten die Rechte, die dem Herzog zukommen. Die Eidgenossen können Söldner in Stadt und Schloß legen, jedoch auf ihre eigenen Rosten, mit Ausnahme der Büchsen, die dabei gebraucht werden, welche die Bürger von D. bezahlen, so sie es vermögen. Schloß und Stadt sollen den Eidgenossen oder der Mehrzahl unter ihnen offen Haus sein."

Nachdem wir zu Beginn dieses Abschnittes das Wesen der Stadtsgemeinde untersucht haben, sind wir dazu übergegangen, die politischen Schicksale der Stadtgemeinde zu berichten. Übrig bleibt uns in diesem Abschnitte noch, den Stadtfrieden darzustellen. Denn ein Merkmal jeder Stadt ist der höhere Friede, der für sie gilt. Wer in der Stadt

¹ Tíchudi II, S. 349.

² BAD., Nr. 124. (Der Friedensvertrag ist zu lang, um ihn hier aussührlich wiedersugeben. Ich halte mich an eine kurze Zusammenfassung, die sich im BAD. befindet).

eine Missetat beging, wurde höher bestraft, als wer dieses Vergehen außerhalb des städtischen Friedkreises verübte. Underseits wurden gewisse Tatbestände in der Stadt als Vergehen geahndet, die außershalb der Stadt erlaubt waren. Bezüglich der räumlichen Begrenzung ist zu sagen, daß der Stadtsriede ursprünglich mit der Stadtmauer zusammensiel, daß aber allmählich eine Ausdehnung über die Stadtsmauer hinaus stattsand, sodaß sich der Stadtsriede schließlich ausdehnte auf eine Entsernung von einer halben Meile außerhalb der Mauern.

Unter den Tatbeständen, die innerhalb des Friedkreises höher bestraft wurden, kann man drei Gattungen unterscheiden: 1. Vergehen gegen das Leben einer Person. 2. Sachbeschädigung. 3. Verletzung der öffentlichen Ordnung.

Es kann sich in diesem Zusammenhang nicht darum handeln, alle Schutzbestimmungen zu erörtern, sondern ich muß mich mit einer beschränkten Auslese begnügen.

Nehmen wir die Bestimmungen zum Schutze der Sachen vorweg. Eine solche Vorschrift befindet sich schon im Stadtrecht von 1260. Ein Eindringling soll im Beisein von zwei Bürgern zum Verlassen des Hauses aufgefordert werden. Rommt er dieser Aufforderung nicht nach, so darf der Hausbesiker mit dem Eindringling machen, was er will, ohne daß er von irgendwem zu einer Genugtuung angehalten werden kann. Eine Reihe von Bestimmungen wollen Sachen schüken, die für die Bürger von besonderer Wichtigkeit sind. So wird die Schädigung des Trinkwassers verboten: "Wer die burger schadigot an ir brunnen ald an ir tücheln, ez si an boren, mit zaphen ziehen, mit howen, ald wie daz wasser geswaint wirt wider der burger willen."2 Allgemein wird der Holz= und Feldfrevel unter Strafe gestellt, wobei interessant ist, daß der Frevel, wenn er nachts geschieht, schärfer bestraft wird.3 Unter dem Feldfrevel ist nicht inbegriffen der Frevel an "win=, krut= oder bongarten", für welche ein besonderer Tatbestand geschaffen war. Beim Vorliegen dieses Tatbestandes genügt das bloke Auffinden in einem Garten: "Der schulthais und der rat hant gesethet: Swer in aines wingarten tages funden wirt, der sol ez bekron der statt mit V lib. und dem kleger mit V lib. und dem schulthaißen iij β . Swer aber nahtes funden wirt darinne, der besserot es mit X lib. der statt, mit X lib. dem kleger, des der wingart ist, und dem schultheißen iij \beta. Und sol dennoch dem, des der wingart ist, sinen schaden abtuon, was er behept

¹ TUB. III, Mr. 418, S. 193.

² St. B., S. 17.

³ St. B., S. 11.

mit dem aid." Bei den Bußbestimmungen haben wir nicht die übliche Dreiteilung: dem Herrn, der Stadt, dem Schultheißen, sondern statt dem Herrn fällt dem Kläger ein Teil zu.

Ein anderer Tatbestand ist das Einschleichen zur Nachtzeit in einen Hof oder in ein Haus. Ein solcher Einschleicher wird nicht bestraft. wenn die Leute in dem Hause noch auf sind "von tanzes wegen ald von anderr solicher sach wegen", unter der Voraussekung allerdings, daß die vordere Türe offen stand. Man nahm hier offenbar an, daß ein solcher Eindringling nichts Böses im Schilde führte, sondern sich lediglich am Tanz beteiligen wollte.2 Rlagt der Gastgeber gegen einen solchen Eindringling nicht, so gab es eine Art Popularklage, die Schultheiß und Rat zustand, insofern der Hausbesitzer nicht bezeugte, daß er den Vorfall nicht "für übel hetti". An einer anderen Stelle's findet sich ein ähnlicher Tatbestand wieder, und es ist gesagt, was mit dem Missetäter zu geschehen habe. Auch in diesem Kalle gibt es ein erlaubtes Eindringen: "Swele nahtes in ains hus funt und begriffen wirt von wirte oder von gesinde, den sol man vahn und fueren für schedelichen für gericht, und sol man in für schedeliche han, ez sn danne, daz ain frouwe in dem huse bn ir ande behabe, daz In in hab in verlan oder zuo ir gelant. Och sol dem wirte und dem aesinde helsen, swer eg höret oder dar zuo kunt, eg sp nachgebure oder ain andere, und sont die, die dez geholffen sint, dar umb enhain gericht tulden." Gegen widerspenstige Bürger, die ihr Haus verschlossen hielten, hatte der zum Eintritt Befugte das Recht, in Anwesenheit des Schult= heißen oder des Weibels die Wohnung aufzubrechen.4

Unter Strafe wird ferner der Raub gestellt, wobei sich der Rat in der Bemessung der Strafe Freiheit ausbedingt, je nach der Schwere des Angriffes. Daß sich der Stadtfriede über die Mauern hinaus erstreckte, mag folgende Bestimmung dartun: "Swer ouch der burger letzinen oder ir zün, die ze der stett fride stal gehoerent, bricht, der git den selben ainunge." Die halbe Meile außerhalb der Stadt war, nach dieser Bestimmung zu schließen, durch Pfähle abgesteckt.

Es folgen die Bestimmungen, die zum Schutze von Personen erlassen wurden. Ein Teil von ihnen befindet sich schon im Stadtrecht von 1260. Derjenige wird mit Buße belegt, der seine Hand gegen den

¹ St. B., S. 18.

² St. ℬ., S. 10.

³ St.B., S. 14.

⁴ St.B., S. 5.

⁵ St. ℬ., S. 23.

⁶ St. B., S. 21.

anderen erhebt. Ein Vergehen begeht auch derjenige Bürger oder Nichtbürger, der ohne Erlaubnis des Schultheißen ein Pfand annimmt, einen anderen überlistet oder bedrängt durch Brand, Mord oder Verwundung. Pon diesen allgemein gehaltenen Regeln finden sich im Stadtbuch nun Einzeltatbestände. Der eine schlieft an den Verlust der Gunst des Herrn an und saat, die Wiedergewinnung der Gunst des Herrn genüge nicht, auch die Gunst der Stadt müsse wieder erworben werden.2 Ein interessanter Fall, der uns den Notwehrbegriff vor Augen führt und zeigt, inwieweit Selbsthilfe zulässig war, findet sich ebenfalls im Stadtbuch: "Swer in aines burgers hus gat, übellich und frevenlich, oder suochet übellich ainen gast oder aines burgers kneht oder gesinde oder ainen, der hne gewerf und stüre git oder selber hie ist, der git j lib. an die stat, dem wirt iij lib., minen herren iij lib., dem schulthaißen iij 3. Suochet er aber übellich oder frevelich den wirt oder sin ewip oder griffet in an oder sp, er git der stat ij lib., dem wirt X lib. und dem schulthaißen iij β. Tuot er im aber frevelich id (etwas) an sinem huse usserent oder wirbet hin in ald uff der selle (Schwelle) mit worten oder mit werchen gen im oder sinem gesinde oder gen ieman in dem huse, so git er j lib. an die stat, iij lib. dem wirt, iij lib. minen herren, iij \beta dem schulthaißen. Und mag dar über gezüg sin, wib oder man, swer es sicht oder höret. Und swas der wirt, sin gesinde, und swer in dem huse ist, und sin nachgebüren, und swer dar zuo kunt, dem selben freveler tuot an totschlag, an wundaten, dez richten sp nit; ez sy danne so verre, das in aines gastgeben huse sizze, in ainer gesell= schaft aine, und er danne sulchlich fraevely taeti von geschiht ane ge= verde, der git die alten buoße."3 Zwei andere Bestimmungen verbieten den Bürgern, Personen, die dem "geriht abswiftig" geworden sind, oder denen die Stadt verboten wird, "zu husen noch hoven, und sol im ouch nieman ze essend noch ze trinkenne geben inhalb des gerichtes; er müg sich danne ze den hanligen mit dem ande entslahen, das er nüt wisse, das iener, den er ze trinkenne und ze essend hat geben und in hat gehuset oder gehofet, abswiftig weri dem gerichte, oder das im dü stat verbotten weri." Dieses Verbot gilt sowohl für die Häuser in der Stadt als auch für die "husern, du gelegen sint in den vorstetten". Dies zeigt, daß der Stadtfriede selbstverständlich auch in den Vorstädten galt. Die Bestimmung dürfte aus dem Beginn des 14. Jahr= hunderts stammen. Daraus folgt, daß der östliche Teil der Stadt, der

¹ TUB. III, Nr. 418, S. 194.

² St.B., S. 19.

³ St.B., S. 14.

erst 1371 in die Stadtmauer eingezogen wurde, damals schon besiedelt war, und die Stellung einer Vorstadt einnahm.

Das Schicksal eines von der Stadt Verbannten, der es wagte, die Stadt wieder zu betreten, zeigt eine andere Stelle: Swem ouch dü stat wirt verbotten, gat er dar über dar in oder ritet, swenn denne der schulthais oder dehainer des rates oder der waybel dar zuo rueffet, daz er im in helf vahen, hilfet er im nit, er git der stat X lib. und minen herren X lib., dem schulthaißen iij β . Wil er sich aber weren, iener, den man vahen wil, swas man im danne tuot, das richt man nüt." Eine Einschränkung der Freizügigkeit, allerdings zu einem guten Zwecke, ist ebenfalls im Stadtbuch vermerkt: "It och, daz dehain burger oder der hie wesen ist, us der stat gat oder vert bedahtlich, äne willen und gunst dez schulthaißen und des rates, dar umbe, daz er ieman psende oder vahe ald brene oder wunde oder erslahe, der sol gen an die stat j lib., alz och dar umb gescriben stat an der burger hantsesti; dü sol also staet beliben. Doch mag ainer wol phenden umb sin zins, und der im hilft, daz er die vorgescriben annung nit verschult."

Zum Schlusse bleibt noch die Erörterung der Bestimmungen übrig. die zum Schutze der öffentlichen Ordnung erlassen worden sind. Schon 1260 wird Widersetlichkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung als ein Kapitalverbrechen unter Strafe gestellt.3 Im Zusat zum Stadt= recht, der eine wesentliche Verschärfung und Häufung der bloßen Gefahrtatbestände bringt, wird das Tragen eines geschärften Dolches mit Strafe bedroht. Sieher gehören auch die Bagatellsachen. So wird im Stadtbuch der Begriff der Beschimpfung definiert: "Der schulthais und der rat und die voegt hant uff geseket minen herren und der statt ze nut und ze besserung: Wer den andern beschalchet mit den fünf worten, der ist ains, der den andern spricht: Du böswiht!, das ander: Du diep!, das dritt: Du morder!, daz vierd: Du ketzer!, das fünft, wer dem andern sin wip laster uf hept under ougen."5 Dieser Beschimpfungstatbestand galt für alle Bürger mit Ausnahme der Rürschner, denen gegenüber es noch zwei weitere bufwürdige Schimpf= worte: "Rug" und "Meu", gab.6

Gegen einen Bürger, der irgendein Vergehen verübt hatte, ging man auch vorbeugend vor. So bestimmten Schultheiß und Rat, daß

¹ St.B., S. 4.

² St. ℬ., S. 13.

³ TUB. III, Mr. 418, S. 194.

⁴ TUB. III, Nr. 418, S. 194.

⁵ St. 𝔻., S. 18.

^{6 €}t.B., €. 25.

er nicht "me wins trinken sol, denne zwo halb måßen, und sol die in zwain målen trinken".¹ Dieser Fall stammt allerdings aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts, aber er zeigt doch deutlich, wie die städtische Obrigkeit wußte, welche Bestrafung für einen Missetäter die härteste war.

Schon früh muß eine große Spielleidenschaft unter den Bürgern geherrscht haben. Schultheiß und Rat sahen sich deshalb zu einem Spielverbot veranlaßt. Sie verboten alle Spiele bis auf zwei: "Och ist erloubt gewonlich wurfzabel und schäfzabel in dem brette an alle gevaerde. Waer ouch, daz ieman uf ein brette ald uf ainen stain malet, ald iendert anderswa, und da mit spilti anders, denne in dem brette, der git den ainunge."2 Wahrscheinlich wurde das Verbot dadurch um= gangen, daß die Bürger einfach vor der Stadt spielten. Dieser Um= gehungsversuch wurde folgendermaßen vereitelt: "Waer ouch, daz ieman geselleschaft machet uswendig der stat, der hie nit wesen sint, ân in stetten ald in doerfer, spildi da ieman in den geselleschaften tainerlai spil, als die vorgeschriben ainunge stant, der sol es buozen." Aber auch dies schien wenig zu nützen, und der Rat sah sich deshalb veranlaßt, mit einer solchen Buße auch die Wirte zu bedrohen und zu erklären, daß selbst ein Geistlicher (pfaffe), wenn er spiele, der Strafe unterstehe.3 Alle diese Magnahmen schienen aber nicht besonders volkstümlich gewesen zu sein; sie wurden später durchgestrichen und der Randvermerk "vacat" angebracht.

§ 11. Stadt und Rlofter

Die Darstellung der Stadtgemeinde wäre unvollständig, wenn wir nicht noch ihr Verhältnis zum Kloster St. Katharinenthal streisen würden. Es kann sich natürlich hier nicht darum handeln, eine Geschichte des Klosters zu schreiben. Uns interessiert nur, welche rechtliche und wirtschaftliche Stellung Stadt und Kloster zueinander hatten, mit andern Worten: es handelt sich hier um die Abklärung der Frage, ob wir berechtigt sind, das Kloster zur Stadtgemeinde zu zählen.

Über die Gründungsgeschichte dieses Klosters erfahren wir urkundlich nichts. Wir müssen deshalb auf die Überlieferung abstellen und versuchen, diese mit den geschichtlichen Tatsachen in Übereinstimmung

¹ St.B., S. 48.

² St.B., S. 36.

³ St.B., S. 36.

williburg von Hünikon' gewesen sei. Das Geschlecht derer von Hünikon war eine kiburgische Dienstmannenfamilie. Dies ergibt sich auch aus dem Schlusse der Urkunde von 1242, wo die beiden Kiburger über das Kloster sagen: "quicquid juris in ipsis habuimus... Williburg von Hünikon befand sich zuerst in einer Gemeinde geistlicher Frauen in Winterthur, die nach den Regeln des hl. Augustinus lebten. Aus dieser Samnung in Winterthur entstanden zwei neue Gotteshäuser: das Kloster von Töß und dasjenige von D. Beide standen unter kiburgischem Schuz. Nach D. soll Williburg gezogen sein auf Einladung des dortigen Kaplans Hug. Soweit die Überlieferung, die mit einer geschichtlichen Tatsache nicht in Widerspruch steht.

Die erste Urkunde, die wir über das Kloster besitzen, betrifft seine Berlegung im Jahre 1242.4 Damals erhielten die Priorin und der Konvent der Schwestern von D. von Bischof Heinrich von Konstanz die Erlaubnis, "propter vitandum strepitum hominum", ihren Wohnsitz an einen Ort, "qui situs est extra muros sepedicti castri iuxta Renum, quem Vallem sancte Katherine desiderant nominari", zu verlegen.5 Wenn der von den Schwestern angegebene Grund tatssächlich der richtige ist, so erhielte er seine Berechtigung durch die Tatssache, daß um diese Zeit die große Stadterweiterung zustande kam, die eine Verlegung des Marktes bedingte.

Es fragt sich, wo der erste Wohnsit der Alosterfrauen innerhalb der Stadt gewesen ist. Darüber gibt die Urkunde von 1246 Auskunst, in der der Ort folgendermaßen umschrieben ist: "nos, eives in D., agrum communitatis iuxta Renum et aream claustri Vallis S. Catharine situm pro domo lapidea et area hospitalis super ea quondam habiti ecclesie contigua contulimus sororibus claustri." Diese "domus lapidea" verseitet Sulzberger zur Annahme, daß sich die erste Niederslassung im Unterhof, also in der Truchsessenburg befunden habe. Gegen diese Vermutung hat sich schon Wegeli ausgesprochen, und er hat meines Erachtens zu Recht angenommen, daß sich die erste Nieders

¹ hünikon liegt bei henggart im Bezirk Winterthur.

² TUB. II, Mr. 155.

³ TUB. II, Nr. 153.

⁴ Schaltegger (TUB. II, S. 507) spricht von einer Stiftungsurkunde. Das ist falsch, denn das Kloster bestand schon vor dem Jahre 1242. Diese Urkunde zeigt lediglich die neuen Berhältnisse im Zusammenhang mit der Berlegung.

⁵ TUB. II, Nr. 153.

⁶ TUB. II, Mr. 183.

⁷ Sulzberger, S. 5.

⁸ Thurg. Beitr., Bb. 45, S. 10, Anm. 25.

lassung im jezigen Klosterhaus befand. Für die Richtigkeit dieser An= sicht spricht vor allem der Umstand, daß im ruhigen Unterhof für die Schwestern keine Veranlassung bestanden hätte, fortzugehen, um sich dem Lärm der Menschen zu entziehen.

Der Ort, wo sich nunmehr die Rlosterfrauen niederließen, befand sich außerhalb der Stadtmauer, etwa einen Kilometer unterhalb der Stadt. Die Frauen hatten die Erlaubnis erwirkt, "in eodem loco ecclesiam, claustrum et officinas" zu erstellen. Diese "ecclesia" war, wie wir schon gesehen haben, vollständig losgelöst von der Kirche von D.1 Der Grund und Boden, auf dem das Kloster errichtet wurde, war kiburgisches Allod.

Das Kloster gehörte dem Dominikanerorden an (constitutiones sororum de S. Marco in Argentina). Dieses Gotteshaus wuchs rasch empor; es erwarb im ganzen Thurgau Besikungen und Vogteirechte;2 es wurden ihm Kirchen, wie etwa diejenige von Basadingen, ein= perleibt.3

Wenden wir uns nun vorerst der Frage des Bürgerrechts der Klosterfrauen zu. Zur Zeit, als sie noch in D. ansässig waren, besaßen sie ohne Zweifel das Bürgerrecht der Stadt. Da sie nach ihrem Wegzug die Besitzungen in der Stadt behielten, so wäre durch den Wegzug kein Verlust des Bürgerrechts eingetreten. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in einer Urkunde von 1320, wo der "closterfrowan, unserer burger" gedacht wird.4

Gewisse Zusammenhänge zwischen Kloster und Stadt zeigen sich auch anderswo. Das Ratsmitglied Ritter aus der Höri, ist zugleich Laienbruder des Klosters.6 Interessant ist es, festzustellen, daß das Rloster neben der städtischen Allmende noch eine besondere, von der Stadt unabhängige Allmende besaß.7

Wichtige Aufschlüsse über das gegenseitige Verhältnis geben die Urkunden von 1286 und 1292. Dort befreit König Rudolf von Kabs= burg die Nonnen von D. von Steuern und Abgaben von ihrem in D. beim Kriedhof gelegenen Haus, verbietet ihnen aber, weitere Häuser oder Güter in der Stadt zu erwerben und Schenkungen von städtischen

¹ Oben § 8, 1.

² Darüber vgl. das älteste Urbar des Klosters in TUB. IV, Nr. 1486.

³ TUB. III, Mr. 477.

⁴ TUB. IV, Mr. 1288.

⁵ Oben § 10, 1 b, am Anfang.

⁶ TUB. III, Nr. 731.

⁷ In einer Abereinkunft zwischen bem Aloster und ber Markgenossenschaft Swarza heißt es: ...unde daz closter von D., daz insol ouch ir vehe uffen ir (der Markgenossen= schaft) weide von ir closter niut triben (TUB. III, Nr. 425).

Häusern länger als Jahresfrist zu behalten, ansonst sie ihm und seinen Söhnen verfallen sind. Diese lette Maknahme ist gegen die tote Hand gerichtet. Da das Kloster von jest an von Steuern befreit war, lag sowohl der Stadt als auch dem Stadtherrn daran, daß das Kloster in der Stadt keinen weitern steuerfreien Besitz erwerbe. Die zweite Urkunde ist eine Erweiterung der ersten, indem Herzog Albrecht das Rloster von allen Zöllen und Steuern in der Stadt befreit.2 Die beiden Urkunden zeigen, daß das Kloster bis zu ihrer Ausstellung in der Stadt steuerpflichtig war, und zwar nicht nur hinsichtlich seines in der Stadt gelegenen Grundbesitzes, sondern mit Bezug auf alle Steuern, vor allem des Umgeldes. Daraus ist ersichtlich, daß bis dahin das Kloster zu den städtischen Lasten herangezogen worden war, also etwa die Stellung einer Vorstadt einnahm. Daß das Kloster auch andere, allge= meine Bürgerpflichten zu leisten hatte, zeigt eine Urkunde von 1356, wo Herzog Albrecht von Österreich Schultheiß und Bürger von D. ermahnt, "daz ir si (die Nonnen) lidig lazzent der zehen man harnasch und aller andrer ungewohnlicher vorderung und dienste, die ir von inen gemuotet hant".3

Diese "Freiheiten", welche die Herzoge dem Kloster erteilten, wurden natürlich nicht auf Rosten der Herrschaft erlassen, sondern sie sind nichts anderes als ein Ausdruck der klosterfreundlichen Politik der Habsburger auf Rosten der Stadt. Wenn man bedenkt, daß das Rloster das Verbot des Neuerwerbs von städtischen Grundstücken nicht beobachtete, is tann man sich unschwer ein Bild machen von der Stimmung innerhalb der Stadt, mit der dieser Steuererlaß aufgenom= man wurde. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn die Stadt, oder genauer Rat und Schultheiß energisch einschritten und eine ent= sprechende Herabsekung der Stadtsteuer beantragten. Dies wäre eine Einbuße der Herrschaft gewesen, weshalb sich die Herzöge von Österreich im Jahre 1294 entschlossen, den Nonnen jährlich 7 Pfund Brückenzoll und 3 Pfund Umgeld zugunsten der Stadt aufzuerlegen. Dies bedeutete selbstverständlich eine starke Einschränkung des ersten Gnaden= briefs für das Kloster. Eine gänzliche Befreiung vom Umgeld, das die Nonnen fortan in der Höhe von 3 Pfund der Stadt zu entrichten hatten, geschah erst im Jahre 1334 durch einen Brief Herzogs Otto.

¹ TUB. III, Mr. 772.

² TUB. III, Nr. 845.

³ TUB. V, Mr. 2241.

⁴ Oben § 2, 2b.

⁵ TUB. III, Nr. 880.

⁸ TUB. IV, Nr. 1524.

Im Jahre 1295 stellt dann die Priorin von St. Katharinenthal einen Revers aus über die ihr und dem Kloster von der Stadt versliehenen Rechte und Pflichten: "Und sun och uns die vorgenannten bürger shirmen, alse verre so siu kunnen oder mugen, alse och ander ir bürger." Wir sehen, daß die Frauen verglichen werden mit den anderen Bürgern, indem ihnen dieselben Rechte eingeräumt werden, wie sie anderen Bürgern zukommen. Was hier nur angedeutet wird, spricht 1358 Herzog Rudolf mit aller Deutlichkeit aus: "... daz ir (des Klosters) lute, ir güter, ir holt und ir velde den fride und den schirme haben sullen in unser stat ze D. und vor der statt, in aller der wise und gewohnheit, als ander unser ingesessenen burger ze D. haben."2

In dem Revers von 1295 treffen die Frauen mit den Bürgern noch eine Abmachung bezüglich der Wache für ihr in der Stadt gelegenes Haus... "und des sien wir mit den bürgerne über ain komen, das wir in elliu iar sun geben für die selbun wahte zehen shillinch Schafshuser munze".¹ Etwas seltsam mutet uns auf den ersten Blick die Bestimmung an, daß das Kloster in der Stadt "enhain mist koffen sun alse ander ir burger". Wir dürfen aber nicht vergessen, daß in der damaligen Stadt die Landwirtschaft wohl die größte Rolle gespielt hat.³

Im ganzen können wir nach der Prüfung dieser Urkundenstellen hinsichtlich der Stellung des Klosters zur Stadt folgendes sagen: Das Rloster St. Ratharinenthal lag nicht innerhalb der Stadtmauern, wohl aber im städtischen Bannbezirk. Die Insassinnen waren des städtischen Bürgerrechts teilhaftig, hatten also ursprünglich die gleiche Stellung zur Stadt wie die übrigen Bürger. Von ihren Pflichten wurden aber eine Reihe von Ausnahmen gemacht zugunsten des Klosters in Form von Gnadenbriefen der Stadtherren. Dieses oder jenes mochte als Schaustellung einer kirchenfreundlichen Politik erlassen worden sein. Bezüglich des Gerichtsstandes gilt folgendes: Waren Bürger von D. in Streit mit dem Kloster, so war entweder das Stadtgericht oder das Vogteigericht zuständig, weil — wie wir schon oben gesehen haben der Ausschluß des geistlichen Gerichtes galt.4 Geriet das Kloster mit anderen in der Vogtei ansässigen Leuten in Zwist, so war entweder das klösterliche Hofgericht oder aber das weltliche Vogtgericht zu= ständig. Für Ansprachen mit Bezug auf klösterlichen Besitz in der Stadt galt das Gericht der gelegenen Sache, das Stadtgericht.

¹ TUB. III, Nr. 896.

² TUB. V, Mr. 2376.

³ Oben § 6, 2.

⁴ Oben § 8, 1.

§ 12. Die Gerichtsorganisation

1. Das Stadtgericht

Hinsichtlich der niedern Strafgerichtsbarkeit und der bürgerlichen Rechtsprechung war die Marktansiedelung von dem übrigen Immunistätsgebiet durchaus abgetrennt. Sie bildete einen eigenen Gerichtssbezirk. Jede, auch die kleinste Stadtgemeinde, bildet einen besondern Gerichtsbezirk. "Die Stadt war eine isolierte Hundertschaft."

Inhaber der städtischen Gerichtsbarkeit war der Stadtherr, kraft der ihm über die Stadt zustehenden Hoheitsrechte. Der Stadtherr übte in der Regel die Gerichtsbarkeit nicht selber aus, sondern er bestraute damit den Schultheißen. Dieser war Bevollmächtigter des Stadtherrn, er hatte das Recht, in der Stadt zu richten. Der Herr konnte ihn jederzeit absehen oder ihm die Gerichtsbarkeit entziehen. Dies zeigt eine Urkunde von 1324, wo Herzog Leopold eine Fertigung im Stadtgericht von D. vornimmt als Vorsitzender dieses Stadtsgerichts.

Ursprünglich hatte der Rat in diesem herrschaftlichen Gericht keine Befugnisse auszuüben, höchstens galt er als beratendes Organ. Aber schon im Jahre 1260 finden wir ihn im Besitze einer wenn auch be= schränkten Rechtsprechung. Diese Jurisdiktion kam ihm nicht von Anfang an zu, sondern wurde erst im Laufe der Zeit erworben. Im Stadtrecht von 1260 heißt es nämlich, daß gegen denjenigen Bürger, der einen spiken Dolch trägt, rechtlich vorgegangen werde. Die Stelle fährt fort: "si autem ipsum aliquis tam civium quam extraneorum verbo vel opere leserit, nec ego nec scultetus hoc iu dicabit." Dieser Bagatellfall kommt somit nicht vor das herrschaft= liche Gericht. Er wird vermutlich als Selbsthilfe in Notwehr überhaupt nicht geahndet, oder vielleicht war für diese Källe das Ratsgericht in Verbindung mit dem Schultheißen zuständig. Wir hätten dann hier bereits ein Stück freier städtischer Gerichtsgewalt. Die Entwicklung geht nun parallel mit anderen Erscheinungen. Der Rat erwirbt im Laufe der Zeit immer mehr Gebiete der Rechtsprechung, bis sich schließlich, wahr= scheinlich zu Beginn des 14. Jahrhunderts, das Schultheißen= und das Ratsgericht zu einem Gericht vereinigen, dem Stadtgericht. Stand

¹ Rietschel, S. 160.

² v. Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 82.

Rietschel, S. 161.
 3 UB. X, Nr. 3927.

⁵ TUB. III, Nr. 418, S. 194.

vorher das Ratsgericht als ein Bürgergericht in einem gewissen Gegensatzum Schultheißengericht, als einem herrschaftlichen Gericht, so vollzog sich mit dieser Zusammenlegung wahrscheinlich noch etwas anderes: das Stadtgericht als ein Bürgergericht steht von nun an im Gegensatzum Vogtgericht, als dem herrschaftlichen Gericht.

Das Stadtgericht, wie es uns zu Beginn des 14. Jahrhunderts entgegentritt, tagte unter dem Vorsik des Schultheißen, dem aber nur die Stellung eines "primus inter pares" zukam. Dieses Nebenein= ander von Stadtgericht und herrschaftlichem Gericht, oder zwischen städtischem Bann und herrschaftlichem Bann zeigt deutlich die folgende Bestimmung: "Swem ouch du stat verbotten wirt, der sol nut komen in mins herren gericht noch in der burger gericht." Für den Übergang der gerichtsherrlichen Gewalt an die Bürgerschaft kann folgende Be= stimming im Stadtbuch angeführt werden: "Were, das zwen burger oder zwen, die werf und stür hie gent, gevacht gen enander hettind, daz sol der schulthais und der rat gewalt hant ze richtenne. Und went In nit gehorsam sin, so sol sn der schulthais, der rat und die burger gemainlich dar zu bringen, das sn gehorsam snen. Were och, daz aint= weder under inen nit gehorsam welte sin, so sont die burger gemain= lich dem zu legen, der da gehorsam wil sin, unt daz sn ienen darzu bringint, daz er gehorsam werde." Daß schließlich die gesamte Recht= sprechung in die Hände des Rates überging, in Verbindung mit dem Schultheißen, und sich bezog auf alle Vergehen, die im Stadtbuch unter Strafe gestellt waren, zeigt die folgende Stelle: "Der schulthais und der rat hant gesethet, daz sn umb alle ir ainunge richten mugen, und son, swenne in wenn, und alz dict in wen."3

Aber zwischen dem Jahre 1260 und dem genannten Zustand um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist ein Zeitraum von beinahe hundert Jahren, in dem sich diese Entwicklung abspielte. Die Urkunden über die Zeit geben uns leider keine Auskunft, wie sich der Übergang vollzog. Wir müssen deshalb diese Zeit zu erfassen suchen auf Grund anderer uns überlieferter Erscheinungen. Als hervorstechendes Merkmal des Gerichtswesens beim Übergang der Stadt an Habsburg ist die Vereinigung von Vogt= und Schultheißenamt zu betrachten. Die Ge=richtsbarkeit über die Vogtei und die städtische Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Rate zustand, lag nun in den Händen einer und derselben Verson. Das nunmehrige Schultheißengericht entzog sich der Öffent=

¹ St.B., S. 4.

² St. B., S. 7.

³ St. 𝔻., S. 6.

lichkeit. Es tagte bis um das Jahr 1300 unter der Truchsessenlaube, also im Unterhofe, einem Orte, der selbstverständlich nicht jedermann zugänglich war. Der Truchseß war nun zufolge seiner öfteren Abwesen= heit nicht immer in der Lage, die Gerichtsbarkeit auszuüben; diese Tatsache bedeutet eine Schwächung des Schultheißengerichts, und durch sie erweiterte sich der Bereich des Ratsgerichts. Als dann zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Ümterverschmelzung aufhörte, mußte eine Ausscheidung der Rechtsfälle stattfinden. Das neue Stadtgericht tagt nunmehr in voller Öffentlichkeit; dies läßt auf eine Auflehnung inner= halb der Bürgerschaft schließen, die sich gegen die Heimlichkeit des früheren herrschaftlichen Gerichts gewendet hatte. Als Ort der Ge= richtssitzung wird die "rihtlouben" angegeben.2 In einer folgenden Urkunde ist die Rede vom "offenen gerichte, do zegegni waren gezüge, gebetten und geruefet." Im Jahre 1324 ist die Tatsache der Öffent= lichkeit noch ausdrücklicher festgehalten: "under der rihtloubun an offenem gerihte". Die Zulassung der Öffentlichkeit dauerte nicht lange, denn schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts zog sich das Stadtgericht auf die Ratsstube zurück, und die Sikungen im Ratshaus waren zwar noch öffentlich, jedoch konnte nur eine geringe Zahl von Bürgern infolge des beschränkten Plages zugelassen werden. Von dieser beschränkten Zulassung bis zur vollständigen Ausschließung war ein kleiner Schritt. Mit der Erlangung der Reichsfreiheit der Stadt ist oberster Gerichts= herr, an Stelle des bisherigen Stadtherrn, der König. Mit der Erlan= aung der Reichsfreiheit wurde bekanntlich ein Großer Rat in der Stadt geschaffen; man unterscheidet nun zwischen "raeten, richtern und der gemaind".7 Man darf hier nicht etwa an eine Gewaltentrennung im modernen Sinne denken, sondern für die einzelnen Geschäfte bedurfte es nur nicht mehr der Anwesenheit des ganzen Rates.

Über die Ausscheidung, die eintreten mußte zwischen dem Vogteisgericht und dem Stadtgericht, wird später zu sprechen sein. Nach diesem einleitenden Überblick wenden wir uns der Zuständigkeit des Stadtgerichtes zu, wie sie zu Beginn des 14. Jahrhunderts bestand.

¹ TUB. III, Nr. 795.

² TUB. IV, Nr. 1112.

³ TUB. IV, Nr. 1139.

⁴ TUB. IV, Nr. 1342; ZUB. X, Nr. 3912. Als Zeugen bei einer Fertigung erscheinen die Mitglieder des Stadtgerichts und "ander erber lút".

⁵ Thommen III, Nr. 199. König Sigismund gebietet "an burgermeister, richter und raet der Stadt ze D."

⁶ Oben § 10, 1b.

⁷ St.B., S. 139; Thommen III, Nr. 199.

⁸ Unten § 12, 2.

Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts bestand die Haupttätigkeit des Stadtgerichts in der Fertigung. Das Stadtgericht war nicht nur Fertigungsbehörde für Güter, die innerhalb des Stadtbannes gelegen waren, sondern auch über solche, die außerhalb der Stadt lagen.¹ Über die Form der Fertigung gibt eine — allerdings schon sehr späte — Urkunde von 1460 Aufschluß: "so ze stett vor offem gericht geschah diß alles so recht redlich und ordentlich, mit mund, mit handen, worten, werchen, raten... an stad griff und allen den dingen, so was gewöhnlich und recht dazu gehörten."² Üblich ist es auch, daß in diesen Ber=äußerungen der Berkäuser auf alle Ansprüche, eigene oder von seiten seiner Erben, an das verkauste Gut verzichtet und auch der Hispe von geistlichen und weltlichen Gerichten entsagt.³

Ein weiterer Bestandteil der bürgerlichen Rechtsprechung war die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen, städtischen Grundbesitz und Geld= schulden. So schlichtet 1340 das Stadtgericht einen Streit zwischen dem Kloster St. Katharinenthal und einem Bürger von D. um eine Bufahrt zu einer Düngergrube in der Stadt. 1356 bewilligt das Stadt= gericht den Truchsessen, das Abwasser vom Adlerbrunnen zu benützen;5 1382 läßt Bruder Konrad Hofmeister dem Kloster St. Katharinenthal vor Stadtgericht den zinsfällig gewordenen Baumgarten des Hans Vogelsang am unteren Graben gerichtlich zusprechen. 1383 kommt vor das Stadtgericht ein Streit um Nachbarrecht, und im Jahre 1393 ent= scheidet das Stadtgericht einen Streit zwischen Klaus Ammann von D. und Ronrad Spicher, Rirchherrn zu D., wegen eines strittigen Trotten= lohnes zu des letteren Gunsten. Diese wenigen Beispiele, die beliebig vermehrt werden könnten, mögen genügen. Von Interesse ist lediglich, daß für die Fertigung von Gütern, die außerhalb der Vogtei liegen, die Zustimmung des Landgerichtes erforderlich war. Daß das Stadt= gericht als Instanz für die Errichtung von Testamenten durch die Bürger aufgesucht werden mußte, ist eigentlich selbstverständlich.8

Viel schwieriger ist es, die Befugnisse des Stadtgerichtes in Straf=

¹ So fertigt das Stadtgericht einen Kaufvertrag zwischen zwei Bürgerinnen von D. und dem Kloster Paradies. Die Güter sind in Swarza gelegen (TUB. III, Kr. 658). Im Jahre 1345 fertigt das Stadtgericht von D. einen Kauf über Güter zu Thahngen. 1351 wird die Übertragung eines Gutes in Buch gefertigt.

² Stadt-A. Schaffh., Nr. 422.

³ TUB. V, Mr. 1699.

⁴ TUB. IV, Mr. 1644.

⁵ TUB. V, Mr. 2270.

⁶ Thurg. R. A. Abt. St. Kath., Nr. 474.

⁷ BAD., Nr. 46.

⁸ St.A.Z. Amt Winterthur, Nr. 137.

sachen festzustellen. Selbstverständlich ist es, daß dem Stadtgericht die gesamte Entscheidung in den Fällen der Übertretung von Gesetzen, die der Schultheiß und der Rat erlassen hatte, zustand, also insbesondere in Vergehen gegen die Markt= und Gewerbepolizei. Es ist hier am Plaze, kurz das Marktgericht zu streisen. Ein selbständiges Marktgericht hat es natürlich nie gegeben, sondern wenn wir von einem Marktgericht sprechen, so verstehen wir darunter das Stadtgericht in bezug auf seine Tätigkeit in Marktvergehen. Es kann freilich Unterschiede etwa in der Verhandlungsart oder im Tagungsort gegeben haben, aber im Grunde genommen sind Markt= und Stadtgericht dasselbe.

Dem Stadtgericht stand ferner die Ahndung von Verstößen gegen den Stadtfrieden zu. Im Stadtbuch ist gesagt: "...daß der schulthais und der rat richten mugen umb alle ir ainunge." Das Stadtgericht war also zuständig für die ganze ungeheure Masse von Vorschriften, die sich im Stadtbuch befinden, und die sich am besten als "Frevelgerichtssbarkeit" bezeichnen lassen. Diese Vetrachtung führt nun von selbst hinüber zur Frage über die hohen Straffälle.

2. Soch= und Blutgericht

Die wichtigste hier zu lösende Frage ist die, ob die Stadt D. einen eigenen Blutgerichtsbezirk gebildet hat. Blumere führt aus, daß die Stadt D. von Anfang an keinen eigenen Blutgerichtskreis bildete, son= dern in die Vogtei eingeordnet war. Dem Vogte stand somit der Blut= bann zu. Zur Begründung dieser Annahme führt Blumer an, daß D. fiburgisches Allod war, während z. B. andere Städte auf klösterlichem Immunitätsland erbaut wurden. Die Richtigkeit seiner Auffassung kann Blumer urkundlich nicht belegen, weil überhaupt keine Urkunden aus der ersten Zeit der Stadtgeschichte vorhanden sind. Dagegen können aus den späteren Urkunden gewisse Rückschlüsse auf diese früheste Zeit gezogen werden. Im Stadtbuch findet sich folgende inter= essante Bestimmung: "Der schulthais mag klage han umb freveli ân totschlag und wundtaten an mins herren, dez herzogen, stat und ouch an der burger stat." Daraus geht hervor, daß es für die Hoch= gerichtsfälle nur ein Forum gab, nämlich das herzogliche Gericht, mit andern Worten das Vogtgericht. Dagegen konnte der Schultheiß Nieder= gerichtsfälle entweder vor das Stadtgericht oder vor das Vogtgericht

¹ St. B., S. 12.

² P. Blumer: Landgericht, S. 98 ff.

³ St. ₺., S. 12.

bringen. Wahrscheinlich gab es bei solchen Frevelfällen, die vor Stadtsgericht angehoben wurden, noch eine Berufung an das Vogtgericht.

Die Sache verwickelte sich, als die Bogtei der Stadt verpfändet wurde. Sühnbare Hochgerichtsfälle mußten zuerst vor das Bogtgericht gebracht werden, das sich über die Schuldfrage aussprach, worauf das Stadtgericht die Höhe des Sühngeldes festsette. Dieses Vorgehen galt wahrscheinlich nur für die außerhalb der Stadt ansässigen Vogtleute, während für die Stadtbürger das Stadtgericht unmittelbar zuständig war. Vom Wegfall der Verpfändung die zur Erlangung der Reichsfreiheit durch die Stadt ist die Sachlage wiederum unklar. Jest folgt die endgültige rechtliche Ablösung des Stadtkreises vom vogteilichen Vlutgericht.

Im Jahre 1442, als die Stadt zu Österreich zurückfehrte, war die Sachlage wiederum anders. Nun stand die Blutgerichtsbarkeit über die Vogteiinsassen ebenfalls dem Stadtgericht zu:2 "... was dieselben vogt zu denselben unsern burgern, ainen oder menigeren, zu sprechen hettint oder gewunnind, von frevlen oder von todt, darumb sollend die jekgenanten vogt recht von inen nemen in der stat und vor gericht daselbs zu D., da si inen ouch ungevarlich, billich und glich recht besetzen und ergan lassen sollend, als wenn si dann solich gericht zu besetzen und zu halten recht habend, damit unsere vogt irs gerichts halb nicht von inen klagen bedorfind." Demnach muffen die Vögte nunmehr Anklagen, die Frevel und Totschlag betreffen, vor das Stadtgericht bringen, und zwar betreffen diese Klagen nicht etwa nur Stadtbürger, sondern auch Vogteiinsassen. Die Vögte waren also nur noch Ankläger. Daß dieses Verfahren vor dem Jahre 1442 auch für die Stadtbürger üblich war, zeigt ein sühnbarer Hochgerichtsfall:3 "Item 1435 ist Ulrichen Büller gebotten an dem aid in den rat. Do er nun in den rat kam und ain wil inne gesaß, do sprach er, wie das er zeschaffen hette, er muoßte gan, und ging och also aweg. Also hieß man in by dem aid hie sin, do ging er fraevenlich dar von und sprach, so helf im grunda, er hett ze schaffen und muesse gan. Das verdroß nun raet und richter, und also hieß man in in das fraefel buch schriben. Do hin umb ze jar ward do der vogt umb fraevel fürgebot und richt, do klagt er in, der vogt und pursner, hier umb, und ward die sach gezogen für rat und richter und gemaind, und nach klag, antwort, red und widerred ward Büller hier umb mit recht gesträffet."

¹ Thommen II, Nr. 11.

² BAD., Nr. 91.

³ St. 𝔻., S. 139.

Daß dadurch die Stellung der Vögte erheblich ins Wanken geriet, liegt auf der Hand. Diese Rechte wurden der Stadt im Jahre 1466, nach der Einnahme durch die Eidgenossen, ausdrücklich bestätigt, sowie die Befreiung von Hof= und Landgerichten wiederholt.

Nachdem die Stadt die Blutgerichtsbarkeit erlangt hatte, konnte sie Achturteile aussprechen. Ob diese allerdings beachtet wurden, ist eine andere Frage. Daß Dießenhosen aber tatsächlich von diesem Rechte Gebrauch machte, zeigt eine Urkunde von 1429, wo König Sigismund die Stadt bittet, die über einen Bürger verhängte Acht aufzuheben.

Wo das Blutgericht tagte, ist nicht mehr mit Sicherheit festzustellen; auch der Standort des Galgens, der um die Zeit der französischen Revolution abgebrochen wurde, ist nicht ganz sicher bekannt.

3. Hof= und Landgericht

Bevor wir auf das Rechtsverfahren vor Stadtgericht eintreten, wollen wir das Verhältnis dieses Gerichts zu andern Gerichten beleuchsten. Im Jahre 1322 verleiht König Friedrich der Schöne der Stadt das Vorrecht, daß ihre Bürger nicht vor fremde Gerichte gezogen werden dürfen. Damit ist die Vefreiung der Stadt von Hofs und Landgerichten gemeint.

Diese Gerichte nahmen sehr häufig Klagen entgegen von Leuten, die außerhalb ihres Landgerichtskreises lebten. Mun konnte irgend jemand einen Stadtbürger, anstatt vor Stadtgericht, vor dem Landgericht belangen, also das Stadtgericht umgehen. Dieser Rechtsunsichers heit begegnete also König Friedrich damit, daß er die Bürger von auswärtigen Gerichten eximierte. Dieses jus de non evocando wird 1357 von Freiherr Konrad von Wartenberg, Hofrichter des Hofgerichtes zu Rottweil, bestätigt: "...daz man enhainen iren burger der stat ze D. uffen enhain weltlich geriht und für enhainen weltlichen rihtere laden, ziehen noch trengen sol, danne für iren rihtere in der stat ze D., es wäre denne, daz der cläger da rehtlos verlassen wurde."

¹ BUD., Nr. 148a: Schultheiß und Rat können hinfüro ben Bann ober bas Blut richten, wie sie es bisher in ber Bogtei getan haben.

² Thommen III, Nr. 199.

³ Küeger, S. 407, weiß folgendes zu berichten: Der Rhin mit samt sinen fischenten, da er anfacht daroben di den Plumpen (soll nit wit von dem Dießenhosener Hochgericht sin). Es dürfte sich hier um den Galgen handeln, der bei der französischen Revolution entsernt worden ist; es ist möglich, daß wir es hier mit der alten Blutgerichtsstätte zu tun haben.

⁴ TUB. IV, Mr. 1319.

⁵ Gasser: Landeshoheit, S. 201.

⁶ TUB. V, Mr. 2182.

Im Jahr 1274, anläßlich der Stadtrechterneuerung, bestimmte König Rudolf von Habsburg: "...adicimus eciam predictis hanc supremam graciam omnium graciarum munera precellentem, quod nemo vestrum nec aliquis nunc et inantea in civitate D. comorancium pro quocumque excessu sentenciam proscripcionis mereatur, proscribi valeat sive proscripcionis sentencie innodari." Dies Verbot der Achtung von Bürgern bezog sich nur auf die einzelnen Bürger, nicht dagegen auf die ganze Stadt, denn im Jahre 1357 besaßt sich der Landtag zu Schapbuch mit der Achterklärung über D., die auf Antrag einer Frau Margret Ulmer von Überlingen ausgesprochen worden war. Damals fand eine regelrechte Prozesverhandlung statt, in der die Stadt D. durch ihren Weibel vertreten war. Der Weibel machte geltend, daß der Klägerin das Stadtgericht offen stehe, und daß er die Zuständigkeit des Landgerichtes bestreite. Dieser Auffassung pflichtete das Landgericht bei, und es entließ die Stadt aus der Acht.

Die Exemtionen führten zu einer Reihe von Streitfragen. Das Stadtbuch erwähnt den Fall, daß zwei Bürger freiwillig einen anderen Gerichtsstand wählen. Es verneint die Zulässigkeit solcher Parteis vereinbarungen. Singegen anerkennt es die Zuständigkeit eines anderen Stadtgerichtes für den Fall, daß die beiden Bürger von D. in dieser anderen Stadt wohnen. Die Wahl eines falschen Gerichtsstandes hat die Nichtigkeit des Urteils zur Folge, und außerdem wird der Kläger mit einer Buße belegt. Selbstverständlich galt das Stadtgericht auch

¹ TUB. III, Mr. 605.

² TUB. V, Mr. 2295.

³ St.B., S. 23: Der vogt, der schulthais und der rat hant gesetzt, daz dehainer, der hie burger ist, dehainen, der ouch hie burger ist, ußrenthalb unsern gerichten sol weder ze tagen noch ze gericht stan. Bär aber, daz daz beschaech, daz ünser burger ainer also ze schaffend hett und ain ander unser burger wider in stuend, so mag der, der da ze schaffend hett, oder ain ander, der mit im ist, den selben manen bi dem aid, daz er nit wider in stand; welt aber er ez dar umb nit myden, so ist er vervallen dar umb ze beßrung der statt j lib., dem cleger iij lib., dem schulthaißen iij β.

⁴ St.B., S. 23: Wär, daz ünser burger zwen oder me mit enander ze schaffent hettint, und die in ainer ander statt beid burger und seßhaft warint, die mugent in der selben statt und in dem selben gericht wol wider enander stan und ze gericht gan und hand dar umb dehain behrung verschult.

 $^{^5}$ St.B., S. 13: Swer hie burger ist, oder mit wesen hhe ist, und ladet er ainen andern unserr burger oder ainen, der mit wesen hhe ist, an ander gericht, swelch hande es ist, gahschlich oder weltlichen, oder claget er von im, der git ij lid. an die statt, iij lid. minen herren und iij β dem schulthaißen, und wz er im an behebt an anderm gericht, daz sol absin und tuot ienen sinen schaden abe, den er ladz oder von dem er clegt. Füeri ouch dehainer von hynnan, dar umb daz er ainen ladet oder ainen klagt, der unser burger ist, oder der hie wonhaft ist, mit wesen an anderm gericht, der git den selben ahnunge, oder er sol uz der stat iemer sin, unt er den ahnunge gewert, won hab im danne recht von ienem versaht, von dem er clegt von üns.

als Gerichtsstand für Nichtbürger, die in D. ihren Wohnsitz hatten. Im Laufe der Zeit erlangten die meisten Städte die Exemtion, und es erhob sich die Frage, welcher Gerichtsstand gelte, wenn zwei Personen mit verschiedenem Wohnsitz und Bürgerrecht miteinander in Streit kämen. Jede der Parteien beruft sich auf ihr Privilegium de non evocando. Im Jahre 1389 kam der Landrichter in die Lage, einen derartigen Fall zu entscheiden, anläßlich eines Streites zwischen einem in D. wohnenden Bürger von D. und einem in Schafshausen wohnens den Bürger von Schafshausen. Das Urteil ist insofern ganz lehrreich, als es mit dem heute noch geltenden Satze übereinstimmt, daß der Kläger den Beklagten am Wohnsitz des Beklagten aufzusuchen habe.

Das Privilegium de non evocando wurde in der Folgezeit erneuert.³ Als die Stadt die Reichsfreiheit erlangt hatte, ging sie gegen die Überstreter desselben mit aller Strenge vor.⁴

4. Westfälische Femegerichte

Zu welch sagenhafter Berühmtheit es die westfälischen Femegerichte gebracht haben, zeigen zwei Stellen im Stadtbuch von 1437 und 1438. Im ersten Falle ist die Rede von einem Hans Zirler, "der vil wunderslichen red und worten bruche, wie er etlich ünsern maine fürzenemen und uf fremde gericht triben und gemain statt gen Westfal für dz haimlich gericht laden von sachen wegen etwas geltz..." Diesem Hans Zirler wird, wahrscheinlich aus Angst vor dem westfälischen Gericht, zugestanden, daß er die Stadt D. entweder vor dem Stadtgericht beslangen kann, oder in "Schäfhusen oder Ratolfzelle".

Im zweiten Falle, aus dem Jahre 1438, wird von Hans Eberli, Vater und Sohn, den Kürschnern, verlangt, daß sie die Stadt vor kein fremdes Gericht laden, "insunder nicht gen Westfal"."

 $^{^1}$ St.B., S. 2: Swen och der schulthais und der rat besendet ze dem gerichte oder ze andern elichen sachen der stette, kunt der nüt dar, der sol der statte gen X β , dem schults haißen iij β . Er ziehe denn uf, das den rat dunke, das er ledige sy oder den meren taple des rates.

² St.A.3., Amt Rheinau, Nr. 89.

³ Von König Wenzel (BUD., Nr. 22); von König Kupprecht (BUD., Nr. 47).

⁴ St.B., S. 154: Item Hainzlh Syfrid von Basendingen hat minen frowen zem closter abgesait und hat ouch von in geklagt, im moechte noch künd kain recht von in nit verlangen, und hat och der ünsre ettlich uf fremde lantgericht gelatt; da wart er gevangen und für ain recht gestelt und ain tail gebessret mit dem rechten. Und wan er die ünsern uf den landtag geladt hat, dz kund noch mocht er nit bessern, won unser frihait wisend, dz ainer versallen sige fünstig mark goldes, der soeliches tuege, halb in unsers herren des künges kamer, der ander halbtail an der statt buw.

⁵ St. ℍ., S. 152.

⁶ St. ₺., S. 178.

5. Prozefregeln für Verhandlungen vor Stadtgericht

Für die räumliche Zuständigkeit wird im Stadtbuch gesagt, daß Verbrechen, die außerhalb des Stadtbannes an einem Bürger von D. verübt werden, so behandelt werden sollen, wie wenn dies innerhalb der Mauern geschehen wäre, insofern die Sache vor das Stadtgericht zur Aburteilung kommt. Dies bedeutet eine Ausdehnung des Stadtsfriedens. Der Stadtsriede wird hier nicht mehr räumlich begrenzt, sondern er wird zu einem Personalfrieden für die Stadtbürger. Praktisch kam diese Erweiterung natürlich nur in Vetracht für Verbrechen, die in nächster Nähe der Stadt verübt worden waren.

Als Verjährungs= oder Verwirkungsfrist für Ansprachen, die Grund= eigentum betrafen, galt ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage.2

Der Beweis wird in damaliger Zeit, abgesehen von Urfunden, im wesentlichen noch durch Parteieid geführt. Wir finden eine Reihe von Schutzbestimmungen, damit derjenige, dem der Eid zugeschoben wird, von der andern Partei zu ihrer Rechtsertigung nicht des Meineides bezichtigt wird. Bon einer beklagten Frau, die falsche Aussagen gemacht hat, wird beschlossen, "ir worten nüt me ze globen in kainen sachen, und sol man kainen aid me niemer me von ir genemen."

¹ St.B., S. 13: Der schulthais und der rat hant gesetzet: Jit daz ieman vor der stat ze D. unsern burger, oder der hue gewerf oder stüre git, beschalkot mit worten oder mit werchen, also daz es bußwidrig ist, daz sol er besseron in allen dem recht, alz ob es in dem gericht geschehen waeri.

 $^{^2}$ St.B., S. 24: ... Wer dem andern wellet an sin ligent guot, es syg aigen oder lehen, mit gericht und mit clag, daz er inne hat gehebt ain jar, sechs wochen und drie tag, und mag ouch dar umb daz reht tun, und behept der cleger daz gut nit mit dem rehten, so ist er vervallen der statt V lib., und dem, dem er sin guot angesprochen hett, X lib., und dem schulthaißen iij β d.

³ St.B., S. 24: Der vogt, der schulthais und der rat hant gesett: Weler ainen and sweret, und spricht denne ieman wider den, der gesworen hett, er hab nit recht gesworen, und sing nit, alz er gesworn hät, und redet er daz dem, der gesworn het, under ougen, der selb, der die red tuot, der gyt minem herren iij lib., der statt j lib., dem cleger iij lib.. dem schulthaißen iij β. Weler aber fraevenlich ainen under ougen sprichet, er sig mainaid oder er hab verhitlich (falsch) gesworn, ald mit sämlichen worten, der gyt die vorgenant buoß zwivalt.

^{*} St.B., S. 154. Bgl. auch noch die Variation dieses Grundsates in St.B., S. 24: Wir, der schulthaiß und der rat ze D., sigent dez überain komen: Wer der ist, der Hanman Weidenlich den zimmerman von dehainerlang sachen wegen beklegt ald verheft in unsern gerichten ze D., und so man denn für gericht kunt, ist denn dü sache an ir selb also, daz dem selben Hanman ain aid ertailt wirt, den wirt er nit tuon, ez sig denn dez willen, der in denn beklaget het, won er in ünserm rät offenlich von ains aides wegen von erbern lüten übersait ist, daz er vormals unredlich gesworn hab. Wär ouch, daz der, der mit dem egenanten Hanman ze schaffen hat, ainen aid sweren welt und in dunkti, daz er daz wol möcht sicher tuon, daz sin sache also wär, alz er ze im geklegt hett, wenn er denn den aid getan hett, so hett er sache damit behaben und sol denn da di beliben.

Im Stadtbuch ist sodann die Zeugenpflicht und der Ausschluß gesegelt. Einmal kann kein Fremder Zeuge sein über einen Bürger; es besteht eine Zeugenpflicht des Wirtes über den Gast. Einem Zeugen, der glaubt, sich nicht richtig ausdrücken zu können, wird erlaubt, seine Aussage durch den Fürsprech der ihn stellenden Partei zu machen, und sie dann bloß zu bestätigen. "Wer vor rat oder gericht von dehainer lan sach züg sol sin, und dunkt den, daz er daz, dar umb er ze zügen genemmet ist, nit wol ze worten noch bereden kunt, so mag ez dez fürsprech, dem er helsen solt, wol für in offnen, und nach der offnung tuot denn der gezüg daz recht, alz er tuon sol, daz im ze wissent spg, daz ez also spg, alz der fürsprech geoffnet hett, so het der selb züg gesholsen dez, alz der fürsprech geoffnet het."

Auch die Berbeiständung ist geregelt. Die Frau bedarf immer eines Beistandes; ausgenommen sind jedoch die Witwen.³ Der Bogt wird vom Gericht bestellt.⁴ Die Pflichten, die der Beistand zu erfüllen hat, sind genau umschrieben. Er hat die Frau über die Sache dreimal "bi ir aide, ob si die sach gern taeti" zu befragen. Wer ohne Fürsprech vor Gericht kommt und weiter spricht, nachdem ihm das Wort entzogen worden ist, bezahlt eine kleine Buße.⁵ Verboten ist endlich noch die Beschimpfung der anderen Partei vor Gericht.⁶

VI. Ausdehnung der Stadtherrschaft über das Land

Von einer Herrschaft über das Land können wir natürlich erst spreschen, wenn die Stadt die volle Selbständigkeit erlangt hat. Denn vorher ist die Stadt ja selbst noch Untertanenland. Eine Herrschaft über das Land konnte auf zwei Arten erworben werden: durch Erwerb von Grundherrschaft, oder durch Erwerb von Vogteirechten. Eine Herrschaft auf der Grundlage des Grundbesitzes wäre zu langwierig und vor allem zu kostspielig gewesen. Sie konnte deshalb nur auf dem Wege

¹ XUB. III, Nr. 418, €. 193: Item extraneus nullus erit testis super burgensem. Item hospes erit testis super hospitem.

² St. 𝔄., S. 25.

³ TUB. V, Mr. 2102.

⁴ TUB. V, Mr. 1810, 2009.

⁵ St.B., S. 12: Swer an fürsprechen redet vor gericht, so ez verbotten wirt, er well danne urtahl sprechen oder wider reden, der git der stat j β, dem schulthaißen iij β.

 $^{^6}$ St.B., S. 12: Swer den andern beschaftet vor gericht oder an gericht mit schaftslichen worten, daz er in haißet liegen oder suß schaftlich, der git V β an die stat, dem schulthaißen iij $\beta.$

des Erwerbs von Vogteirechten geschehen. Wir sind deshalb gezwungen, ganz furz die Entwicklung der Vogtei D. zu betrachten. Die Vogtei entwickelte sich in Anlehnung an das gleichnamige Amt des habsburgischen Arbars. Der Begriff der Vogtei ist dabei weniger ein geosgraphischer als ein rechtlicher; er ist die Summe der Rechte, die der Herrschaft in dem betreffenden Gebiete zustanden. "Dem Vogt war ohne Zweisel von Anfang an die Verwaltung der herrschaftlichen Rechte verschiedener Art übertragen." Ihm stand vor allem die Auspübung der niedern Gerichtsbarkeit in der Vogtei zu. Die Vefreiung vom Landgericht und die Vildung eines eigenen Vlutgerichtskreises interessiert uns in diesem Jusammenhang nicht, weil nicht die Vlutzgerichtsbarkeit das Wesentliche in den Herrschaftsrechten ist, sondern die Niedergerichtsbarkeit.

In territorialer Hinsicht umfaßt die Vogtei Dießenhofen die Stadt D. mit dem Rloster St. Ratharinenthal, die Dörfer Dörflingen, Gailingen, Willisdorf, Niederschlatt, Wildensbuch, Örlingen, Ossingen. Rundelfingen, Basadingen, Schlattingen und Trüllikon.2 Als Bögte, von der Herrschaft eingesett, amteten die Truchsessen von D. Die Verhältnisse in der Vogtei interessieren uns dis zum Jahre 1370 nicht, weil ein Erwerb von Vogteirechten durch die Stadt in dieser Zeit nicht in Frage kam; denn bis zu diesem Jahre ist die Vogtei fest in den Händen der Herrschaft. Erst als sie anfing, ihre Gerechtigkeiten zu ver= pfänden, bröckelte die Vogtei D. langsam ab. Vom Jahre 1370 an ist in der Tat ihre Geschichte im wesentlichen die Geschichte ihrer Verpfän= dung.3 Im Jahre 1371 werden sowohl die Ausübung der vogteiherr= lichen Gewalt, als auch die Einkünfte der Stadt auf 4 Jahre verpfändet. Dies stellt ein Entgegenkommen der Herzoge gegenüber der Stadt dar, da sie infolge des großen Brandunglückes in diesem Jahre in Not gekommen war.4

Im Jahr 1377 finden wir den Ministerialen Rudolf Spiser im Bessitze der Vogtei; sie wurde ihm verpfändet wegen 100 Gulden, die er der Herrschaft in den Guglerkriegen geliehen hatte.

Im Jahre 1407 "begnadet" die Herrschaft "den Molly Druchsesz von D." und verschreibt ihm "die vogten ze D. daselbs sein lebtag."

¹ Blumer, Landgericht, S. 92.

² Nach einer Urkundenkopie aus dem Jahre 1465 im BUD. Die Bogtei entsprach also damals nicht mehr genau dem Umfange, den W. Meher angegeben hat. Die Bogtei verkleinerte sich infolge von Berpfändungen ständig.

^{3 3.} Meyer, S. 91.

⁴ Thommen II, Nr. 11.

⁵ Thommen II, Nr. 78.

⁶ Thommen II, Nr. 644.

Bald darauf beginnt die Leidensgeschichte der Stadt. 1415 erlangt sie die Reichsfreiheit, gibt Sigismund ein Darlehen von 1000 Gulden und erhält dafür u. a. die Bogtei zu Pfand, sobald Molli Truchseh gestorben sei. Molli stirbt 1434. Nun geht der große Betrug vor sich, den wir schon beim Zoll kennen gelernt haben. Dadurch, daß Molli schon 1417 zum Kerzog ging und von ihm einen Revers erhielt des Inhalts, daß er die Bogtei nicht als Leibgeding, sondern als Pfand innehabe, und indem dieser Revers vordatiert wurde auf das Jahr 1413, wurde die Berpfändung seitens des Kaisers an die Stadt selbste verständlich ungültig, da sie anscheinend auf ganz falschen Boraussehunz gen fußte, wenn es der Stadt nicht gelang, die Fälschung nachzuweisen. Der Beweis gelang offenbar der Stadt im Jahre 1434 vor dem kaisers lichen Hofgericht zu Basel nicht; denn das Urteil siel vollständig zuzungunsten der Stadt aus.

Somit war die große Chance verloren, welche die Stadt damals hatte. Zwar leuchtete ihr noch einmal ein Hoffnungsstrahl, als im Jahre 1460 der Herzog von Österreich gezwungen war, der Stadt die Vogtei, den Zoll, die Stadtsteuer und das Haus, das er in der Stadt noch besaß, unter Vorbehalt eines Wiedereinlösungsrechtes zu verpfänden. Einige Monate später verzichtete der Herzog sogar ausdrücklich auf die Wiedereinlösung. Damit war die Stadt in den Besiß der Vogtei D. gelangt. Allein dieser Besiß war von sehr kurzer Dauer; denn noch im gleichen Jahr wurde D. von den Eidgenossen belagert und mußte sich ergeben. Im Friedensvertrag nahmen die Eidgenossen die Vogtei an sich, indem sie die Rechtsgültigkeit der Verpfändung bestritten, da sie erst geschehen war, als die Eidgenossen bereits mit den Herzogen von Österreich im Kriege standen.

¹ BAD., Nr. 60.

² Oben § 6, 2.

³ BAD., Mr. 124.

⁴ BAD., Nr. 136.

Inhaltsverzeichnis

												Seite
Ginle	eitung											67
Quel	llen und Literatur.											68
I.	Blid auf die Geschichte der Grafen von Riburg und der Landgraf-											
	schaft Thurgau.											71
II.	Die Verhältniffe	hei her Sto	ahtarün	מווומ								
	§ 1. Geographische		avigian	oung	10							
	1. Topographi		Stabt									73
	2. Wirtschaftsg											79
	§ 2. Eigentum am		onge occ	Cino	• • •							
	3003											83
	1. Die Allmen 2. In der Sta			• •			•		•		٠	00
	a management of the contract o	ı des Stadthe	rrn									88
		ı der Bürger										92
TTT												
111.	Die Stadtgründ		,, ,									400
	§ 3. Dießenhofen v		runoung						•		٠	100
	§ 4. Die Entstehung											
	1. Das Stadtr											102
	2. Burg und 1											105
	§ 5. Bauliche Entw	icklung der St	tadt				• •		٠		٠	109
IV.	Die Stadtherrsch	aft										
	§ 6. Markt= und 31	ollwefen										
	1. Der Markt											113
	2. Der Zoll .								•			122
	§ 7. Die übrigen R	egalien										
	1. Das Münzr	egal										130
	2. Das Steuer											133
	3. Das Manns											137
	4. Das Mühlr											139
	5. Die Fischen											142
	6. Das Juden:								٠		•	142
	§ 8. Grundherrliche und kirchliche Verhältnisse 1. Die Kirche											
												144
	2. Die Wohlfahrtsanstalten: Spital, Friedhof, Siechenhaus, Schule										151	
V.	Die Stadtgemeinde											
	§ 9. Zusammensetzung der Stadtbevölkerung											
										152		
	2. Stadtluft n											157
	3. Die abelige	Bürgerschaft							•			160

	4. Die nichtadelige Bürgerschaft	Seite
	a. Herkommen und Stand	162
	b. Beruf	164
	5. Ausbürger und "Inwoner" (Hintersassen)	
	a. Außburger	165
	b. Inwoner (Hinterjassen)	166
	6. Pflichten der Bürger	166
	7. Frembe	167
	§ 10. Die Gemeindeverfassung	
	1. Die Gemeindebehörden	
	a. Vogt und Schultheiß	168
	b. Der Rat	175
	c. Andere Amter	181
	2. Die Stadtgemeinde	182
	§ 11. Stadt und Kloster	189
	§ 12. Die Gerichtsorganisation	
	1. Das Stadtgericht	194
	2. Hoch= und Blutgericht	198
	3. Hof= und Landgericht	200
	4. Westfälische Femegerichte	202
	5. Prozeßregeln für Verhandlungen vor Stadtgericht	203
	o. progenities and constituting on our charge that	100
VI.	Ausdehnung der Stadtherrschaft über das Land	204
	Alter Stadtplan von Dießenhofen	111

